This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044
135
5.1

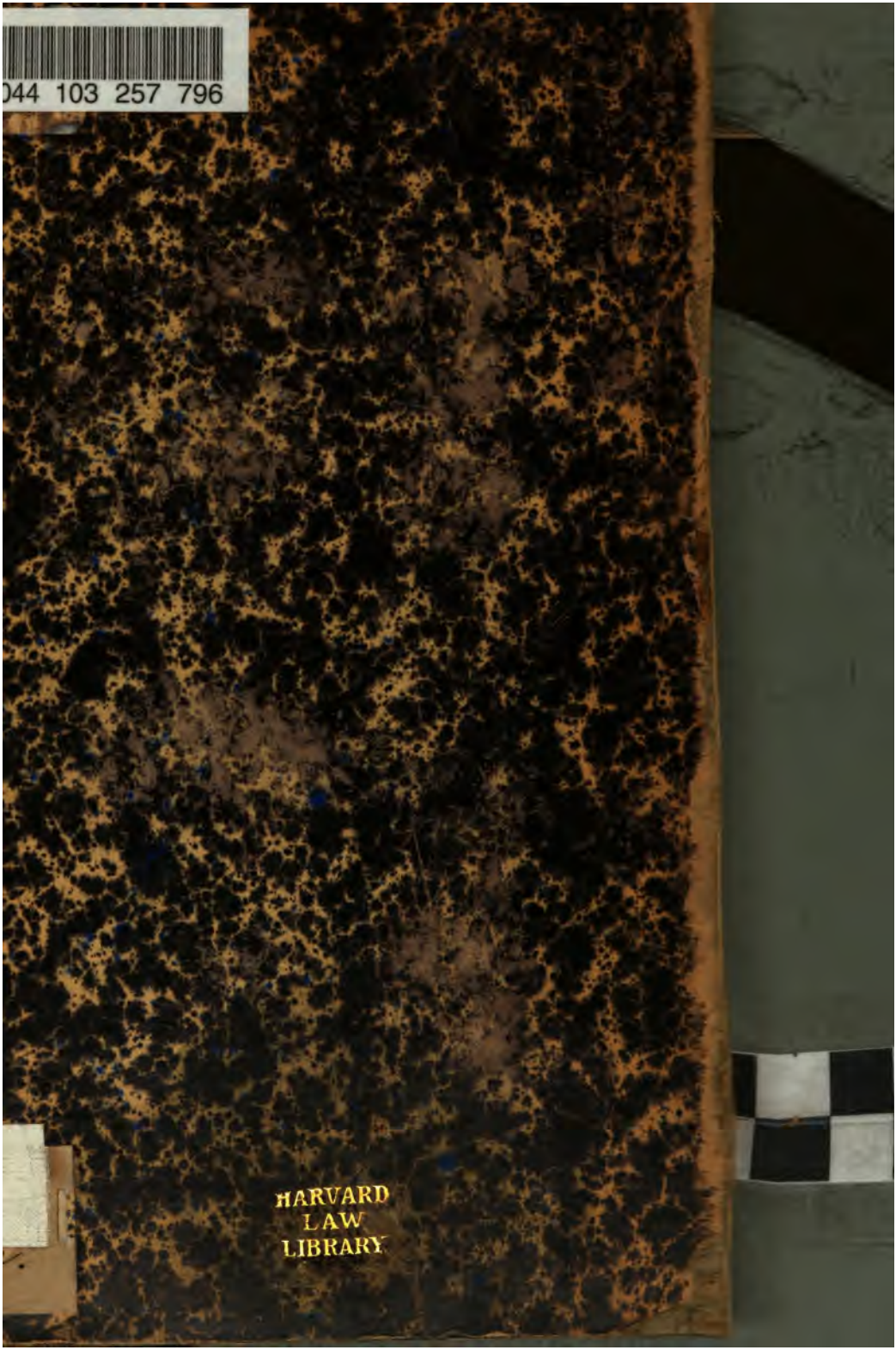
044 103 257 796
HARVARD
LAW
LIBRARY

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF THE
FÜRST ZU STOLBERG
AT
WERNIGERODE

Received April 21, 1932

135
S.1

Vaticanismus.

Eine Antwort

auf

Erwiderungen und Vorwürfe

von

William Ewart
W. E. Gladstone,
Mitglied des Parlaments und früherem Premierminister.

Autorisirte Uebersetzung.

Nördlingen.
Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1875.

Tf
G

APRI[illegible]. 1922

Akademische Buchdruckerei von F. Straub in München.

Inhalt.

Seite

I. Einleitung.
Erwiderungen, welche bei diesem Anlaß erschienen sind. Die „Insulte." Beweise von persönlicher Loyalität lassen nichts zu wünschen übrig. Dr. Newman. Dessen bemerkenswerthe Zugeständnisse. Beweise für Charakter und Tendenzen des Vaticanismus sind ganz ungenügend 1

II. Die „verrosteten Werkzeuge". Der Syllabus.
1. Inhalt, 2. Autorität desselben. 13

III. Das vaticanische Concil und die Unfehlbarkeit des Papstes.
Bruch mit der Geschichte; bewiesen 1) aus den Ansichten und Erklärungen der römischen Katholiken des Vereinigten Königreichs im Laufe von zwei Jahrhunderten. 30

IV. Das vaticanische Concil und die Unfehlbarkeit des Papstes — Fortsetzung.
Bruch mit der Geschichte, bewiesen 2) aus der Geschichte des Constanzer Concils. Gallicanismus 45

V. Das vaticanische Concil und der Gehorsam gegen den Papst . 56

VI. Wiederbelebung päpstlicher Ansprüche,
1. Auf das Absetzungsrecht. 2. Auf die Zwangsgewalt . 61

VII. Garantieen der Unterthanentreue nach der Anschauung des Vatican.
1. Angebliche Vorzüge. 2. Wirkliche Schattenseiten. 3. Angebliche Nicht-Einmischung der Päpste in den letzten zweihundert Jahren 69

VIII. Wesen und Bedingungen der auf dem vaticanischen Concil decretirten päpstlichen Unfehlbarkeit 81

IX. Schluß 97

Anhang 109

Vaticanismus.

I. Einleitung.

Die Zahl und Bedeutung der Gegner, welche auf Veranlassung meiner Abhandlung über die vaticanischen Decrete auf dem Kampfplatze erschienen sind,*) sowie das Interesse an der Sache, welches beim Publikum in England und in vielen andern Ländern sich kund gegeben hat, scheinen darzuthun, daß dieselbe nicht unzeitgemäß war. Wenn ich ihr einen besonderen Anspruch auf Beachtung verleihen konnte, so war es nur der, daß ich, im Bunde mit Anderen, dreißig Jahre hindurch einen harten Kampf gekämpft hatte, um meinen römisch-katholischen Landsleuten politische Gerechtigkeit in vollem Maße zu verschaffen, und daß ich an den Ueberzeugungen noch festhielt, welche uns bei diesen Anstrengungen geleitet hatten. Wohl wußte ich, wie wenig der englische Geist im Allgemeinen geneigt ist, inmitten der drängenden Anforderungen des Tagesgewühles, an irgend einen verhältnißmäßig abstracten und fern liegenden Gegenstand zu rühren, und war daher nicht überrascht, als manche sehr angesehene Journale, unter dem Einfluß dieser Abneigung, die Veröffentlichung meiner Abhandlung verurtheilten, und dadurch manche Autoritäten der römischen Kirche unseres Landes mit dem eiteln Wahn erfüllten, die Dis-

*) Siehe Anhang A.

cussion sei nicht von praktischer Bedeutung.*) In Rom selbst sah man die Sache anders an; und die verhüllten Propheten hinter dem Throne, von denen die lateinische Kirche regiert wird, entlockten den Lippen des heiligen Vaters eine Verdammung der Schrift, als einer gotteslästerlichen,**) ohne daß er sie gelesen hatte. Der Zweck war wahrscheinlich der, Sympathiebezeugungen von römisch-katholischer Seite von vornherein zu verhüten oder unschädlich zu machen. Vielleicht war es der nämliche Grund, welcher alsbald eine Anzahl hoher Geistlicher bewog, ihre Stimmen, freilich durchaus nicht im Einklang mit einander, zu erheben.

Endlich wurde Dr. Newman's großer Name angekündigt, und auch er hat mir geantwortet und in einem Werk, auf welches ich sogleich eingehen werde, seine Ansicht dargelegt. Ganz abgesehen von den spolia opima (der kostbaren Rüstung) dieses alle anderen überragenden Kämpfers, unterschätze ich nicht das Talent, die Kenntnisse und die Disciplin jener Division der römischen Armee, welche unserer Kirche und Nation gegenübersteht. Neben dem, was sie aus den ihr von Haus aus angehörigen Quellen bezieht, hat sie sich auffallender Weise in sehr hohem Maße aus den Reihen der englischen Kirche recrutirt, deren Brust seit dreißig Jahren hauptsächlich von den Kindern, die sie selbst genährt hatte, durchbohrt worden ist.

In diesen Erwiderungen, von denen weitaus die meisten rückhaltlos auf ultramontaner Basis stehen, wird ganz unbedenklich behauptet, ich hätte die römischen Katholiken des Königreichs insultirt. Dr. Newman, kein Freund von scharfen Worten, erklärt dennoch (S. 3) „schwere Beschuldigungen sind gegen die englischen Katholiken erhoben worden". Bischof Clifford sagt in einem Hirtenbrief, dessen billigen, maßvollen und christlichen Geist ich

*) So heißt es z. B. in Bischof Vaughan's „Hirtenbrief" S. 5: „Die verschiedenen Organe der Presse vernichteten, in Folge des feinen politischen Instincts, der sie auszeichnet, ohne daß an heimliche Verabredung zu denken ist, an Einem Morgen die politische Bedeutung der Broschüre."

**) Zwar erfolgte kurz nach der Ankündigung der Verdammung die Erklärung „non avenu", erwies sich aber in der darauffolgenden Discussion bald als unwahr. Solche Erklärungen haben, denke ich, in Rom, ähnlich unserem „nicht zu Hause", verschiedene Bedeutung, je nachdem es paßt.

freudig anerkenne, ich hätte ausgesprochen, seit der Publication der vaticanischen Decrete sei es „für englische Katholiken nicht länger möglich ihrem weltlichen Souverän volle und ungetheilte Unterthanentreue zu widmen“ (S. 5).

Ich sehe mich genöthigt zu behaupten, daß keiner von denen, welche gegen mich geschrieben haben, meinen Hauptvorwurf genau verstanden und wiedergegeben hat. Abgesehen von einer auf die Zukunft gehenden Bezugnahme auf „Convertiten“, ist, technisch gesprochen, das Subject aller meiner Sätze das Wort „Rom“; und bezüglich dieser „Convertiten“ spreche ich von dem, was sie erleiden, nicht von dem, was sie thun. Es ist ein völliger, sogar grober Irrthum, zu glauben, daß alle Rom betreffenden Behauptungen in gleicher Weise auch von den brittischen Angehörigen der römischen Kirche gelten. Was Rom thut, können diese anerkennen. Die Frage war und ist eben die, o b sie dies thun. Daß es sich um diese Frage handelt, darüber habe ich keinen Zweifel gelassen; denn ich habe mein einsylbiges: „Rom“ umschrieben mit den Worten: „der päpstliche Stuhl, seine Rathgeber und Aufhetzer“.*) Da ich nicht im Stande bin, meine Vorwürfe abzuschwächen, ja im Gegentheil mich eher einer zu milden Fassung schuldig bekennen muß, so bin ich eben deshalb um so mehr darauf bedacht, deren Tragweite deutlich erkennen zu lassen. Zunächst also muß ich wieder offen und, ich fürchte, scharf von jenem mehr politischen als religiösen System sprechen, welches man in Deutschland richtig als „Vaticanismus“ bezeichnet. Es wäre Ziererei, wenn ich dessen Urheber und bewußte Beförderer in Wortlaut und Sinn meiner Worte nicht einbegreifen wollte. Aber hiermit hört in meiner Absicht wie in meinen geschriebenen Worten alles auf, was an Tadel grenzt. Die vaticanischen Decrete sprechen in ihrer genauesten Bedeutung dem Papste ein höchstes Verfügungsrecht über Loyalität und Unterthanentreue zu. Der großen Mehrheit der römischen Katholiken sind sie thatsächlich unbekannt und werden dies aller Wahrscheinlichkeit nach noch lange bleiben, in Folge der sorgfältigen Verhüllung ihrer Bedeutung. Von

*) Gladstone, „die vatikanischen Dekrete“. Aut. Uebers. Reutlingen 1875. S. 4.

jener kleinen Minorität, welche gesprochen hat oder im Stande ist zu sprechen, verwirft sie der eine Theil; ein anderer nimmt sie an, mit ausdrücklicher und mir vollständig genügender Verwahrung gegen alle politischen Consequenzen; wieder Andere scheinen ihr Urtheil zu suspendiren, bis bestimmt ist, was man unter einem freien Concil, unter moralischer Einstimmigkeit, unter ex cathedra Sprüchen versteht, ob eine endgültige und verbindliche Publication stattgefunden hat, so daß ein Gesetz geschaffen ist, und ob es nöthig ist, den Anspruch auf ungehörigen Gehorsam in Erwägung zu ziehen, ehe irgend ein Akt ungehörigen Gehorsams gefordert wird. Eine sehr zahlreiche Klasse glaubt, wie mir scheint, diese Decrete anzunehmen und thut es doch nicht. Sie sind in einen inneren Widerspruch gerathen, und dieser Widerspruch ist gefährlich. Ebenso würden sie, denke ich, mir vorhalten, ich sei in einen Widerspruch gerathen, wenn ich im Glaubensbekenntniß die Worte spreche: „Ich glaube an eine heilige katholische Kirche", und dieser mein innerer Widerspruch sei gefährlich. So etwas als „schweren Vorwurf" zu betrachten, ist gewiß unrichtig; es eine „Insulte" zu nennen, ist, mit Verlaub zu sagen, albern.

Es ist nicht einmal meines Amtes, ein Wort des Tadels zu äußern gegen Männer, welche unter einem Drucke, gegen ihr besseres Wissen, für diese beklagenswerthen Decrete gestimmt haben, ja nicht einmal gegen solche, welche sich ihnen widersetzt haben und sie jetzt anderen mit Gewalt aufnöthigen. Die richtige Würdigung ihrer schwierigen Lage, die Beurtheilung ihres Verhaltens gehört einem Gebiete an, das mir viel zu hoch ist. Alpha und Omega meines Strebens ist das System anzugreifen; ein Gegenstand des Bedauerns ist es für mich, daß ich nicht im Stande bin dieses nach Gebühr zu behandeln, ohne zugleich die Personen, seien sie, welche sie wollen, in Betracht zu ziehn, die es zur Welt gebracht, in seiner Schwäche sorglich genährt, zu unheilvoller Manneskraft groß gezogen und dann denen aufgenöthigt haben, welche es jetzt andern aufnöthigen; die von Tag zu Tag ihm neue Herrschaft über Kanzel, Presse, Beichtstuhl, Katheder und Bischofssitz erringen; so daß jeder Familienvater und jeder Lehrer in der römischen Kirchengemeinschaft nach seinem

Tode durch einen anderen ersetzt werden wird, der noch tiefer mit der neuen Farbe durchtränkt ist, bis zuletzt in jener Hälfte der ganzen Christenfamilie nichts mehr als eine asiatische Monarchie übrig bleibt; nichts mehr als eine schwindelnde Höhe des Despotismus und eine todte Fläche religiösen Knechtessinns.

Aber selbst von den am meisten verantwortlichen Anstiftern jenes Systems will ich ein für alle mal sagen, daß ich ihre Aufrichtigkeit auf keine Weise in Zweifel zu ziehen gesonnen bin; und daß ich es, soweit mir ihr persönlicher Charakter bekannt ist, für eine große Anmaßung halten würde, wenn ich mich irgend einem von ihnen vergleichen oder gegenüber stellen wollte.

Soviel über die „Insulte". Viel ist auch über meine Unwissenheit und Unfähigkeit in der Theologie gesagt worden;*) ein Gebiet, welches ich nur an Stellen betreten hatte, wo es mit der Grenze des staatlichen Gebietes zusammenstieß. Vorwürfe dieser Art haben großes Gewicht, wenn sie auf einen Nachweis von Fehlern folgen, welche die betreffende Person begangen hat; aber nur sehr wenig Gewicht können sie haben, wo sie als Ersatz für einen solchen Beweis gebraucht werden. In Ermangelung eines solchen, kann ihnen kein höherer Rang zukommen als der eines bloßen Kunstgriffs in der Controverse. Ich habe mich bemüht, alle meine positiven Behauptungen in maßvolle Worte zu kleiden und auch nicht Eine Behauptung, welche zu den wesentlichen Beweisstücken gehört, ist erschüttert worden. Was meine „Rhetorik" angeht, über deren Anwendung man sich fernerhin beklagt hat, so beschwere ich mich meinerseits gewiß nicht darüber, wenn man scharfe Worte gegen mich gebrauchte; glaube auch nicht, daß solche sich gut vermeiden lassen, wo es sich um sorgfältig nachgewiesene und aufgestellte Thatsachen handelt, deren Charakter und Consequenzen hierdurch besser begriffen werden.

*) Zum Beispiel: Von Erzbischof Manning S. 13, 177. — Bischof Ullathorne: ‚Letter' S. 10. ‚Exposition unravelled' S. 18. Bischof Vaughan S. 37. Zeitschrift ‚Month' December 1874, S. 497. Mönch von St. Augustin S. 10. Mit diesen berechtigten Vorwürfen verbindet sich seltsamer Weise bei dem Erzbischof und anscheinend auch bei Bischof Ullathorne die Voraussetzung, als wäre Dr. Döllinger irgendwie an meiner Abhandlung über die vaticanischen Decrete betheiligt. Siehe Anhang B.

Indeß ſollte doch die Schärfe der Sprache nicht in Dogmatismus ausarten dürfen, und ſeine Worte zu mildern iſt gewiß viel angenehmer, als Schärfe anzuwenden.

So viel als Vorrede; ich gehe jetzt an die Erfüllung meiner doppelten Pflicht. Einerſeits muß ich conſtatiren, in wie weit ich den nächſten Zweck meiner Zurredeſtellung erreicht glaube; andererſeits will ich unterſuchen, ob die Behauptungen der Gegner meine Argumente aus ihren Hauptpoſitionen vertrieben, oder im Gegentheil darin befeſtigt haben; und will dieſe meine Poſitionen nicht nur aufrechthalten, ſondern ſogar noch erweitern.

Man wird es nicht für unnatürlich halten, wenn ich bei Betrachtung der Natur der zu Tag geförderten Erklärungen über die Unterthanenpflicht zuerſt an die Worte eines Mannes herantrete, dem Alter und Ruhm vereint den hervorragendſten Platz anweiſen — ich meine Dr. Newman.

Ich muß hier verweilen, um ein Wort über dieſen höchſt merkwürdigen Mann zu ſagen. Meiner Anſicht nach iſt ſeine Abkehr von der Kirche Englands bei uns noch niemals auch nur annähernd nach ihrer ganzen unheilvollen Bedeutung gewürdigt worden. Man hat geſagt, die Welt kenne ihre größten Männer nicht; ebenſowenig, will ich hinzufügen, beachtet ſie die Gewalt und das Gewicht, welche in den Worten und Handlungen jener großen Männer liegen, die ſie kennt. Der Kirchenhiſtoriker wird dereinſt vielleicht das Urtheil fällen, daß Newman's Austritt ein viel wichtigeres Ereigniß war, als ſelbſt die theilweiſe Abkehr John Wesley's, deſſen Verluſt für die engliſche Kirche, unter den ſeit der Reformation erlittenen, der einzige iſt, der ſich an Größe mit dem Verluſt Newman's überhaupt vergleichen läßt. Ich denke dabei weniger an deſſen Wirkung auf das Gleichgewicht zwiſchen den Schulen oder Parteien in der Kirche; das iſt eine untergeordnete Frage. Ich denke an deſſen Wirkung auf die Lage des poſitiven Glaubens und auf Haltung und Macht des religiöſen Geiſtes in England. Deſſen Führer war er vor dreißig Jahren; Niemand als er ſelbſt konnte ihm dies Amt und dieſe Macht entziehen.

„Quis desiderio sit pudor aut modus tam cari capitis?“

Er war in der außerordentlichen, vielleicht beispiellosen Lage, in einer kritischen Periode, der religiösen Denkweise seiner Zeit und seines Landes erst den mächtigsten Impuls zu geben, den diese seit langer Zeit von irgend einem Manne erhalten hatte; dann aber die hauptsächlichste, wiewohl ohne Zweifel unfreiwillige Ursache zu sein für eine ebenso merkwürdige Entzweiung und Zersplitterung der Vertreter jener Denkweise in eine Menge von nicht bloß getrennten, sondern sich bekämpfenden Gruppen.

Es ist meine Aufgabe mich frei über Newman's „Brief an den Herzog von Norfolk“ auszusprechen. Dabei aber kann ich die Erinnerung an die vielleicht nicht genug gewürdigte Größe seines früheren Lebens und Wirkens nicht vergessen. Ich maße mir nicht an, in das Heiligthum seiner jetzigen Denkweise einzudringen; aber wenn ich an jenes Leben und Wirken denke, so scheint mir darin etwas zu liegen, wofür wir eine Sympathie empfinden müssen, ähnlich der, welche Amerikaner für diejenigen Engländer besitzen, welche vor der Colonisation oder vor der Lostrennung ihres Landes gelebt und gewirkt haben. Ja, es ist vielleicht keine Anmaßung zu behaupten, daß wir ein Besitzrecht auf seine bessere Hälfte haben. Was er auch schafft, ist und muß höchst beachtenswerth sein. Aber hat er die Größe seiner „Geschichte der Arianer“ (‚History of the Arians‘), und seiner „Pfarrpredigten“ („Parochial sermons“), jener unsterblich klassischen Werke englischer Theologie überholt, oder auch nur wieder erreicht?

Ferner nehme ich dankbar die Zugeständnisse hin, welche ein so aufrichtiger und dabei so scharfer Geist zu machen nicht umhin konnte. Für die Rechtfertigung meiner Beweisführung sind dieselben von der größten Bedeutung. Wie ich sein Buch verstehe, dient er uns als Autorität für folgende Behauptungen: Römische Katholiken sind verpflichtet „ebenso loyal zu sein, wie andere Unterthanen des Staates;“ Rom darf die Staatsgewalt nicht stören oder beunruhigen (S. 7); die Versicherungen, welche die römisch-katholischen Bischöfe 1825—26 gaben, sind nicht genau erfüllt worden (S. 12—14); Römische Katholiken dürfen sich nicht wundern, wenn Staatsmänner sich beschwert fühlen (S. 17);

Päpste sind manchmal im Unrecht, und manchmal darf man ihnen Widerstand leisten, sogar in Dingen, welche sich auf Regierung und Wohlfahrt der Kirche beziehen (S. 33, 34); die Absetzungsgewalt ist nur unter der Bedingung „der allgemeinen Uebereinstimmung der Völker" zu rechtfertigen (S. 37); wenn England Italien gegen irgend einen gewaltsamen Versuch, den Papst wieder auf seinen Thron zu setzen, unterstützte, so dürften römische Katholiken nur eine durch die Verfassung des Landes gestattete Opposition machen (S. 49); wenn ein Soldat oder Matrose an einem Krieg Theil nähme, den er, (wohlgemerkt nach seinem subjectiven Urtheil), nicht für unrecht hielte, so dürfte er nicht auf des Papstes Gebot von der Fortführung dieses Krieges abstehen (S. 52); das Gewissen ist der ursprüngliche Stellvertreter Christi (S. 57) — ein „tüchtig Wort!" und Dr. Newman will bei einem idealen Festessen erst auf das Gewissen, dann auf den Papst trinken (S. 66); eine von den großen Gefahren der römisch-katholischen Kirche liegt in den Uebertreibungen in Sprache und Benehmen, welche sich deren eigene Mitglieder gestatten (S. 4, 80, 94, 125) und an der römischen Curie herrscht viel Malaria; eine vom Papst gebilligte Entscheidung eines allgemeinen Concils bindet deshalb doch noch nicht unbedingt, sondern fordert moralische Einstimmigkeit und nachträgliche Annahme durch die Kirche (S. 96—8); vor den theologischen Definitionen von 1854 und 1870 hätte ein Gegner derselben „mit Recht sagen dürfen, es schiene ihm, als gäbe es keine genügende historische Begründung für beide Entscheidungen"; und die Widerlegung eines solchen Gegners ist jetzt nur in der „Thatsache, daß die Definition erfolgt ist" zu finden (S. 107). — In Spötteleien, wie Dr. Newman sie voraussieht, über den Mangel an Uebereinstimmung zwischen ihm und anderen Apologeten werde ich mich nicht ergehn; und werde es den Theologen überlassen, die Tragweite seiner Zugeständnisse für das System des Vaticanismus und für andere Theile seiner eigenen Schrift zu untersuchen. Ich begnüge mich damit zu constatiren, daß dieselben, selbst wenn sie allein stünden, eine genügende Rechtfertigung der Schrift enthalten würden, welche den „Anlaß" dazu gegeben hat; und constatire ferner, daß

sie vollständig ausreichen, um darzuthun, daß sich Dr. Newman in der Praxis die Entscheidung über seine eigene „Loyalität und Unterthanentreue" vorbehalten hat. In Bezug auf den letzteren Punkt läßt ebenso Bischof Clifford's Hirtenbrief nichts zu wünschen übrig. Dasselbe gilt, unter den Laien, welche erklären, sie nähmen die Decrete von 1870 an, besonders von meinem geschätzten Freunde Mr. de Lisle; und weiterhin von Mr. Stores Smith, der mich mit „stummer und tiefer Verachtung" betrachtet, aber kein Bedenken trägt, folgende Worte zu schreiben: —

Sollte unser Land sich zum Krieg entschließen, gleichviel aus welchem Grunde, so werde ich meine eigene Ansicht über Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit eines solchen Krieges mir wahren, aber alles thun, was in meinen Kräften steht, um der brittischen Fahne den Sieg zu verschaffen. Sollte bei irgend einer Parlaments- oder Municipalwahl irgend ein Priester oder Bischof, gestützt auf Erzbischof und Papst, mir eine gewisse Handlungsweise vorschreiben, während ich die entgegengesetzte als nöthig erkenne für das Gemeinwohl meiner Landsleute, so werde ich diese entgegengesetzte wählen."*)

Wenn man bedenkt, daß Dr. Newman der Sonne am geistigen Himmel des englischen Romanismus gleicht, und daß neben denen, welche die Decrete annehmen und sich darüber in seinem Sinne aussprechen, — verschiedene römische Katholiken von Gewicht und Ansehen, die bekanntermaßen die Ansichten vieler anderen vertreten, eben so unumwunden und vielleicht consequenter sich ausgedrückt haben, so muß ich gestehen, daß der nächste Zweck meines Appells erreicht worden ist, insofern nämlich die Loyalität unserer römisch-katholischen Mitbürger im Großen und Ganzen sich als fleckenlos und zuverlässig erweist.

Es wäre ungerecht gegen Erzbischof Manning, dessen Ansichten ich wieder vielfach werde anfechten müssen, wenn ich nicht zugeben wollte, daß auch seine Erklärungen**) mich wesentlich zu diesem Schluß hinleiten helfen; ein Geständniß, welches ich um so mehr machen muß, weil ich glaube, daß die Vordersätze, aus denen er seine Erklärungen folgert, der Art sind, daß sie, — wenn

*) Brief im „Halifax Courier" vom 5. Dezember 1874.

**) Henry Edward Archbishop of Westminster (Erzbischof Manning) „the Vatican Decrees" S. 136—40.

ich selbst sie annehmen müßte, sicherlich die Garantieen dafür, daß ich unter allen Umständen die Pflichten eines guten Unterthans erfüllte, sehr abschwächen würden.

Daraus ergibt sich, daß das Gift, welches von Rom aus circulirt, noch nicht wirklich ins Blut aufgenommen ist. Leider stellen diejenigen Apologeten, welche ich als die Minorität bezeichnen kann, nicht die ecclesia docens dar; sie lassen nicht die stille Verbreitung jenes Giftes in der Laienwelt erkennen; nicht Richtung und Ziel der Ideen in der päpstlichen Kirche, die jetzt de jure dem Vaticanismus preisgegeben ist, und nach menschlichem Ermessen höchst wahrscheinlich von Jahr zu Jahr mehr unter dessen Gewalt kommen wird. Und mit dieser Erkenntniß ist auch der weitere Zweck meiner Abhandlung in gewisser Beziehung erreicht. Derselbe bestand darin, dafür zu sorgen, daß — wenn (neben den alten loyalen Traditionen der römisch-katholischen Kirche von England), wir jetzt bei uns ein System eingeführt sehen, welches den Grundsätzen menschlicher Freiheit widerspricht und seinem Wesen nach die Unterthanentreue zerstört, — der Charakter dieses Systems vollständig beachtet und verstanden werde. Es ist hohe Zeit, daß der Abgrund aufgedeckt werde, der dieses System und alle diejenigen, welche wissentlich und vollständig es sich zu eigen machen, von den Grundsätzen scheidet, an deren Vorherrschen unter den römischen Katholiken unseres Landes und an deren Duldung und Anerkennung durch ihre kirchlichen Autoritäten wir zu glauben berechtigt waren; von denen wir daher auch annehmen durften, sie würden die bleibende und ungestörte Grundlage ihres Systems bilden. — Um meinen Zweck vollständig zu erreichen, muß ich die vielen Fäden der Controverse, wie sie meine zahlreichen Gegner ausgebreitet haben, zusammenfassen. Dies werde ich nicht deshalb thun, weil vernünftige Erwägung oder logische Consequenz es verlangt, sondern aus gewichtigen praktischen Gründen.

Dr. Newman's „Brief an den Herzog von Norfolk" ist als psychologische Studie von höchstem Interesse. Was er auch schreibt, bietet uns, mögen wir nun mit ihm übereinstimmen oder nicht, den großen Reiz und zugleich den Vortheil, daß wir überall aus dem

Buch den Menschen herausfühlen, daß seine Worte sein Wesen durchschimmern lassen. Findet sich in seinen Worten etwas Zweideutiges, so ist dies ausschließlich Folge einer rein intellectuellen Zweideutigkeit; wir haben vor uns das Werk eines Geistes, der scharf genug ist, den Diamant zu schneiden, und glänzend wie der Diamant, den er schneidet. Wie selten findet es sich in den seltsamen und unerforschlichen Gedenkblättern des Menschengeschlechts, daß mit solchen Denkwerkzeugen von fast übermenschlicher Kraft und Feinheit Charakterstärke und Energie des Willens in ebenso ungewöhnlichem Maße entwickelt sind, oder sich entwickeln lassen, so daß jenes aus Denken und Handeln zusammengesetzte Gebäude fertig wird, welches das Leben zu einem moralischen Ganzen macht! „Es gibt Gaben, die zu groß und zu furchtbar sind, als daß man sie frei gebrauchen dürfte.“ *)

Aber ich muß von solchen gelegentlichen Betrachtungen übergehen zu der Bemerkung, daß meine Aufgabe ausschließlich die ist, Dr. Newman's Brief mit Beziehung auf meine Abhandlung zu untersuchen. Da gedenke ich an erster Stelle dankbar des milden Tones seiner Sprache. Wenn er sich bemüht hat, die vaticanischen Decrete zu „minimisiren“, so hat er sicherlich sich ebenso Mühe gegeben, Worte des Tadels zu „minimisiren“ und hat, ehe sie das Papier berührten, Ausdrücke entfernt, welche in seinen Gedanken und vielleicht schon in seiner Feder gelegen haben müssen. Ich fasse diesen angenehmen Theil meiner Aufgabe in die Worte zusammen, welche Helena von Hektor gebraucht: *πατὴρ ὣς ἤπιος αἰεί.* **)

Völlig irrig ist, nach meiner Ansicht, die Annahme, Theorien wie die, deren Mittelpunkt Rom ist, wirkten nicht auf Denken und Handeln der Menschen. Eine Armee von Lehrmeistern, so groß und geschlossen wie es in der Welt keine zweite gibt, ist allzeit eifrig an der Arbeit, um diese Theorien in die Praxis zu übertragen. Zu unseren Lebzeiten haben sie Denken und Fühlen in der römischen Kirche im Großen und Ganzen gewaltig und

*) Dr. Newman, p. 127.
**) Ilias, XXIV, 770.

zwar sehr zum Schlimmen verändert; seltsam wäre doch, wenn sie nach solchen Leistungen in den letzten fünfzig Jahren, in den nächstfolgenden fünfzig nichts ausrichten würden. Ich muß daher gestehen, daß ich der Zukunft nicht mit dem Sicherheitsgefühle entgegenblicke, welches ich für den Augenblick habe. Für andere Länder sehe ich noch weniger Sicherheit als für das unsere. Auch kann ich Anzeichen nicht übersehen, welche vermuthen lassen, daß auch in unserem Land und in unserer Zeit das Auftreten des Vaticanismus eine Quelle mancher praktischen Uebelstände zu werden droht. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß, wenn ein so gründlich schlechtes System unschädlich gemacht werden oder bleiben soll, die erste Bedingung die ist, daß man seine Bewegungen genau beobachtet, und vor allem die Grundlagen, auf welchen seine Wirksamkeit beruht, gewissenhaft und ohne Scheu darlegt.

Ich konnte diesen Abschnitt meiner Abhandlung ohne die obigen Bemerkungen nicht schließen. Obgleich Erzbischof Manning über die gegenwärtige Richtschnur der Unterthanentreue befriedigende Ansichten ausspricht, hat ihn dieß doch nicht abgehalten, als verantwortlicher Herausgeber*) den Auslassungen eines Mannes seine Unterstützung zu leihen, der die Gewissensfreiheit bestreitet, und das Recht verficht, zu verfolgen, wenn man die Macht hat; ein Recht, auf welches in der That auch der Erzbischof selbst nicht ausdrücklich verzichtet hat.

Auch darf man nicht vergessen, daß die allerbesten von all den Erklärungen, die wir von solchen gehört haben, welche sich in die Netze der vaticanischen Decrete verwickeln lassen, Punkt für Punkt nur unter dem Vorbehalt gegeben werden, daß man sie, auf Befehl von Rom hin, wenn ein solcher kommt, anders auslegen, zurücknehmen oder ins Gegentheil verwandeln werde.

„Ein Hauch zerstört sie, wie ein Hauch sie schuf."

Aber auch abgesehen von all diesem, wenn wir auch alles thun, um die äußere Entwicklung zu hemmen, so liegt es doch nicht in unserer Macht, die üblen Folgen zu verhüten, welche der leichtfertige Angriff von 1870 für die, man darf wohl sagen, ohnehin allzu dürftigen Freiheiten haben wird, welche bis dahin den einzelnen

*) „Essays" herausgegeben von Erzbischof Manning S. 401—5, 467.

Christen in der römischen Kirchengemeinschaft gestattet waren. Auch in jenen Theilen der Christenheit, wo die Decrete und die gegenwärtige Haltung des päpstlichen Stuhles offene Zwistigkeiten mit der Staatsgewalt nicht hervorrufen oder nicht erschweren, gefährden sie die moralische Verantwortlichkeit, indem sie die moralische Freiheit untergraben, und wirken darauf hin, im Stillen, im Fortgang der Geschlechter, wenn nicht selbst zu Lebzeiten eines Einzelnen, die geistige Manneskraft zu vernichten.

In meiner Abhandlung über die vaticanischen Decrete bin ich über jene Theile meiner ursprünglichen Behauptung, welche hauptsächlich auf theologischem Gebiet lagen, kurz weggegangen, und habe vorzugsweise bei zwei Hauptsätzen verweilt:

I. Daß Rom jene Doctrinen früherer Zeiten, welche ich „verrostete Werkzeuge" nannte, und welche man gerne außer Gebrauch gekommen glaubte, für activen Gebrauch wieder hervorgeholt habe.

II. Daß der Papst jetzt mit voller Autorität von jedem Convertiten und jedem Glied seiner Kirche verlange, daß es „seine Loyalität und Unterthanentreue der Gnade eines andern (das ist des Papstes selbst) preisgebe."

Dies sind die Behauptungen, welche ich mich verpflichtet fühle, auch fernerhin aufrecht zu erhalten und zu beweisen.

II. Die verrosteten Werkzeuge. Der Syllabus.

1. Inhalt, 2. Autorität desselben.

Mit Beziehung auf meinen Satz, daß Rom seine „verrosteten" Werkzeuge wieder aufpolirt habe, sagt Dr. Newman, Europa sei gerade durch diese Werkzeuge zur Civilisation gebracht worden; und hält es für angemessen mich zu fragen, ob ich wolle, daß so scharfe Strafen und so gewaltige Ausdrücke im täglichen Gebrauch sein sollten.*)

*) Newman, p. 32.

Als Entgegnung auf die angeführte Bemerkung erlaube ich mir zu ſagen, daß ich nirgendwo den Anſpruch erhoben habe, das Verfahren des Papſtthums im Mittelalter einem allgemeinen Tadel zu unterwerfen. Eine ſo umfangreiche Frage überſteigt meine Kenntniſſe und Fähigkeiten weitaus. Ich glaube, vieles läßt ſich mit Recht zum Lob, vieles mit ebenſo gutem Recht zum Tadel ſagen. Aber ich kann die Behauptung, daß die Anſprüche und das Verhalten der Päpſte die europäiſche Civiliſation geſchaffen hätten, nur als durch und durch unhiſtoriſch und einſeitig betrachten: als eine Behauptung, die beruht auf allzu beſchränktem Beweismaterial, deſſen Beweiskraft zudem ſtark übertrieben iſt, und auf einer „unüberwindlichen Unwiſſenheit" in Bezug auf alle entgegenſtehenden Beweiſe.

Manches mag für rohe Zeiten und bei ſchwankenden politiſchen Rechtsideen ganz paſſend oder doch nicht unpaſſend geweſen ſein, deſſen Wiederbelebung darum doch mindeſtens ſeltſam, wenn nicht ſogar unnatürlich iſt. Wir betrachten unſere alten Feuerwaffen mit Intereſſe und Achtung, ſo lange ſie friedlich an der Wand hängen; aber die Idee, ſie in modernen Kriegen zu gebrauchen, können wir nicht für vernünftig halten. Was ſolche Waffen angeht, die der Dunkelheit und dem Roſt verfallen waren, ſo habe ich auf Dr. Newman's Frage zu antworten, man hätte ſie für immer ruhen laſſen ſollen, bis ſie etwa durch Zufall der Pflug der Zukunft wieder aufwühlt.

„ . . . . quum finibus illis
Agricola, incurvo terram molitus aratro,
Exesa inveniet scabra rubigine pila."*)

Was den Beweis für meine Anklage betrifft, ſo ſchien mir, als ließe ſich dieſelbe in einem ſummariſchen, aber treuen Auszug**) aus einigen wichtigen Stücken der Encyclica vom 8. Dezember 1864, und namentlich des dazu gehörigen Syllabus vom gleichen Datum, genügend erbringen.

*) Virgil. Georgica I, 493.

**) Irrthümlich haben dieſen Auszug manche Gegner eine Ueberſetzung genannt und daraufhin als ſchlechte Ueberſetzung verurtheilt. Aber ich kenne kein Recept für eine Ueberſetzung, die nicht einmal den Umfang der Hälfte des Originals hat.

Die Erwiderungen auf die fünf oder sechs Seiten, auf denen ich diesen Punkt behandelt hatte, sind zum fünfzehn- bis zwanzigfachen Umfang angeschwollen. Dadurch werde ich leider in die Nothwendigkeit versetzt, auf ein paar Seiten Details zu behandeln, die vielleicht langweilig sind. Aber ich bin verpflichtet, meinen guten Glauben und meine Sorgfalt zu rechtfertigen, wo der Mangel an einem von beiden wichtige Resultate in Frage stellt.

Diese Resultate fallen unter zwei Gesichtspunkte:

1) Was besagt der Syllabus?

2) Was hat er für eine Autorität?

Was der Syllabus besagt, habe ich richtig wiedergegeben; bezüglich seiner Autorität geht meine Behauptung nicht über das Ziel hinaus, sondern erreicht dasselbe nicht einmal.

1. Inhalt des Syllabus.

Die Art, wie ich die Worte des Syllabus aufgefaßt und wiedergegeben habe, hat Angriffe in schroffer Form erfahren. Ich gehe an meine Vertheidigung, bemerke jedoch, daß ich zunächst den berechtigten Zweck verfolgte, den Sinn von mehr oder weniger technischen und scholastischen Sätzen populär auszudrücken; und zweitens, daß ich nicht alle einzelnen Sätze für sich verworfen, sondern in einer einschränkenden Stelle (S. 11 der Uebersetzung) deren Beachtung keiner meiner Kritiker für nöthig gehalten hat, vielmehr auf den Sinn des Documentes als Ganzes hingewiesen habe.

Nr. 1 bis 3. Der erste Vorwurf gegen mich, falsch dargestellt zu haben, ist folgender.*) Ich habe behauptet, der Papst verdamme die Freiheit der Presse und die Freiheit der Meinungs-Aeußerung. Nun sagt man, mit Verweisung auf den Originaltext, nicht das Recht zu drucken und zu sprechen sei allgemein und ausdrücklich verworfen, sondern nur das Recht jedes Einzelnen, alles was er denkt (suos conceptus quoscunque), sei es auch was es wolle, auszusprechen und drucken zu lassen; dazu wird

*) „The Month", December 1874, p. 494. Coleridge, „Abomination of Desolation", p. 20. Bish. Ullathorne, „Pastoral Letter", p. 16. Monk of St. Augustine's, p. 15 und wenigstens theilweise Dr. Newman, pp. 59, 72.

mit Recht bemerkt, in allen Ländern bestünden Gesetze gegen gottesläſterliche oder unſittliche oder aufrühreriſche Aeußerungen; — und daraus folgert man dann, die Menſchen hätten nicht das Recht, alles was ſie denken, zu ſagen oder drucken zu laſſen und nur ein ſo maßloſes Recht ſei es, was der Papſt verdammt habe.

Das iſt, wie mir ſcheint, milde ausgedrückt, nichts als Spielerei mit der Frage. Man verlangt von uns, wir ſollten glauben, der Papſt habe nichts verdammen wollen, als einen Zuſtand der Dinge, wie er niemals und in keinem Land der Welt exiſtirt hat. Nun ſagt er aber, er verdamme einen der hauptſächlichſten Irrthümer unſerer Zeit, der den Biſchöfen, an welche er ſich wendet, wohl bekannt ſei.*) Welcher Biſchof kennt nun irgend einen Staat, wo der Gottesläſterung, der unſittlichen Gemeinheit und der Erregung von Aufruhr geſetzlich vollkommen freier Lauf gelaſſen wird? Die Welt weiß recht wohl, was man unter Rede- und Preßfreiheit verſteht. Man verſteht darunter in der Regel, ja man kann wohl ſagen, ganz allgemein, das Recht freier Meinungsäußerung, indem nicht die Richtigkeit der Anſicht die Grenze der Freiheit bildet, ſondern der Umſtand, ob dieſelbe wirkliche Ueberzeugung iſt und nicht bloße Rohheit, Leidenſchaft oder Aufreizung zur Gewalt. Das heutige engliſche Geſetz, welches Anſichten jeder Art unter der Vorausſetzung zuläßt, daß ſie auf dem Weg vernünftiger Erörterung vorgetragen werden, entſpricht ganz genau dem was der Papſt verdammt hat. Was das iſt, wird beleuchtet durch die eigene Praxis des Papſtes als Beherrſcher des römiſchen Staates, wo nur ſolche Anſichten ausgeſprochen und gedruckt werden durften, die er billigte. Einmal freilich geſtattete er freie Discuſſion der Frage nach dem Aufenthalt nnd der biſchöflichen Stellung des h. Petrus in Rom; aber es wurde ihm ſchnell wieder leid, ſo daß er die Wiederholung verbot. Wir könnten auch ſein Verfahren als Papſt im Jahr 1870 anführen, wo alles geſchah, um die Concilsverhandlungen geheim zu halten — gegenüber der Kirche, welche angeblich durch das Concil repräſentirt

*) „Probe noscitis hoc tempore non paucos reperiri qui“ etc. Encycl. vom 8. Dezember 1864.

war, und in der That sogar gegenüber dessen eigenen Mitgliedern, insoweit sie nicht zur herrschenden Clique gehörten. Aber die wirkliche Meinung des Papstes läßt sich nicht besser darthun als durch Anführung seines Urtheils über die österreichische Verfassung: „Hac lege omnis omnium opinionum et librariae artis libertas, omnis tum fidei, tum conscientiae ac doctrinae, libertas statuitur.“*) Was für eine Art von Verdammung ausgesprochen wird, darauf werde ich wieder zurückkommen; Gegenstand der Verdammung ist jedenfalls nicht etwas, was bloß in der Idee oder Einbildung besteht, sondern die wirkliche Denk-, Rede- und Preßfreiheit, wie sie in einem großen civilisirten christlichen Reich besteht. Ich weise daher den gegen mich erhobenen Vorwurf als phrasenhafte Ausflucht ab und behaupte von neuem, daß der Papst in seinem Syllabus, wie in seiner Praxis, Rede- und Preßfreiheit verdammt hat.

Nr. 5. Ich habe erklärt, „der Papst verdamme alle, welche dem Staate die Macht zuschreiben, die bürgerlichen Rechte (jura) und die Grenzen der kirchlichen Gewalt zu bestimmen.“ Hierzu wird kühn behauptet, das „Wort ‚bürgerlich‘ sei von mir einfach interpolirt.“**) Dr. Newman läßt sich durch seine Aufgabe in die Versuchung führen, diese Behauptung anzuführen, aber sein Scharfsinn und seine Gelehrsamkeit bewahren ihn davor, sich selbst sie anzueignen. Weil ich Spitzfindigkeiten wie diese kommen sah, war ich so vorsichtig (worauf man nicht achtet), das Wort ‚jura‘ in den Text zu setzen. Jetzt wiederhole ich, daß meine Uebersetzung richtig ist. Jus bedeutet nicht Recht überhaupt, sondern eine specifische Art des Rechts, in unserem Fall „bürgerliches“ Recht, was in der That die gewöhnlichste Bedeutung des Wortes ist. Man versteht darunter das gesellschaftliche, gegenseitige, äußere Recht: „Jus hominum situm est in generis humani societate

*) „Durch dieses Gesetz wird eine allgemeine Freiheit für alle Meinungen und für die Presse, sowie für Glaubens-, Gewissens- und Unterrichtsfreiheit festgesetzt.“ Päpstliche Allocution vom 22. Juni 1868. Siehe: Vering, „Archiv für kath. Kirchenrecht.“ Mainz 1868. Band XX. S. 171.

**) Coleridge, „The Abomination of Desolation“ p. 21. — Dr. Newman, p. 87.

(Cic. Tusc. II. 26). Wird eine theologische Definition gewünscht, so mag die von Dens genommen werden: „Accipitur potissimum pro jure prout est in altero, cui debet satisfieri ad aequalitatem; de jure sic sumpto hic agitur.“ (‚Tractatus de jure et justitia‘ Nr. 6). Nicht von der inneren Verfassung der Kirche und den Rechten ihrer Mitglieder inter se handelt der Satz; auch nicht von ihrer kirchlichen Stellung zu anderen Körperschaften; sondern von ihren Rechten gegenüber dem Staat, das heißt, von ihren bürgerlichen Rechten. Mein Auszug war also richtig und Mr. Coleridge's Kritik überflüssig.

Ich muß jedoch zugeben, daß der Vaticanismus einen Ausweg weiß. Er gibt nämlich vielleicht nicht zu, daß die Kirche überhaupt bürgerliche Rechte besitze, sondern betrachtet Rechte, die wir als zufällige und abgeleitete, wenn nicht gar mißbräuchliche ansehen, als deren eigene, und daher ihrem Ursprunge nach geistliche.

Ich will für diesen Punkt eine hohe Autorität anführen. Der Jesuit Schrader gehörte, glaube ich, zu denen, welche bei der Aufstellung des Syllabus geholfen haben. Er hat ein mit päpstlicher Gutheißung ausgestattetes Buch geschrieben, worin er die verdammenden Negationen des Syllabus in die entsprechenden Affirmationen umsetzt. Für Artikel 30 gibt er folgenden Satz:

„Die Immunität der Kirche und der kirchlichen Personen hat nicht ihren Ursprung vom Civilrechte.“

Er fügt die Bemerkung hinzu: „sondern wurzelt im eigenen, von Gott ihr verliehenen Rechte der Kirche.“ *)

Nr. 17. Ich habe behauptet, daß der Syllabus alle diejenigen verdamme, „welche behaupten, daß in ‚katholischen Ländern‘ für andere Religionen löblicher Weise freie Uebung gestattet werden dürfe.“ Dr. Newman bemerkt richtig (S. 86), daß die freie Religionsübung von Eingewanderten oder Fremden (hominibus illuc immigrantibus) gemeint sei, und daß ich diese Worte ausgelassen habe. Ich habe sie ausgelassen, weil meine Sache auch

*) P. Clemens Schrader, S. J., „der Papst und die modernen Ideen.“ Heft II. 65.

ohne sie stark genug war; sie scheinen eher dieselbe noch zu verstärken. Denn der Anspruch, welchen Einwanderer oder Fremde auf freie Religionsübung haben, ist viel gewichtiger als der von Eingeborenen, wie in Italien und in Rom selbst anerkannt worden ist. Ich glaube, ich kann mit Recht behaupten, daß Verschiedenheit der Sprache von den kirchlichen Gesetzen in der Regel als eine Abschwächung der Einwendungen gegen die Duldung eines abweichenden Bekenntnisses angesehen worden ist. Nun wird aber nicht der schwächere, sondern der stärkere Anspruch verdammt. Liegt also ein Fehler vor, so ist es der, zu wenig, und nicht der, zu viel behauptet zu haben.

Wieder berufe ich mich auf die hohe Autorität des Jesuiten Schrader. Sein Artikel 77 lautet folgendermaßen (ohne daß ein Unterschied unter den Ländern gemacht würde):

„In unserer Zeit ist es auch noch nützlich, daß die katholische Religion als die einzige Staatsreligion unter Ausschluß aller andern Culte gehalten werde." *)

In der beigefügten Anmerkung erwähnt er, daß „darum" der Papst im Jahre 1856 die damals erlassene spanische Verfassung, welche andere Cultusformen duldete, verdammt habe.

Nr. 8. Bei meinem achten Satz wirft man mir wiederum**) falsche Uebersetzung vor. Die Verdammung im Syllabus läßt sich, so viel ich verstanden habe, so construiren, daß sie auf den ganzen dort aufgestellten Satz paßt, oder auch nur auf einen Theil desselben. Der Satz lautet kurz gefaßt so: „Der Episcopat hat eine gewisse Gewalt, die ihm nicht inhärirt, sondern vom Staate verliehen ist, die ihm deshalb auch nach Belieben des Staates entzogen werden kann." Die Verdammung konnte nun entweder auf die Behauptung gehen, daß eine solche Gewalt existirt, oder darauf, daß dieselbe nach Belieben entzogen werden kann. In letzterem Sinn ist die Verdammung, so allgemein gefaßt, unklug und bestreitbar; in ersterem Sinn ist sie grenzenlos unvernünftig; und doch klagt man mich kühn einer falschen Uebersetzung an,***) weil

*) Schrader, a. a. O. S. 80.

**) Coleridge, „Abomination of Desolation", p. 21.

***) Coleridge, p. 21.

ich von zwei Vorwürfen den schwächeren wählte, und die Verdammung so faßte, als bezöge sie sich nur auf ein Entziehen ad libitum. Jetzt erfahre ich, daß wenigstens in den Augen dieses Gegners der Staat beispielsweise nicht die Quelle des Münzrechtes war, welches die Bischöfe von Durham einst ausgeübt haben. Das Ergebniß ist also: entweder ich habe richtig construirt, oder mein Vorwurf ist milder als er hätte sein dürfen.

Nr. 13 u. 14. Einen schweren Vorwurf erhebt man gegen mich in Bezug auf die Sätze über die Ehe und zwar deshalb, weil ich eine Stelle angeführt habe, worin der Papst alle diejenigen verdammt, welche behaupten, der Ehevertrag sei bindend, gleichviel ob (nach der römischen Doctrin) ein Sacrament vorliegt oder nicht; — und weil ich nicht gleichzeitig erklärt habe, daß Rom die englischen Ehen als sacramentale und deshalb gültige ansieht. *)

Kein Vorwurf, sei er nun im Ernst oder Scherz erhoben, kann hinfälliger sein. Aber er ist ernsthaft und nicht im Scherz gemeint; daher mögen diejenigen, welche mich auf eine Untersuchung hinstoßen, auch den Gegenstoß aushalten. So beginne ich denn:

1) Man tadelt mich, weil ich keinen Unterschied zwischen verschiedenen Ländern gemacht habe, den der Papst selbst nicht gemacht hat, und den, 2) auch die autorisirten Erklärer des Syllabus als unnöthig für die Gläubigen angesehen haben.**) Vor mir liegt die Erläuterung nebst Text der Encyclica und des Syllabus, welche in Köln im Jahre 1874 mit oberhirtlicher Approbation erschienen ist. ***) Auf S. 45 wird da bestimmt gelehrt, daß der Staat mit der Ehe nichts zu schaffen hat; daß er sich ruhig auf die Kirche verlassen kann; daß die Civilehe in den Augen der Kirche ein bloßes Concubinat ist, und daß der Staat mittelst seines weltlichen Zwanges die beiden im Concubinat lebenden Personen hindert ihre sündhafte Verbindung zu bereuen und auf-

*) Monk of St. Augustine's, p. 15. Coleridge, p. 22.

**) Anhang B.

***) „Die Encyclica, der Syllabus und die wichtigsten darin angeführten Actenstücke, nebst einer ausführlichen Einleitung." Köln 1874.

zugeben. Genau so ist die Lehre des Papstes selbst, in seinen in Rom gedruckten Reden, wo die Civilehe unter Christen für ein bloßes und dazu für ein schmutziges Concubinat (sozzo concubinato) erklärt wird. *)

Diese absonderlichen Erklärungen entstammen nicht der Liebhaberei des Papstes für Stegreifreden. Denn in seinem Brief vom 19. September 1852 an König Victor Emmanuel erklärt er, daß nur diejenige Ehe, welche zugleich sacramentalen Charakter hat, unter Christen gestattet ist, und daß ein Gesetz über Civilehe, welches für praktische Zwecke beide Dinge trennen will, ein Concubinat unter der Maske einer gesetzmäßigen Ehe begründet.**) In Wirklichkeit wird also erklärt, daß in allen Ländern, welche in den Bereich dieser Ankündigungen fallen, die Contrahenten einer Civilehe in einer unerlaubten Verbindung leben, welcher zu entsagen sie aufgefordert werden. Diese Aufforderung wird an beide Theile zusammen und an jeden besonders gerichtet, indem der Frau geboten wird, ihren Mann zu verlassen, und dem Manne, seine Frau im Stiche zu lassen; und nach dieser vorgeblichen Reue über ihre Sünden mag dann, wenn nicht das Gesetz des Landes und die Furcht vor den Folgen stärker ist, eine neue Verbindung unter dem Namen einer Ehe, mit dem Segen der römischen Kirche geschlossen werden. Es ist nicht möglich, auf dem beschränkten Raume, der mir hier zu Gebote steht, eine Sachlage, wie sie so durch die höchsten Autoritäten der römischen Kirche geschaffen wird, entsprechend klar zu legen; ich trage aber nunmehr kein Bedenken, sie als abscheulich und an und für sich empörend zu bezeichen, sowie als gefährlich für die Sittlichkeit in der menschlichen Gesellschaft, für das Familienband und für den Lebensfrieden.

Es ist allerdings richtig, daß für die zweimalhunderttausend nicht-römischen Ehen, welche jährlich in England abgeschlossen werden, augenblicklich die schmählichen Bezeichnungen Roms nicht

*) „Discorsi di Pio IX." Roma 1872. 1873. Vol. I. p. 193. Vol. II. p. 355.

**) „Recueil des Allocutions de Pie IX." etc. Paris. Leclerc, 1865. p. 312.

gelten. Aber warum nicht? Nicht deshalb, weil neunzehn Zwanzigstel unter uns, wie ich glaube, unter dem Segen der Religion heirathen: denn unsere Ehen sind in den Augen des Papstes bloße Civilehen; sondern ausschließlich aus dem mechanischen, zufälligen und precären Grund, weil die Disciplinardecrete des Trienter Concils in unserem Lande keine canonische Geltung haben. Nichts, abgesehen von rein politischen Motiven, kann den Papst verhindern, dieselben auch hier in Kraft zu setzen, wann's ihm beliebt. Wenn und sobald dies geschieht, wird jede in der englischen Kirche nachher abgeschlossene Ehe, gemäß seinen eigenen Worten, ein schmutziges Concubinat sein.

In vielen Theilen von Deutschland und in manchen anderen Ländern Europas sind die Decrete bereits in Kraft. Innerhalb dieser Gebiete ist jede Civilehe, und jede nicht nach der Vorschrift des Trienter Concils vor dem römischen Pfarrer abgeschlossene Ehe nichts als eine unerlaubte Verbindung, zu deren Auflösung jeder der beiden Contrahenten, unter einer Todsünde, von der römischen Kirche verpflichtet wird. Im Jahre 1602 wurde das Trienter Decret, nachdem es seit achtunddreißig Jahren in Kraft gewesen war, von der Congregatio Concilii, mit Gutheißung des Papstes Clemens VIII., auch auf nicht römische Ehen angewandt, mittelst einer Erklärung, daß auch Häretiker, wiewohl dies unmöglich war, an die Gesetze des Concils gebunden wären, widrigenfalls ihre Ehen, seien sie nun kirchliche oder bürgerliche, null und nichtig wären.*)

Ausnahmen von dieser ungeheuerlichen Vorschrift sind gemacht worden, namentlich von Benedict XIV. in Bezug auf Holland. Er bezweifelte sogar die Berechtigung derselben; und Pius VII. hat in einer Mittheilung an den Primas Dalberg, früheren Erzbischof von Mainz, der Worte Benedict's XIV. beifällig gedacht. Viele Theologen haben eine abweichende Ansicht festgehalten, und zeitweise hat man Geistlichen gestattet dieser zu

*) „Haereticos quoque, ubi decretum dicti capitis est publicatum, teneri talem formam observare, et propterea ipsorum etiam matrimonia, absque forma Concilii, quamvis coram ministro haeretico vel magistratu loci contracta, nulla atque irrita esse.“ — Vering, Archiv XVII. 461 ff. Vergl. Sicherer, „Eherecht in Bayern.“ München 1875. S. 12 N.

folgen, aber immer nur unter dem Deckmantel der Politik des „Dissimulirens", ein Name, womit die römische Curie selbst sich nicht geschämt hat ihr eigenes Verfahren zu bezeichnen.*) Aber wenn um die Aufhebung der Vorschrift für nicht römische Ehen gebeten wurde, sogar von Bischöfen und Gruppen von Bischöfen, wurde die Bitte abgeschlagen.**) Die Vorschrift blieb bestehen, und geradezu schreckliche Vorfälle haben unter ihrer Autorität und unter anderen für den gleichen Zweck berechneten Bestimmungen stattgefunden. Perrone, den man den Lieblingstheologen der Curie nennen kann, deutet an, daß die Vorschrift den Ketzern zu gute komme, da sie diesen bei ihrer Bekehrung oft Gelegenheit zum Abschluß einer neuen Ehe geboten habe: wohlgemerkt bei Lebzeiten ihrer ersten Frau.***)

Das Resultat scheint also folgendes zu sein: Rom brandmarkt zwar die nicht tridentinischen Ehen als Concubinate, behält sich aber vor, im Namen oder unter dem Vorwand besonderer Umstände dieselben, je nach politischer Zweckmäßigkeit, anzuerkennen oder nicht. Es ist die alte Geschichte: alle Fragen, welche den römischen Stuhl mit Schwierigkeiten bedrohen, denen er nicht zu trotzen wagt, werden nicht durch Aufstellung von verständlichen Grundsätzen, seien sie nun gut oder schlecht, streng oder lax, gelöst, sondern dadurch, daß man alle Fälle der willkürlichen Entscheidung der Curie vorbehält, welche von Zeit zu Zeit nach ihrem Belieben darüber entscheidet, ob ein Sacrament da war oder nicht, ob wir verheirathete Leute sind, oder Menschen, die in strafbarem Umgang leben und ihre Kinder unter falschem Vorwand wie legitime auferziehen.

---

*) Sicherer a. a. O. S. 37. N. 56 u. 58.

**) Sicherer a. a. O. S 66 N.

***) „Si quid ex hac doctrina et praxi provenit, vertitur demum in bonum ipsorum acatholicorum, si quando contingat eos in ecclesiae sinum redire, dum ipsis indulgetur, ita poscentibus rerum adjunctis, vel ob mutua dissidia, vel ob separationem ab invicem, aliaque ejusmodi, novas inire nuptias, uti ex non paucis resolutionibus liquet: aut proprium instaurare conjugium, si ambo convertantur conjuges." De Matrimonio Christ. ed. Romae 1856. II. 245.

Das ist also meine jetzige Behauptung. Sie ist mir abgenöthigt worden durch den blinden Eifer und die vorschnellen Anklagen der Schule Loyola's.

Nr. 18. Endlich beschuldigt man mich der Entstellung gegenüber Rom, wegen meiner Behauptung, daß dieses die Aufforderung zur Versöhnung mit dem Fortschritte, dem Liberalismus und der modernen Civilisation verdamme.

Kühn wird behauptet, nicht diese Dinge an sich, sondern nur was schlecht daran, verdamme der Papst.*) Um die allgemeine Unzufriedenheit abzuwenden, geht man also so weit, dem Papst Worte in den Mund zu legen, die er nicht gebraucht hat und die dem ganzen Geist jenes Documentes widersprechen, welches er, wie Dr. Newman recht wohl sieht, zur Beunruhigung aller gebildeten Geister von Europa erlassen hat.**) Man scheint für die Päpste den Anspruch zu erheben, daß sie über den Gesetzen der Sprache stehen sollen. Die Menschheit protestirt jedoch gegen ein System, welches seine eigenen feierlichen Erklärungen mit arglistigem Doppelsinn behandelt, den Schwachen sie aufbürdet und vor denen, welche dafür eingenommen sind, sich ihrer rühmt; dann aber ihre Bedeutung wieder ad libitum durch willkürliche Interpolation einschränkt, selbst so weit, daß davon nichts mehr übrig bleibt, um dadurch das öffentliche Aergerniß zu beschwichtigen, das man den christlichen Nationen gegeben hat. Unzweifelhaft sind Fortschritt, Liberalismus, moderne Civilisation, mehr oder minder zweideutige Ausdrücke; aber sie lassen sich, nach vernünftigen allgemeinen Regeln, aus dem Zusammenhang erklären. Nun ist der Zusammenhang im Syllabus und in der Encyclica ganz unzweideutig; er erklärt vollständig, was der Papst unter den Worten versteht. Er versteht darunter die Verdammung alles dessen, was wir als angemessene Beschränkung der Ansprüche der Priesterherrschaft ansehen; die Verwerfung des Rechtes des Individuums auf allgemeine Freiheit des Denkens und der Sprache in all ihren verschiedenen Verlautbarungen; — des Rechtes einer Nation zum Widerstand gegen

*) „The Month" Decemb. 1874. p. 496. Bish. Ullathorne, Expostulation unravelled' p. 69.

**) Dr. Newman, p. 90.

jene, welche die Souveränität über sie als ihr Eigenthum ansehen, und dem Volke — der päpstlichen Staaten zum Beispiel — eine Regierung ohne oder wider seinen Willen aufzwingen möchten. Er versteht darunter mit einem Worte die Verwerfung der echten und einzig sicheren Rechte der Freiheit nach all ihren Seiten, nach innen wie nach außen, geistiger, sittlicher und politischer Freiheit, wie sie gewöhnlich in unserer Zeit und in unserem Land verstanden werden.

Ich habe, glaube ich, jeden einzelnen Vorwurf gegen meine Wiedergabe der Worte des Syllabus und der Encyclica besprochen. Wenn auch nicht ein einziger geglückt ist, so denke ich, daß ich nicht bei allgemeinen Behauptungen der Gegner bezüglich solcher Punkte zu verweilen brauche, wo man nicht beliebt hat auf Details einzugehen.*)

So ist es denn ganz vergeblich, dem Gewicht meiner Vorwürfe mit Anklagen gegen meine Unwissenheit in der Theologie entgehen zu wollen, und mir sarkastisch oder aufrichtig zu empfehlen, ich solle mir einige Elementarkenntnisse in ihr verschaffen. Vor solchen Anklagen werde ich geduldig und respectvoll mich beugen, sobald man mir Irrthümer nachgewiesen haben wird. Aber ich glaube, ich habe dargethan, daß die einzigen Abweichungen von der strengen Wahrheit, deren ich mich schuldig bekennen kann, Abweichungen in dem Sinne sind, daß ich die Bedeutung der von mir hervorgezogenen Punkte abgeschwächt habe.

2. Die Autorität des Syllabus.

Ich muß weiterhin untersuchen, was der Syllabus für eine Autorität hat?

Hätte ich die Neigung gehabt meine Sache auf die Spitze zu treiben, so hätte ich recht wohl behaupten können, dieses Document sei ex cathedra erlassen. Schulte, dem man allerseits große Autorität als Canonist zugesteht, gründet seine Beweisführung auf diese Ansicht.**) Dr. Ward, der den Dank Seiner

*) „The Month" a. a. O. p. 497.

**) Schulte: „Die Macht der römischen Päpste", übersetzt von Sommers, „Power of the Rom. Popes." Adelaide, 1871.

Heiligkeit für seine Vertheidigung des Glaubens empfangen hat,*) wundert sich wie irgend Jemand daran zweifeln könne.**) Der Papst selbst verbindet in seinen Reden den Syllabus mit den Decreten des vaticanischen Concils, als die gemeinschaftlichen großen Grundlehren dieser unserer letzten Tage; er beschreibt ihn sogar als den einzigen Rettungsanker für die Zukunft.***) Bischof Feßler, dessen Buch einige Zeit nach dem Concil veröffentlicht wurde, um Besorgnisse zu beschwichtigen, und welchem dafür eine förmliche Approbation des Papstes zu Theil wurde, †) meint dagegen, der Syllabus sei kein ex cathedra erlassenes Document. Dasselbe bezieht sich aber doch auf Glaube und Sitten; seine Verdammungen sind, wie zugegeben wird, Behauptungen der contradictorischen Gegensätze und sind in solche förmlich umgesetzt worden von Schrader, einem Schriftsteller von Autorität, der bei der Zusammenstellung des Syllabus officiell betheiligt war! — Außerdem, wenn ich auch (wie Dr. Newman richtig bemerkt hat a. a. O. S. 82) mit Unrecht annahm, die Encyclica umfasse direct alle Sätze des Syllabus, so ist letzteres Document doch vom Papst vermittelst des Cardinals Antonelli an alle Bischöfe der christlichen (d. h. päpstlichen) Welt gerichtet, er hat es also in seiner Eigenschaft als allgemeiner Lehrer erlassen! —

Die Gründe, welche Bischof Feßler für die entgegengesetzte Auffassung geltend macht, erscheinen als sehr schwach. Wenn der Papst (in der Umsetzung des 23. Satzes) erklärt, die früheren Päpste hätten nicht die Grenzen ihrer Macht überschritten und nicht Rechte der Fürsten sich angemaßt, so erwidert Bischof Feßler, hier handele es sich nur um „historische Thatsachen, die weder die Glaubens- noch Sittenlehre betreffen", so daß also kein Object einer dogmatischen Entscheidung vorliege. ††) Aber die Absetzung von Fürsten ist oft auf solche ins Gebiet der Glaubens- oder Sitten-

*) „Dublin Review". Juli 1870. p. 224. **) A. a. O. Juli 1874. p. 9.
***) „Discorsi di Pio IX." Vol. I. p. 59.
†) Feßler: Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit der Päpste. Wien 1871. Engl. Uebers. Fessler, „True and false Infallibility" p. III.
††) Feßler a. a. O. S. 35. Franz. Uebers. „Vraie et fausse Infaillibilité des Papes", p. 89.

lehre gehörige Erwägungen gegründet worden: so als Gregor VII. im J. 1079 den Kaiser Heinrich IV. mancher todeswürdigen Verbrechen beschuldigte*) und ebenso als Innocenz III. den Grafen Raimund von Toulouse unter anderem deshalb absetzte, weil dieser nicht streng genug bei der Vertilgung der Albigenser verfahren habe.**) Das christliche Glaubensbekenntniß selbst besteht hauptsächlich aus Thatsachen, die als Glaubensartikel vorgestellt werden. Und abgesehen davon, bekundet der, welcher behauptet, die Päpste hätten in ihren Handlungen nicht ihre Rechte überschritten, eben dadurch seinen Glauben an die Rechtsansprüche, worauf jene Absetzungsacte beruhten.

Feßlers zweiter Einwand***) ist, die Form des Syllabus drücke die Absicht des Papstes nicht aus. Aber er scheint den gar keinem Zweifel Raum lassenden Brief Antonelli's nicht beachtet zu haben, der im Namen des Papstes den Syllabus übersendet, damit die sämmtlichen römisch katholischen Bischöfe jene Irrthümer und falschen Lehren der Zeit vor Augen hätten, welche vom Papste verdammt worden seien. Auch wagt Feßler nicht zu behaupten, der Syllabus habe keine dogmatische Autorität. Er sagt nur, manche Theologen zweifelten, ob er ex cathedra erlassen sei; die theologische Wissenschaft werde späterhin diese Frage untersuchen und entscheiden;†) inzwischen aber sei jeder römische Katholik verpflichtet, sich zu unterwerfen und zu gehorchen. Dies ist die matte oder gemäßigte Doctrin bezüglich des Syllabus.††) Ihr zufolge hat er wahrscheinlich dogmatische Autorität; sein Anspruch auf allgemeinen Gehorsam aber ist absolut, und dabei gehört zu seinen Sätzen der, daß die Kirche das Recht der Zwangsgewalt besitze, und der, daß die Päpste die Grenzen ihrer Macht nicht überschritten und sich nicht Rechte der Fürsten angemaßt haben.

Wenn ich mich nun zu Dr. Newman's verführerischen Worten wende, so fühle ich mich von anderer Luft umweht und es kommt mir

*) „Greenwood, Cathedra Petri", IV. 420.
**) A. a. O. V. 546.
***) Feßler a. a. O. S. 58.
†) Feßler a. a. O. S. 28. 58. 59.
††) A. a. O. franz. Uebers. S. 8.

vor, als ob ich es mit einem ganz andern Syllabus zu thun hätte. Wäre der Papst dessen Verfasser, so würde Dr. Newman ihn annehmen.*) Aber der Papst ist nicht der Verfasser**) und Niemand weiß, wer es ist. Er hat daher keine dogmatische Verbindlichkeit.***) Er ist ein Index für dogmatische Bullen und Allocutionen, aber selbst nicht dogmatischer, als irgend ein anderer Index oder ein Sachregister,†) dessen Bedeutung in den citirten Stellen liegt, aus denen allein sein Sinn verstanden werden kann.

Hätten wir den Dr. Newman zum Papst, so wären wir leiblich sicher; so gnädig und gütig würde seine Regierung sein. Aber wenn Dr. Newman, ohne Papst zu sein, dem, was der Papst erklärt, widerspricht und es für nichtig erklärt, so können wir beim besten Willen nicht darauf verzichten, mit eigenen Augen zuzusehen. Feßler, der, wie Dr. Newman richtig sagt, Uebertreibungen zu zügeln beabsichtigt,††) und dabei vom Papst approbirt ist,†††) erklärt, jeder Unterthan des Papstes, also auch Dr. Newman, sei verbunden, dem Syllabus zu gehorchen, weil dieser von und aus dem Papste stammt! Vor dem vaticanischen Concil war (nach Feßler) jeder Katholik verpflichtet, dem Syllabus sich zu unterwerfen und ihm zu gehorchen. Das vaticanische Concil hat in dieser Gewissenspflicht keinen Unterschied gemacht. Er stellt allerdings den Anspruch des Syllabus, als ex cathedra-Entscheidung zu gelten, in Frage, und darin liegt sein Hauptwiderspruch gegen Schulte, aber nirgendwo bestreitet er die Unfehlbarkeit desselben, er rechnet ihn bestimmt zu den Dingen, welche christlichen Gehorsam fordern.

Fernerhin spricht Dr. Newman die Ansicht aus, die Worte des Syllabus hätten keine Geltung für sich, sondern nur insoweit, als sie mit den Ausdrücken in den Breven, auf welche sich die Citate beziehen, übereinstimmen. Die Breven selbst betrachtet er als bindend. Aber hier widerspricht Dr. Newman handgreiflich dem officiellen Brief des Cardinals Antonelli, welcher behauptet,

---

*) Dr. Newman, p. 2.
**) A. a. O p. 79.
***) A. a. O. p. 81.
†) A. a. O. p 8.
††) A. a. O. p. 81.
†††) Feßler a. a. O. franz. Uebers. S. 8.

auf Befehl des Papstes sei der Syllabus abgefaßt worden und werde er den Bischöfen zugeschickt; weil diese wahrscheinlich nicht alle jene früheren Documente gesehen hätten, und damit sie aus dem Syllabus selbst erfahren könnten, was denn verdammt worden sei. Man sieht also, daß der Syllabus mit autoritativer Kraft an Stelle der ursprünglichen Documente den Bischöfen als Führer gegeben ist. Und wenn, wie Dr. Newman sagt und wie es mir wirklich in manchen Punkten der Fall zu sein scheint, die Syllabussätze weiter sind als die Sätze in jenen Documenten, so ist die weitere und nicht die engere Fassung verbindlich, es sei denn, daß Dr. Newman mehr als der Secretär des vaticanischen Concils und mehr als des Papstes ständiger Minister in Rom's Vertrauen stünde.

Weiter mahnt mich ein Lieblingsorgan römischer Ansichten, die „Dublin Review", daran, daß ex cathedra-Sprüche*) nicht die einzige Form sind, in der die Infallibilität sich äußern kann, und daß der Syllabus, sei er nun ex cathedra erlassen oder nicht, als Aeußerung des Papstes, die von der zerstreuten Kirche, das heißt den zerstreuten Bischöfen, angenommen worden, ohne Zweifel unfehlbar ist. Dies scheint Bischof Ullathorne's Ansicht zu sein.**) —

Aber entscheidend für die praktische Bedeutung der ganzen Sache ist folgendes: während kein einziger römischer Apologet zugibt, der Syllabus sei irrthümlich oder könne dies sein, wird von allen Seiten die Verpflichtung, ihm zu gehorchen, hervorgehoben und auf die Worte eines unfehlbaren vaticanischen Decrets gegründet.

Ich habe mich damit begnügt, die Syllabusfrage unter der Voraussetzung zu erörtern, daß dessen Erklärungen, für unser Land wenigstens, von rein theoretischer Bedeutung seien. Die Leser des Februarheftes von „Macmillan's Magazine" können jedoch sehen, daß es uns selbst jetzt nicht an einem Beispiel für seine Wirkungen fehlt in einer Ehesache, wovon Details vor einiger Zeit in der „Times" gegeben wurden, und die möglicher Weise wieder einmal Gegenstand öffentlicher Beachtung werden kann.***)

---

*) Dublin R. Jan. 1875. pp. 177, 210.

**) Bishop Ullathorne, „Expost. unravelled", p. 66.

***) [Dies ist in Folge von v. Sicherer's ob. ang. Schrift über „Eherecht ꝛc." bereits der Fall. Vergl. (Augsb.) Allg. Z. v. 12. März. Aufs. Beil.].

Es ist also vollständig überflüssig, Dr. Newman's Citaten aus den am Rand des Syllabus erwähnten Breven nnd Allocutionen nachzugehen. Der Syllabus gehört zu der nämlichen Reihe von Acten, wie auch die Dogmatisirungen von 1854 und 1870 und bildet die Brücke zwischen beiden. Er verallgemeinert und erweitert absichtlich eine Anzahl von speziellen Verdammungen, und breitet sich dadurch daß er sich an alle Bischöfe wendet, wie ein Fischnetz über die ganze Kirche römischer Obedienz. Der Fisch, gefangen und am Strande liegend, mag noch eine Weile zappeln, aber dann stirbt er, während der Fischer lebt, ihn zu Markt bringt und ruhig den Erlös in seinen Kasten schiebt.

Das Resultat ist also folgendes:

1. Ich halte meine Angaben über den Inhalt des Syllabus aufrecht.

2. Ich habe dessen Autorität nicht über-, sondern unterschätzt.

3. Er ist vielleicht ex cathedra erlassen; er scheint dogmatische Unfehlbarkeit zu besitzen: unstreitig aber fordert er Gehorsam und darf ihn fordern laut dem Gesetzbuch des Vaticanismus.

III. Das vaticanische Concil und die Unfehlbarkeit des Papstes.

Der Bruch mit der Geschichte: Nr. 1.

Wie ein Häuptling der Heroenzeit tritt Erzbischof Manning rasch an seinen Platz und kämpft an der Spitze seiner Getreuen.

Kaum war meine Abhandlung erschienen, da sprach er sofort die folgenden Sätze aus, von denen er seitdem nicht abgegangen ist:

1. Die Unfehlbarkeit des Papstes war göttliche Glaubenslehre vor Abhaltung des vaticanischen Concils.

2. Die vaticanischen Decrete haben kein Jota oder Pünktchen an den Verpflichtungen oder Bedingungen der Unterthanentreue geändert.

3. Die Unterthanentreue der römischen Katholiken ist ebenso ungetheilt wie die anderer Christen, und weder mehr noch weniger begrenzt.

4. Der Anspruch der römischen Kirche auf das Recht, den Gehorsam gegen die Staatsgewalt in gewissen Fällen zu beschränken, ist kein anderer als der, welchen andere religiöse Genossenschaften unseres Landes erheben.

Diese vier Sätze lassen sich als zwei betrachten. Der erste hängt so mit dem zweiten und der dritte mit dem vierten zusammen, daß die beiden Satzglieder jedes dieser beiden Paare mit einander stehen und fallen. Gegen die Art und Weise, wie in denselben die Frage gestellt ist, darf ich keine Einwendung machen. Auch überlasse ich es Anderen, die dies näher angeht, sich mit dem Theil von Manning's Buch zu beschäftigen, worin er ausführlich auf den Streit zwischen Rom und dem Deutschen Reich eingegangen ist, während er Punkte, die mehr mit seiner Beweisführung zu thun hätten, unberücksichtigt läßt; ebensowenig will ich jetzt seinen Abriß der italienischen Geschichte erörtern, der auch nicht das mindeste mit der Frage zu thun hat, ob die weltliche Herrschaft des Papstes einem Theil des italienischen Volkes durch ausländische Waffengewalt von neuem auferlegt werden soll.

Von den obigen vier Sätzen aber erkläre ich, daß ich sie alle gelten lasse, — unter der ganz einfachen Bedingung, daß das Wörtlein „nicht" in die drei bejahenden Sätze (1. 3. 4) eingeschoben und in dem einen negativen (2) die entsprechende Verneinung beseitigt werde; — oder — um die Sache in meinen eigenen Worten auszudrücken: ich stelle mir die Aufgabe, für die beiden folgenden Behauptungen, welche den Hauptgegenstand meiner früheren Darlegung bildeten, den Beweis zu erbringen:

1. Gestützt auf die Autorität derjenigen, welche die Vorgänger des Erzbischofs Manning und seiner Collegen, in deren jetziger officiellen Stellung waren, sowie gestützt auf andere Autoritäten behaupte ich, die Unfehlbarkeit des Papstes war „*keine* göttliche Glaubenslehre vor Abhaltung des vaticanischen Concils"; und — die vaticanischen Decrete haben demnach „die Verpflichtungen und Bedingungen der Unterthanentreue verändert."

2. Der Anſpruch der päpſtlichen Kirche auf das Recht, den Gehorſam gegen die Staatsgewalt in gewiſſen Fällen zu beſchränken, geht nicht nur über das hinaus, was von anderen religiöſen Gemeinſchaften in unſerem Land oder von deren Mitgliedern beanſprucht wird, ſondern iſt davon weſentlich verſchieden; — und die Unterthanentreue von ſolchen, welche jenen Anſpruch zugeben und die logiſchen Conſequenzen daraus ziehen, iſt für Staatszwecke nicht der Unterthanentreue anderer Chriſten gleich, ſondern hat Grenzen, die von der letzteren verſchieden ſind. In ſeinem geſchickt gemachten, ausführlichen Buche hat Erzbiſchof Manning zwar für eine Abhandlung über den großen deutſchen Kirchenconflict Platz gefunden, dagegen jede Erwähnung der Kirche, worüber er den Vorſitz führt oder der iriſchen Schweſterkirche in ſeinem Beweis für den Glauben an die päpſtliche Unfehlbarkeit vor 1870 unterlaſſen. Dieſen ſehr großen Mangel werde ich durch Erweiterung und Vervollſtändigung der in meiner Abhandlung kurz angeführten Thatſachen gut zu machen ſuchen. Dort war dargethan, daß die engliſchen und iriſchen Strafgeſetze gegen die römiſchen Katholiken aufgehoben wurden, auf Grund von Zuſicherungen, welche nicht erfüllt worden ſind.

Hätten alle Gegner ſich begnügt, einfach und aufrichtig zu antworten wie Dr. Newman, ſo wäre es unnöthig geweſen, auf dieſen Punkt zurückzukommen. Ich mache deshalb dem Erzbiſchof keinen Vorwurf: denn eine ſolche Antwort hätte ſeine Sache vernichtet. Dr. Newman gibt ſich alle Mühe, mit den Schwierigkeiten ſeiner Aufgabe fertig zu werden, findet aber doch, daß Dr. Doyle's Erklärung „einer etwas nachſichtigen Interpretation" bedürfe (S. 12.); daß im Jahre 1826 der engliſche wie der iriſche Klerus in gallicaniſchen Anſichten erzogen war (S. 13), und Anſchauungen hatte, „welche den Geſinnungen der Umgebung des heiligen Stuhles völlig fremd" waren; daß die brittiſchen Miniſter ſich nach Rom hätten wenden ſollen (S. 14), um ſich über die Unterthanenpflichten brittiſcher Unterthanen belehren zu laſſen; und daß „kein von Katholiken gegebenes Verſprechen, woran Rom nicht betheiligt, irgend einen Werth habe."

Dieſe Erklärung ſchließt alles in ſich und mehr als alles,

was ich nur mit Widerstreben vorzuwerfen gewagt hatte. Ihr Staatsmänner der Zukunft, beherzigt diese Worte und beherzigt, von wem sie kamen! — von dem Manne, der durch Geist, Frömmigkeit und Gelehrsamkeit über alle Spitzen der anglo-päpstlichen Kirche emporragt; der, wie ein ultramontanes Organ erklärt*), „der Geist und die Zunge gewesen ist, welche den englischen Katholiken ihre Stellung in den vielen seit 1845 entstandenen Controversen angewiesen und dieselben vertreten haben"; und der nur durch die wärmsten Aufforderungen — an ihn, als den Mann, der seine Glaubensgenossen am besten lehren könne, wie und was zu denken, — bei diesem Anlaß aus seiner Ruhe sich aufstören ließ. Die erhaltene Belehrung ist folgende: wiewohl Versprechungen gegeben wurden, wiewohl deren Gültigkeit bestimmt uud fast leidenschaftlich**) versichert wurde, wiewohl es sich um eine Frage der Unterthanentreue handelte, so hat doch „kein von Katholiken gegebenes Versprechen, woran Rom nicht betheiligt war, irgend welchen Werth." (Newman a. a. S. S. 14).

In allem Ernst frage ich, ob nicht in diesen Worten Dr. Newman's eine verhängnißvolle Verwandtschaft mit meiner Behauptung liegt, daß wer zur römischen Kirche übertritt, „seine Loyalität und Unterthanentreue der Gnade eines anderen preisgibt?"

Aber da Erzbischof Manning behauptet hat, die vaticanischen Decrete hätten „kein Jota oder Pünktchen" an der Unterthanentreue geändert***) und „vor Abhaltung des Concils sei die Unfehlbarkeit des Papstes ein göttlicher Glaubenssatz" gewesen;†) und da er durch sein Amt das Haupt der anglo-römischen Kirche ist, so muß ich seine Behauptungen durch eine jener Berufungen an die Geschichte prüfen, welche Manning einige Male Verrath an der Kirche genannt hat††): was sie — nach seiner Auffassung von

*) „The Month". Decemb. 1874, p. 461.

**) Bishop Doyle, „Essay on the Claims", p. 38.

***) Brief an die „Times" vom 7. Nov. 1874. Vergl. Gladstone: Vatik. Dekrete, Uebersetzg. S. 59.

†) Brief an den „New-York Herald" vom 10. Nov. 1874. Vergl. Gladstone: Vatik. Dekrete, S. 65 und Brief an „Macmillan's Magazine" vom 22. Oct.

††) Manning, „Temporal Mission of the Holy Glost", p. 226. „The Vatican Cuncil and its Definitions", 1870, p. 119.

Kirche und von Verrath — wirklich sind. Es ist nicht mehr als recht und billig gegenüber dem Erzbischof, wenn ich beifüge, daß er nicht allein steht. Bischof Ullathorne sagt: „der Papst hat immer seine Unfehlbarkeit gehandhabt und Jedermann hat diese Thatsache gekannt.“*) Wir werden sogleich ein paar Leute finden, mit deren Geschichte der Bischof hätte vertraut sein sollen, welche von dieser Thatsache nichts gewußt, sondern sehr feierlich versichert haben, sie wüßten gerade das Gegentheil.

Dies ist nicht nur, wie Dr. Newman zu glauben scheint, mit einer einzelnen in gallicanischen Ansichten erzogenen Generation von Geistlichen der Fall. Jederzeit, von der Regierung der Elisabeth an bis zur jetzigen der Königin Victoria, sind die römisch-katholischen Laien Englands, in ihrer Gesammtheit, in hervorragender Weise und ohne Vorbehalt loyal gewesen. Aber nicht minder zeichneten sie sich durch ihre gründliche Abneigung gegen ultramontane Ansichten aus, und ebenso waren ihre Geistlichen bis zur Zeit der Emancipationsacte gesinnt; wenngleich eine dem Curialismus und Jesuitismus ergebene Schule, welche ihnen von den Päpsten bei Beginn jener Zeit aufgezwungen worden war, anfangs schwere Leiden über sie brachte, dann ihrem Namen ein Brandmal aufzudrücken wußte, und jetzt allmählich eine Umwandlung in ihren Ansichten zu vollziehen droht, verbunden vielleicht mit einem Wechsel ihrer Gesinnungen, dessen Grenzen sich schwer voraussehen lassen. Nicht als ob in der Regel die Männer, welche heute noch die Ansichten ihrer Vorfahren festhalten, dieselben gegen die Ansichten des Vaticans vertauschen würden; wohl aber werden, wenn sie den Weg alles Fleisches gegangen sind, Vaticanisten aufwachsen und ihren Platz einnehmen.

Das erste officielle Haupt der anglo-römischen Kirche in England war der vernünftige und loyale Erzpriester Blackwell. Er wurde im Jahre 1608 vom Papste abgesetzt, „hauptsächlich, wie man glaubt, wegen seiner Vertheidigung des Treueides,“**) welchen König Jacob I. vorgeschrieben hatte, um den loyalen

*) Bishop Ullathorne, Letter p. 14.

**) Butler, „Historical Memoirs“, III. 411.

römischen Katholiken Frieden und Sicherheit gewähren zu können.*) Bellarmin erklärte den Eid für häretisch, weil darin bestritten wurde, daß der Papst die Macht habe, den König abzusetzen und dessen Unterthanen von der Treue zu entbinden, und Papst Paul V. verwarf ihn durch ein Breve vom October 1606. Die unglücklichen Glieder seiner Kirche wollten dieses Breve nicht für authentisch halten.**) Daher wurde im September 1607 ein zweites Breve geschickt, zur Bekräftigung und gewaltsamen Durchführung des ersten. Kühn empfahl Blackwell seiner Heerde, den Eid trotz des Breves zu leisten. Priester, die in Newgate gefangen saßen, baten den Papst Mitleid mit ihnen zu haben; acht und vierzig Doctoren der Sorbonne erklärten gegen sechs, der Eid könne mit gutem Gewissen geleistet werden. Und es leisteten ihn wirklich viele; aber sie thaten es trotz der tyrannischen Befehle Paul's V., die zum Unglück von Urban VIII. und Innocenz X. bestätigt wurden.***)

Als im Jahre 1648 vorgeschlagen wurde, die römischen Katholiken wegen der Absetzungstheorie zu verbannen, versammelten sich ihre Theologen und verwarfen die Doctrin. Diese Verwerfung wurde in Rom als häretisch verdammt; die damalige Haltung Frankreichs in Bezug auf diese Fragen verhinderte jedoch die Publication des Decretes. †)

Nachdem die Loyalitätserklärung von 1661 von einigen Bischöfen und anderen Leuten in Irland unterzeichnet worden war, wurde sie zu Rom von der Congregation der Propaganda verdammt; und in dem nämlichen Monat erklärte der päpstliche Nuntius in Brüssel, welcher damals über die Angelegenheiten der römischen Katholiken von Irland die Aufsicht führte, sie sei bereits durch die Constitutionen Paul's V. und Innocenz' X. verdammt, — und sprach namentlich über jene Geistlichen seinen

*) Butler a. a. O. I. 303 ff.

**) A. a. O. p. 317.

***) Butler a. a. O. I. 352.

†) Caron, „Remonstrantia Hibernorum", Ed. 1731, p. 7. Vergl. Butler, „Memoirs", II. 18.

Tadel aus, welche durch ihre Unterzeichnung die Laien verführt hätten.*)

Mit Recht kann Butler sagen: „daß die Päpste, kraft göttlichen Rechtes, weltliche Macht beanspruchten, ist eines der unheilvollsten Ereignisse in der Geschichte der Kirche gewesen, dessen Wirkungen für die englischen und irischen Katholiken seit der Reformation schrecklich gewesen sind." Und an einer anderen Stelle: „Wie oft erfuhren unsere Vorfahren, daß der Ultrakatholicismus einer der schlimmsten Feinde der Katholicität ist!"**)

Dryden's geistige Stärke tritt nirgendwo mehr hervor, als in einzelnen Theilen der Dichtungen, welche theologischer Controverse gewidmet sind; und sie sind von Bedeutung, weil sie diejenige Auffassung römisch-katholischer Lehrsätze darlegen, welche man damals vortrug, um Proselyten zu machen. Er erwähnt verschiedene Ansichten über den Sitz der Unfehlbarkeit, wobei er von der Unfehlbarkeit des Papstes wie von anderen Ansichten spricht, die von „einigen Doctoren" gelehrt würden, während er das, was er selbst als die wahre Lehre der lateinischen Kirche ansieht, folgendermaßen ausdrückt:

„Dieß' niemals irrend Amt, so sag' ich nun,
Bei Papst und Generalconcil muß ruhn,
Rechtmäßig beid' und fest vereint: was dieß'
Vielstimmig schließt, das heißet jener gut:
Auf diesem klaren Sinn die Kirche ruht."***)

Als im J. 1682 die gallicanische Kirche, im ersten ihrer vier Artikel, die sophistische Unterscheidung zwischen directer und indirecter Autorität verwarf und unbedingt erklärte, der Papst habe keine Gewalt in weltlichen Dingen, da erhob sich, wie Butler sagt, unter Geistlichen wie Laien, gegen diesen Artikel kaum eine wider-

*) Caron, p. 4. Butler, II. 401. 402.

**) Butler I. 192; ferner II. 85 und II. 20.

***) „I then affirm, that this unfailing guide
In Pope and general councils must reside,
Both lawful, both combined: what one decrees,
By numerous votes, the other ratifies:
On this undoubted sense the Church relies."
Dryden: „The Hind and Panther", part II.

sprechende Stimme. Butler fügt bei, dieses Princip „sei jetzt von der ganzen katholischen Kirche angenommen.“*)

Die anglo-römische Kirche im siebzehnten Jahrhundert befand sich also in trauriger Lage: zwischen den strengen, aber in der Hauptsache gerechten Forderungen der Staatsgewalt einerseits und den grausamen und schimpflichen Zumuthungen der römischen Curie andererseits stand sie mitten darin. Sogar für die schmählichen mit dem Namen und der Zeit des Titus Oates verknüpften Scenen ist die Curie in hohem Maße verantwortlich: und der Geist, welcher die Curie bei ihrem Verfahren gegenüber dem Treueide beseelte, ist ganz der nämliche, der seine letzten Triumphe auf dem vaticanischen Concile gefeiert hat.

Ich gehe nun zu der Zeit über, welche auf die Revolution von 1688 folgte, und nehme dabei namentlich Rücksicht auf die kühne Behauptung, daß schon vor 1870 die Unfehlbarkeit des Papstes ein göttlicher Glaubenssatz gewesen sei.

Die Revolution, welche durch Angriffe auf Gesetz und Verfassung, an denen die römische Kirche einen unheilvollen Antheil gehabt hatte, hervorgerufen worden war, nahm dafür mit Nothwendigkeit der anglo-römischen Kirche gegenüber einen einigermaßen feindseligen Charakter an. Unsere Strafbestimmungen waren eine abgeschwächte aber auch verschlechterte Copie der päpstlichen Ketzergesetze. Erst im Jahre 1757, als der Herzog von Bedford Vicekönig von Irland wurde, wurde das erste Lebenszeichen gegeben.**) War doch noch im Jahre 1756 ein neues Strafgesetz für Irland vorgelegt worden.***) Aber im folgenden Jahr erließ das römisch-katholische Comité in Irland eine Erklärung, in welcher die Gewalt des Papstes, Fürsten abzusetzen, von Eiden zu entbinden und andere gehässige Ansichten zurückgewiesen wurden.†)

*) Butler I. 358 und II. 20.

**) Butler IV. 511. Sir H. Parnell, „History of the Penal Laws.“

***) Madden „Historical Notice of the Penal Laws“, p. 8.

†) Ich entnehme die Worte dieses Documents dem an die Grundeigenthümer der Grafschaft York gerichteten: „Elector's Guide“. Nr. I. p. 44. York, 1826. — Sie finden sich meines Wissens auch in Parnell's „History of the Penal Laws“, 1808.

Darin war versichert, der Papst habe „in diesem Königreich keine weltliche oder politische Jurisdiction, weder direct noch indirect.“ Und ferner war versichert, daß „es kein katholischer Glaubensartikel ist, wir daher auch nicht verpflichtet sind zu glauben oder zu bekennen, daß der Papst unfehlbar sei“: das schnurgerade Gegentheil von Erzbischof Manning's Erklärung, daß seine Confessionsgenossen vor dem Concil von 1870 zu diesem Glauben verpflichtet waren.

Man kann allerdings einwenden, daß die Unterzeichner dieses Documents, mit der Erklärung, sie seien nicht verpflichtet an die Unfehlbarkeit des Papstes zu glauben, nichts sagen, woraus zu ersehen, daß sie nicht für sich den Satz annahmen. Aber eine kurze Erläuterung wird zeigen, daß diese Unterscheidung im vorliegenden Fall kaum mehr als leeres Gerede ist. Wie wir gesehen haben, besagt die Erklärung, der Papst habe keine weltliche Gewalt in England. Nun ist in der berühmten Bulle „Unam sanctam“ ausdrücklich ex cathedra erklärt worden, die Kirche verfüge über das weltliche wie über das geistliche Schwert, und es sei das Amt des Papstes, kraft göttlicher und nicht kraft menschlicher Autorität, die weltliche Gewalt zu richten und zu strafen. Die Worte der Erklärung von 1757 stehen in directem Widerspruch mit den Worten eines ex cathedra sprechenden und hier also wenn irgendwo unfehlbaren Papstes; sie konnten also consequenter Weise nur von solchen gebraucht werden, die für sich selbst den Satz nicht annahmen. Ich weiß wohl, daß man einwenden wird, nur der letzte Satz der Bulle sei unfehlbar. Ein Glück für die, welche so lehren, daß Bonifaz VIII. sie nicht mehr hören kann! Der letzte Satz der Bulle beginnt mit dem Worte „Porro“ das heißt „fernerhin:“ ein seltsamer Ersatz für eine Formel wie: „Wir verordnen also wie folgt“ („Be it enacted“). Der wahre Sinn des Satzes scheint vielmehr folgender: „fernerhin erklären wir, daß diese Unterwerfung unter den römischen Papst, wie sie hieroben beschrieben ist, als nothwendig zur ewigen Seligkeit betrachtet werden muß.“ Nicht das Wesentliche, sondern ein Zusatz zum Wesentlichen wird darin gegeben.

Wenn jedoch an dieser Erklärung der römischen Katholiken

von Irland noch etwas fehlen sollte, so würde es reichlich ergänzt durch den Protest der römischen Katholiken von England von 1788—9. In diesem sehr wichtigen Documente, welchem die Durchsetzung der großen englischen Befreiungs-Acte (Relief-Act) von 1791 zu verdanken ist, sind neben einer allgemeinen Wiederholung der vordem abgegebenen Versicherungen höchst wichtige Behauptungen enthalten:

1. Daß die Unterzeichner „dem Papst keine Unfehlbarkeit zugestehen;"

2) daß ihre Kirche keine Gewalt habe, direct oder indirect den Protestanten Schaden zuzufügen, da sie nichts weiter thun könne, als denselben ihre Sacramente verweigern, von denen diese ohnehin nichts wissen wollen;

3) daß überhaupt keine geistliche Gewalt sich „direct oder indirect um die Unabhängigkeit, Souveränität, Gesetze, Verfassung oder Regierung (des Reiches) kümmern oder darin einmischen" dürfe.

Dieser Protest war im strengsten Sinn des Wortes ein von Bevollmächtigten ausgehendes bindendes Document. Er wurde von 241 Priestern,*) darunter alle apostolischen Vicare, von allen englischen Geistlichen und Laien von irgend welcher Bedeutung unterzeichnet; im Jahr 1789 wurde er auf einer Generalversammlung der englischen Katholiken in London von allen Anwesenden unterschrieben.**)

So haben wir also von Seiten der ganzen Körperschaft, an deren Spitze jetzt Erzbischof Manning steht***), eine directe, buch-

*) „Slater's Letters on Roman Catholic Tenets" p. 6.

**) Butler, „Hist. Memoirs" II. 118, 126.

***) Bischöfe sollten wirklich daran denken, daß sie ihr getreues Laiengefolge in merkwürdige Situationen versetzen können. So betont Mr. Towneley (doch wohl von Towneley?) in seinem Briefe an die „Times" vom 18. Nov. (siehe Gladstone: Vatic. Decr. Uebersetzg. S. 72) ohne Zweifel mit allem Recht die Loyalität seiner Vorfahren; aber, unglücklicherweise, fügt er die Behauptung bei: „die katholische Kirche hat immer die Unfehlbarkeit des Papstes in Sachen des Glaubens und der Sitten festgehalten und gelehrt." Nein! Die römischen Katholiken von England haben sie geleugnet in ihrem Protest von 1788—9; und in der Liste des Comité's, welches den Protest vorbereitete und betrieb, finde ich den Namen des „Peregrinus Towneley von Towneley." Butler, a. a. O. II. 304.

stäbliche und unbedingte Verwerfung des Cardinalsatzes, der, wie uns Manning sagt, von seiner Kirche immer geglaubt worden ist, und sowohl vor wie nach 1870 ein göttlicher Glaubensartikel war. Auch trafen Protest und Befreiungsacte nicht nur der Zeit nach zusammen. Die Unterzeichner des Protests geben ausdrücklich an, daß sich die Strafgesetze gegen sie auf die Lehren gründeten, deren man sie beschuldige; sie forderten und erhielten die Befreiung gerade aus dem Grund, weil sie diese Lehren abwiesen und verdammten.*)

In Rom scheint man an manchen — wir erfahren nicht welchen — Ausdrücken des Protests etwas Anstoß genommen zu haben. Die Geschichte dieser Vorgänge ist bei Butler ziemlich unklar dargestellt. Aber der Protest selbst wurde, auf Wunsch der anglorömischen Kirchengemeinschaft, während der Parlamentsverhandlungen über die Bill, im brittischen Museum niedergelegt: „um da zum bleibenden Gedächtniß ihrer politischen und sittlichen Aufrichtigkeit aufbewahrt zu werden.**) Zwei von den vier apostolischen Vicaren, zwei Geistliche und ein Laie nahmen bei dieser Deponirung ihre Unterschriften zurück; alle übrigen blieben.

Canonicus Flanagan bestreitet in seiner Geschichte der englischen Kirche***), daß das Comité den Charakter von Bevollmächtigten gehabt habe, und behauptet, die römische Curie habe Gegenmaßregeln gebilligt; — aber die Unterzeichnung des Protests durch Klerus und Laien im Großen und Ganzen ist der wesentliche Punkt; und in Bezug hierauf gibt Flanagan zu, daß derselbe von der „Majorität von Klerus wie Laien" unterzeichnet wurde,†) und führt an, daß eine im Jahre 1794 von einem der apostolischen Vicare begründete Organisation zur Bekämpfung des Comités nach „sehr wenigen Jahren" eines natürlichen Todes gestorben sei.††) Das charakteristischste an der ganzen Sache ist jedoch vielleicht dies, daß das Buch von Flanagan, welches den Ansichten

*) Butler, „Hist. Memoirs" II. 119, 125.
**) Butler a. a. O. II. 136—8.
***) Flanagan, „History of the Church of England", II. 398.
†) A. a. O. II. 394.
††) A. a. O. II. 407.

der anglo-römischen Gemeinschaft einen Anstrich von der neuen historischen Farbe geben möchte, erst im Jahr 1857 erschien, also erst nachdem die Dinge eine ganz neue Richtung bekommen und die Emancipationskämpfe lange geruht hatten.

Der Acte von 1791 für England folgte die von 1793 für Irland. Der Eid, welcher in letztere aufgenommen ist, gründet sich auf die Erklärung von 1757 und entlehnt ihr einen großen Theil, darunter auch die Worte:

„Es ist kein katholischer Glaubensartikel, ich bin daher auch nicht verpflichtet zu glauben oder zu bekennen, daß der Papst unfehlbar ist."

Ich erwähne diesen Eid, nicht als wenn ich einer solchen Art von Garantie besonderen Werth beilegte, sondern wegen einer Synodal-Erklärung der irischen Bischöfe, zu der wir jetzt kommen und die vielleicht den hervorragendsten Punkt in dieser ganzen merkwürdigen Geschichte bildet.

Am 26. Februar 1810 erklärten diese Bischöfe Folgendes:

„Der erwähnte Eid, und die Versprechungen, Erklärungen, Abschwörungen und Proteste, welche er enthält, sind notorisch, für die römisch-katholische Kirche im Ganzen, ein Bestandtheil der römisch katholischen Religion geworden, wie diese von uns Bischöfen gelehrt, und von den römisch-katholischen Kirchen in Irland angenommen und festgehalten wird; dieselben werden daher als solche auch von den anderen römisch-katholischen Kirchen gebilligt und bekräftigt." *)

Zum Schluß: man wird kaum bestreiten, daß Bischof Baines zum allermindesten ein sehr hervorragendes und zur Vertretung geeignetes Glied der anglo-römischen Kirchengemeinschaft war. Dieser schrieb 1822 folgende Worte:

„Bellarmin und einige andere Theologen, hauptsächlich Italiener, haben den Papst für unfehlbar gehalten, wenn er einen Artikel ex cathedra zu glauben vorstellt. Aber ich glaube nicht, daß in England oder Irland irgend ein Katholik die Unfehlbarkeit des Papstes behauptet." **)

Es wird nun, denke ich, dem Leser, welcher meiner Darlegung gefolgt ist, zur Genüge klar geworden sein, wie milde, ich könnte sagen wie ungenau, ich in meiner früheren Abhandlung die von

*) Slater on „Roman Catholic Tenets" p. 14. 15.

**) Defence against Dr. Moysey, 1822, p. 230.

den Autoritäten der römisch-katholischen Kirche der Krone und dem Staat gebotenen Garantieen ausgedrückt habe, auf Grund deren sie hauptsächlich die Aufhebung der Strafgesetze und die Zulassung zur vollen bürgerlichen Gleichberechtigung erlangt haben. In England hatten uns die anglo-römischen Bischöfe, Geistlichen und Laien gesagt, sie verwürfen den Satz von der Unfehlbarkeit des Papstes; in Irland wurde uns gesagt, sie verwürfen die Lehre von der weltlichen, — directen wie indirecten Gewalt, trotzdem der Papst in der feierlichsten und formellsten Weise deren Besitz beansprucht hatte; in Irland wurde uns weiter gesagt, die päpstliche Unfehlbarkeit sei kein Bestandtheil des römisch-katholischer Glaubens und könne nie dazu gemacht werden: die Unmöglichkeit, dieselbe in ihr Bekenntniß aufzunehmen, sei notorisch in der ganzen römisch-katholischen Kirche und sei selbst zu einem Bestandtheil ihrer Religion geworden, und zwar nicht nur in Irland, sondern in der ganzen Welt. — So lauten die Erklärungen, welche thatsächlich von 1661 bis 1810 reichen, und in ihrem Licht muß man Dr. Doyle's Aussagen aus dem Jahr 1825 lesen, sowie die kurz danach erfolgten Erklärungen der englischen und irischen Prälaten der päpstlichen Kirche. Hier haben wir also eine außerordentliche Fülle und Klarheit von Beweismaterial aus fast zweihundert Jahren: geliefert von und für Millionen von Menschen; geliefert in Documenten, die vor aller Welt offenliegen: dem römischen Stuhl und der Curie wohlbekannt, wie wir dies ganz bestimmt von der fast wichtigsten von all diesen Versicherungen wissen, — nämlich von der thatsächlichen und directen Verwerfung der Unfehlbarkeit in den Jahren 1788 — 9. Entweder hatten also damals und zur Zeit der Synode von 1810 der römische Stuhl und die Curie auf den Traum die Unfehlbarkeit der Kirche aufzuzwingen verzichtet, oder aber sie machten sich durch absichtliches Schweigen einer der schwärzesten Betrügereien an der brittischen Krone schuldig, welche die Geschichte kennt.

Die Schwierigkeiten, welche wir jetzt vor uns haben, wurden während der Sitzungen des Concils von 1870 vollständig vorausgesehen. In der Rede, welche Erzbischof Kenrick von St. Louis

ausgearbeitet, aber nicht gehalten hat, weil die Debatte abgebrochen wurde, finde ich folgende Worte:

„Quomodo fides sic gubernio Anglicano data conciliari possit cum definitione papalis infallibilitatis . . . ipsi viderint qui ex episcopis Hiberniensibus, sicut ego ipse, illud juramentum praestiterint.“ *)

„Wie sich die in solcher Weise der englischen Regierung ertheilte Versicherung mit der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit vereinigen läßt, mögen jene irischen Bischöfe erwägen, welche wie ich jenen Eid geleistet haben.“

Der Eid war, denke ich, der von 1793. Trotzdem finde ich in „Friedberg's Sammlung der Aktenstücke zum Concil, S. 151“ die hoffentlich unrichtige Mittheilung, daß, nach einer Ankündigung in der „Civiltà cattolica“ dem Haupt- und Lieblingsorgan des Vaticanismus (Serie VIII. vol. 1, p. 730), auch der Name des Erzbischofs Kenrick unter denjenigen figurire, welche sich der Definition unterworfen hätten.

Man möge jedoch keinen Augenblick glauben, daß ich denjenigen, welche die Versicherungen von 1661, 1757, 1788, 1793, 1810, 1825—6 gaben, den Vorwurf der Lügenhaftigkeit machen will. Ich zweifle durchaus nicht, daß sie alle mit einander glaubten was sie sagten. Nicht ich, sondern Erzbischof Manning und seine Verbündeten haben zu erklären, wie es mit diesen Dingen zugegangen ist; oder Erzbischof MacHale mag es thun, er der als Bischof die Versicherungen von 1826 ebenfalls gegeben hat und der damals noch unter dem Eindruck und in frischer Erinnerung an die Synode von 1810 lebte; der aber jetzt das Unfehlbarkeits-Decret publicirt und sich dadurch zum Mitschuldigen an demselben gemacht haben soll. Nur zwischen zwei Möglichkeiten hat man die Wahl: auf der einen Seite steht die von mir abgewiesene Annahme offener Meineidigkeit und Falschheit; auf der anderen jener in meiner ersten Abhandlung erhobene Vorwurf einer Politik der „Gewalt und des Wechsels im Glauben“, wodurch ich soviel Erbitterung erregt habe. Ich hielt letztere Alternative für die richtige und zugleich mildere Erklärung und thue dies noch. Mögen die, welche sie verwerfen, ihre Vorliebe für die

*) Friedrich, „Docum. ad Illust. Con. Vat.“ I. 219.

andere Lösung dieses höchst merkwürdigen, historischen Problems aussprechen.*)

Und was werden wir nun von jenem phantastischen Colorit sagen, welches Dr. Newman**) der weiten Landschaft dieser höchst eigensinnigen Thatsachen zu geben weiß, indem er sagt, es sei schade, daß jene Bischöfe die Wahrscheinlichkeit, daß im Jahr 1870 das vaticanische Concil den Artikel von der Unfehlbarkeit des Papstes ins christliche Glaubensbekenntniß setzen würden? nicht voraussehen konnten. Schade ist's vielleicht, aber gewiß kein Wunder: denn sie versicherten uns, als eine bei ihnen und in der ganzen römisch-katholischen Welt notorische Thatsache, der Erlaß eines solchen Decrets sei unmöglich.***) Die Fähigkeit uns zu wundern wollen wir uns für den Brief eines anglo-römischen, oder wenn er lieber will, römisch-englischen Bischofs aufsparen, der sich herausnimmt, in einem gedruckten Circular den Brief eines englischen Gentleman's als „scandalös" zu bezeichnen, weil dieser darin erklärt hatte, er glaube noch jetzt das was 1788—9 von der Gesammtheit der römischen Katholiken Englands dem Minister Pitt gegenüber als ihr Glaube bezeichnet worden war.†) Wir sind begierig zu erfahren, welche Gaben theologischer Geschicklichkeit im Stande sein werden, solche Neuerungen mit jenem semper eadem zu vereinbaren, dem ich leider nur noch seine klägliche Grabschrift schreiben kann.

„Non bene conveniunt, nec in una sede morantur. ††)

Ich habe diese Frage in erster Linie als eine brittische aufgeworfen, und habe jetzt hoffentlich, soweit es sich um unser Land handelt, über die Frage, ob die päpstliche Unfehlbarkeit vor 1870 ein göttlicher Glaubenssatz war oder nicht, und demgemäß auch über die Frage, ob die vaticanischen Decrete wirklich kein

*) Siehe Anhang D u. E.

**) Dr. Newmann, p. 17.

***) Siehe Anhang D.

†) Schreiben Bischof Vaughan's vom 2. Jan. 1875 gegen Mr. Petre's Brief an die „Times" vom 15. Novemb. 1874. (Vgl. Gladstone. A. a. O. S. 70 u. 91.)

††) Ovid. Metamorph.

„Jota oder Pünktchen" an den Bedingungen der Unterthanentreue in Verbindung mit dieser Unfehlbarkeit geändert haben, etwas Licht verbreiten helfen.*)

Die Erklärung der irischen Bischöfe vom J. 1810 gab uns die deutliche Versicherung, daß das was sie in Bezug auf ihr Land behaupteten, zugleich für die ganze römische Welt gelte.

Aber da man sich direct auf Zeugnisse des Alterthums berufen und Schlüsse gebaut hat, um die Unschädlichkeit der neu ersonnenen Religionsform zu zeigen, so gehe ich zur Betrachtung solcher Zeugnisse und Schlüsse über, mit Bezug auf meine doppelte Bekämpfung der Decrete 1. hinsichtlich der Unfehlbarkeit, 2. bezüglich der Pflicht des Gehorsams.

IV. Das vaticanische Concil und die Unfehlbarkeit des Papstes. Fortsetzung.

Der Bruch mit der Geschichte. Nr. 2.

Nur in Einem Fall muß ich über eine Bemerkung, die ich in Folge von tadelnswerther Unachtsamkeit gemacht habe, mein Bedauern ausdrücken. S. 20 nämlich habe ich gesagt, die Päpste hätten ihren Anspruch auf dogmatische Unfehlbarkeit, mit verhältnißmäßig geringer Unterbrechung „nahezu tausend Jahre lang" aufrecht erhalten. Ich habe für eine so unbedachtsam aufgestellte Behauptung nicht einmal eine Entschuldigung, es sei denn die, daß dieser Punkt nicht in erster Linie bei meiner Beweisführung in Betracht kam, und daß deshalb der einmal gemachte Lapsus calami leicht aus Versehen unverbessert bleiben konnte. In Bezug auf den Anspruch auf eine thatsächlich absolute Herrschaft, den ich als verbunden mit jenem andern Anspruch auf Unfehlbarkeit ansah, ist meine Behauptung richtig; denn dieser läßt sich bis ins IX. Jahrhundert etwa und bis zum Erscheinen der

*) Eine praktische Andeutung der Wirkung, welche eine heute als „scandalös" bezeichnete Bestreitung römisch-katholischer Ansprüche früher geübt hat, siehe Anh. E.

falschen Decretalen zurückführen. Dieser Punkt war es, der in den schweren Kämpfen des Mittelalters eine so große Rolle spielte; ihn habe ich als den wichtigeren behandelt und sehe die Bedeutung des Satzes von der Unfehlbarkeit in Glauben und Sitten hauptsächlich in der Leichtigkeit, womit sich derselbe mit jenem anderen verbinden läßt. Als Thatsache hat man die Beständigkeit und die große Autorität der römischen Kirche in Glaubensstreitigkeiten von frühen Zeiten an allgemein anerkannt. Aber die Ketzerei des Honorius, anderer Päpste zu geschweigen, war, seit dessen Verurtheilung durch ein allgemeines Concil und durch eine lange Reihe von Päpsten und anderen Concilien, eine so notorische Thatsache, daß sie selbst in den dunkelsten Zeiten nicht aus den Augen verschwand; und die Möglichkeit, daß ein Papst ein Ketzer sei, wurde zu einer in das allgemeine Bewußtsein der Christenheit aufgenommenen Idee. Daher erklärt Paul IV. in der Bulle „Cum ex apostolatus officio" (1559), wenn ein Häretiker zum Papst gewählt werde, solle alles, was er thue von vornherein nichtig sein. Alle Christen werden vom Gehorsam gegen einen solchen entbunden und aufgefordert, die Hülfe der weltlichen Gewalt anzurufen.*) In ähnlicher Weise wird in Gratian's Decret angeordnet, der Papst könne nur dann gerichtet werden, wenn er vom Glauben abtrünnig erfunden sei.**)

Große Autoritäten sind der Ansicht, kein Papst habe vor Leo X. gewagt, die päpstliche Unfehlbarkeit als Dogma aufzustellen. Unter den von Erzbischof Manning in seinem „Privilegium Petri". (II. S. 70—91) aneinandergereihten Citaten zu Gunsten der Unfehlbarkeit finde ich keines, das überhaupt auf die Frage Bezug hat, welches älter ist als das XIII. Jahrhundert. Keinen Concilsbeschluß gibt es, wie ich kaum beizufügen brauche, der die Lehre enthielte. Ihr Vorkommen hat also nicht viel zu bedeuten. Der bloße Anspruch auf Unfehlbarkeit und die Annahme dieses Anspruches durch die Kirche ist zweierlei; und ebensowenig ist mit

*) Schulte, „die Macht der römischen Päpste", S. 34—5.

**) „Hujus culpas istic redarguere praesumit mortalium nullus, quia cunctos ipse judicaturus a nemine est judicandus, nisi deprehendatur a fide devius." Decr. I. Dist. XI. c. VI.

der Forderung des Gehorsams schon die Verpflichtung dazu anerkannt. Ich bestreite der Ansicht von der päpstlichen Unfehlbarkeit demnach nicht ein reges, wenngleich gehemmtes und intermittirendes Leben von über sechshundert Jahren.

Da ich also zugebe, daß die Tendenzen, welche heute in der römischen Kirche triumphiren, seit so langer Zeit auf das schließlich erreichte Ziel gerichtet waren, und da ich sehe, daß meine Behauptung, vor 1870 habe noch Freiheit bestanden, angefochten worden ist, so muß ich einige Beweise für meine Behauptung beibringen. In diesem wie in anderen Fällen will ich zeigen, daß meine frühere Behauptung noch weit hinter der Wirklichkeit zurückblieb: daß nämlich die lateinische Kirche, weit entfernt der Neigung zur Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit nachzugeben, sogar in Consequenz ihrer eigenen geschichtlich beglaubigten Principien dieselbe abweisen und verwerfen mußte. Ich deute hiermit auf die Ereignisse der großen durch das Constanzer Concil charakterisirten Epoche hin. Der Nachweis der geschichtlichen Vorgänge in jener Epoche wird zugleich als Nachweis für meine allgemeinere Behauptung dienen, daß die römische Kirche ihrer überlieferten und in ihren eigenen Annalen für sie selbst verzeichneten Geschichte nicht treu bleibt. In meiner ersten Abhandlung vermied ich diese Discusion, weil sie nothwendig eine theologische Färbung hat: aber in der Bestreitung meiner Behauptung liegt eine Herausforderung, deren Annahme ich nicht verweigern darf.

Man gibt an, gewisse Behauptungen von mir höben sich gegenseitig auf. Ich will zeigen, daß sie sich ganz wohl mit einander vertragen.

Erstens hatte ich dem Vaticanismus vorgeworfen, er habe die überspannten Ansprüche päpstlicher Autorität, welche wohl von Päpsten auf dem Gipfel ihrer Macht erhoben, aber selbst in der lateinischen Kirche nie als Glaubensartikel angenommen worden waren, wieder ausgegraben und in Wirksamkeit gesetzt.

Zweitens hatte ich gesagt, der Vaticanismus habe dem christlichen Glaubensbekenntniß zwei oder gar drei neue Glaubensartikel hinzugefügt: die beiden Artikel nämlich von der Unbefleckten Empfängniß und von der Unfehlbarkeit des Papstes; und hiezu noch

ein neues Gesetz für das christliche Leben, nämlich die unbedingte Pflicht für alle Christen und alle Concilien, sogar fehlbaren päpstlichen Decreten und Geboten auf dem ganzen Gebiet des Glaubens, der Sitten, der Leitung und Disciplin der Kirche zu gehorchen. Dieses Gesetz ist, jetzt zum ersten Mal, glaube ich, mit der gemeinsamen unfehlbaren Autorität von Papst und Concil aufgestellt worden. Dr. Newman (S. 45, 53) wundert sich, daß ich dieses Gesetz ein absolutes nenne; ich nenne es so, weil es keiner Ausnahme und keiner Beschränkung unterworfen ist.

Wiederbelebung veralteter Machtansprüche und Neuerung in Glaubenssachen sind Dinge, die sich ganz wohl mit einander vertragen: wir haben sie zum Unheil verbunden gesehen. In solcher Neuerung liegt aber, wie ich jetzt zeigen will, ein verwegener Bruch mit der Geschichte.

Während ein Theil der römischen Theologen an die Unfehlbarkeit des Papstes glaubte, lehrten viele andere, ein ökumenisches Concil zusammen mit dem Papst begründe per se eine unfehlbare Autorität in Glaubens- und Sittenlehren. Ich glaube, es ist auch richtig, daß es, bis zu jenem unheilvollen Tage, mit römischer Rechtgläubigkeit verträglich war zu glauben, daß nicht einmal Papst und Concil verbunden einer Definition das Siegel der Gewißheit aufdrücken könnten, sondern daß noch weiterhin die zerstreute Kirche durch Annahme einer solchen Definition ihr die Sanction ertheilen müsse. Letztere Ansicht scheint jedoch ganz aus der Mode gekommen zu sein; und ich beschäftige mich deshalb jetzt nur mit der Frage nach der Stellung derjenigen, welche behaupten, einem vom Papst gebilligten Concilsbeschluß komme der Charakter der Unfehlbarkeit zu.

Das Constanzer Concil so gut wie das vaticanische war ein ökumenisches im römischen Sinne: denn nur von dieser Klasse von Concilien rede ich, wenn ich von der Unfehlbarkeit spreche. Ich werde mich bemühen kurz zu sein nnd die einfachsten Worte zu gebrauchen.

Das vaticanische Concil erklärte, der Papst habe von Christus unmittelbare Gewalt über die gesammte Kirche (Cap. III Abs. 2). Alle haben die Pflicht ihm zu gehorchen, welches Ritus und Ranges sie auch seien, sowohl jeder Einzelne für sich, wie

alle insgesammt (cujuscunque ritus et dignitatis . . . . tam seorsum singuli, quam simul omnes). A. a. O.

Diese Pflicht des Gehorsams erstreckt sich auf alle Sachen des Glaubens und der Sitten, der Disciplin und Regierung der Kirche. (A. a. O. u. Abs. 4.)

In allen kirchlichen Angelegenheiten ist der Papst Richter, von dem es keine Berufung, und bei dem es keine Möglichkeit eines neuen Erkenntnisses gibt. (Cap. III Abs. 5.)

Seine ex cathedra erlassenen Entscheidungen über Glauben und Sitten sind unabänderlich ex sese non autem ex consensu ecclesiae und besitzen jene Unfehlbarkeit, mit welcher Christus in der genannten Beziehung die Kirche ausgestattet hat. (Cap. IV.)

Wenden wir uns jetzt zum Constanzer Concil.

Dieses Concil, dessen Beschlüssen das nachfolgende Baseler Concil vor seiner Verlegung nach Ferrara beitrat, hatte in deutlichen Ausdrücken erklärt, es habe von Christus unmittelbare Gewalt über die gesammte Kirche, deren Repräsentant es sei.

Alle seien verpflichtet ihm zu gehorchen, welchen Stand und welche Würde, sei es selbst die päpstliche, sie auch hätten, in allem was zum Glauben, oder zur Beseitigung des vorhandenen Schismas, oder zur Reform der Kirche an Haupt und Gliedern gehöre.*) Im Einklang hiermit lud das Concil, als die höhere Autorität, drei Päpste vor seinen Richterstuhl. Gregor XII. kam durch Abdankung seiner Verurtheilung zuvor; Benedict XIII. sowie Johann XXIII. wurden abgesetzt, nicht wegen Häresie, sondern wegen verschiedener Verbrechen und Vergehen. Nachdem so das Concil den päpstlichen Stuhl ledig gemacht hatte, traf es die Vorkehrungen zur Wahl Papst Martin's V.

Ich beabsichtige keine allgemeine Charakterisirung des Constanzer Concils: unter manchen Gesichtspunkten läßt sich vieles gegen dasselbe sagen, wenn auch vielleicht mehr dafür. Ich weise nur darauf hin, daß für die vorliegende Frage die Thatsachen klar

*) Labbé „Concilia", Ed. Paris. 1672. XII. 22.

sind, und daß die Constanzer Decrete in offenem und völligem Gegensatz zu den vaticanischen stehen.

Dies würde an sich noch keine Schwierigkeit für die römische Theologie bieten, und deren Bruch mit der Geschichte nicht beweisen; denn allgemein oder fast allgemein gibt man in ihr zu, daß ein Concil, mag seine Autorität auch noch so groß sein, aus sich nicht unfehlbar ist. Ein verhängnißvoller Bruch mit der Geschichte liegt in Wirklichkeit darin, wenn eine Kirchengemeinschaft, welche sich angeblich auf die Geschichte beruft, zuerst ein gewisses Organ als unfehlbar proclamirt, dann aber diesem heute eine Aeußerung zuschreibt, welche zu dessen gestriger Aeußerung in vollem Gegensatz steht; dadurch entzieht es diesem Organ nicht nur alle Sicherheit, sondern auch alles Vertrauen, und stürzt so seine Ehre in den Staub. Dieser Vorwurf kann der römischen Kirche nur zur Last fallen, wenn zwei ihrer Concilien, welche einander in Gegenständen des Glaubens oder der Sitten widersprechen, in gleicher Weise vom Papst bestätigt worden sind, und so in römischen Augen das Siegel der Unfehlbarkeit erlangt haben. Diesen Vorwurf nun erhebe ich im vorliegenden Fall.

Von den Vaticanisten wird nicht bestritten, sondern laut betheuert, das vaticanische Concil sei vom Papst approbirt und bestätigt worden.

Dagegen hat man die Behauptung aufgestellt, das Constanzer Concil habe für jenes Decret der fünften Sitzung, worin seine von Christus verliehene Gewalt über den Papst ausgesprochen wird, keine solche Bestätigung erhalten. Bischof Ullathorne sagt:

„Wiewohl das Verfahren auf jenem Concil in Wirklichkeit ungehörig war, indem dessen Mitglieder nach Nationen stimmten, erlangte doch ein Theil seiner Glaubensdecrete Verbindlichkeit, in Folge der dogmatischen Constitution Martin's V. (B. Ullathorne „Expostulation unravelled", p. 42.)

Hier wird deutlich zu verstehen gegeben, das Decret der fünften Sitzung sei nicht bestätigt worden. Ich habe auch in irgend einer ultramontanen Kundgebung aus den letzten drei Monaten die triumphirende Bemerkung gefunden, die Decrete der vierten und fünften Sitzung seien nicht vom Papst bestätigt worden, und daher, wohl dem verfluchten Feigenbaum vergleichbar, ein todter

Buchstabe geblieben. Diese Behauptung wollen wir prüfen; dagegen nicht die weitere von Erzbischof Manning aufgestellte, daß in Folge der Nichtigkeit der Versammlung, der Unrichtigkeit der Abstimmung und des ketzerischen Charakters der Sache selbst, das Verfahren nichtig gewesen sei.*) Denn alle diese willkürlichen Einreden macht des Papstes Bestätigung unerheblich und überflüssig. Ob sie erfolgt ist oder nicht, das muß auf Grund glaubwürdiger Documente untersucht werden.

In den Acten des Constanzer Concils lesen wir, daß in dessen 45. Sitzung der Papst erklärte, — nicht etwa daß er einen Theil der Glaubensdecrete bestätige —, sondern „daß er alles und jedes, was das Concil in voller Versammlung in Glaubenssachen („in materiis fidei") entschieden, beschlossen und verordnet habe, halten und unverbrüchlich beobachten wolle.**) Er approbirt und genehmigt in diesem Sinn.

Diese Erklärung, worunter alle bezeichneten Decrete begriffen sind, ist nach ihrem Wortlaut ebensowohl eine Beitrittserklärung, wie eine Bestätigung durch eine unabhängige oder höhere Autorität. Aber dies nebenbei. Offenbar verleiht sie alles, dessen Verleihung in der Macht des Papstes stand.

Nur die Frage bleibt noch übrig, ob das Decret der fünften Sitzung ein Glaubensdecret war oder nicht?

Nun lassen sich in Bezug auf diese Frage mindestens zwei verschiedene Arten von Beweis führen, von denen jede für sich die ultramontane Behauptung — derzufolge jenes Decret ungültig sein soll, weil ihm die Bestätigung des Papstes Martin V. fehle — hinfällig macht.

Erstens: Papst Martin V. leitete sein ganzes Bestätigungsrecht her von seiner durch das Concil erfolgten Erhebung auf den päpstlichen Stuhl; das Concil war competent zur Wahl, weil der Stuhl erledigt war; erledigt aber war dieser in Folge der Absetzung zweier rivalisirender Päpste und der Abdankung des dritten; denn wäre der Stuhl in Wirklichkeit schon zuvor erledigt gewesen,

*) „Petri Privilegium" II. 95.

**) Labbé, „Concilia" II. 258. Siehe die wichtigsten Stellen im Anhang F.

so hätte es seit dem Schisma von 1378 keinen Papst gegeben, was von keiner Seite behauptet wird. Nun hatte aber das Concil die Gewalt den Stuhl für erledigt zu erklären nur kraft des in dem Decret der fünften Sitzung ausgesprochenen Princips. Wir stehen demnach vor folgendem Dilemma: entweder hatte jenes Decret durch päpstliche Bestätigung volle Gültigkeit; — oder Martin V. war kein Papst, die von ihm creirten oder bestätigten Cardinäle waren keine Cardinäle und konnten seinen Nachfolger Eugen IV. nicht gültig wählen: so daß dann die päpstliche Succession seit Anfang des XV. Jahrhunderts, das heißt seit über vierhundertfünfzig Jahren unterbrochen wäre.

Demnach muß das Decret der fünften Sitzung nach römischen Grundsätzen zu den vom Concil bestimmten Glaubenssachen (materiae fidei) gehört haben und folglich von Papst Martin V. mitbestätigt worden sein.

Zweitens: manche römische Autoren haben behauptet, Papst Martin V. habe nur die den Glauben betreffenden Decrete bestätigt; das Decret der fünften Sitzung habe sich aber nicht auf den Glauben, sondern nur auf die Kirchenverwaltuug bezogen, sei demnach ohne Bestätigung geblieben.

Nun drücken wir Alle im apostolischen und im nicäischen Glaubensbekenntniß unseren Glauben an eine heilige katholische Kirche aus. Deren Stiftung und Existenz sind also ganz gewiß Gegenstand des Glaubens. Wie kann man nun vernünftiger Weise behaupten, der ganze kirchliche Organismus sei ein Glaubensartikel, dagegen gehöre das Centralorgan seiner souveränen Macht, durch welches und von welchem aus jener für Glauben und Leben wirksam wird, zur niederen Region der stets wechselnden Disciplin der Kirche? Dies ist jedoch eine bloße Schlußfolgerung und es steht uns ein viel sichereres Kriterium zu Gebote, welches den Vaticanismus für den vorliegenden Zweck aus seinem eigenen Munde überführen wird. Thatsächlich hat der Vaticanismus diese Frage gegen sich selbst entschieden, dadurch daß er die päpstliche Unfehlbarkeit zum Glaubenssatz („divinitus revelatum dogma“ Const. Cap. IV) erklärt hat. Wenn aber nun, laut dieser Definition, die Unfehlbarkeit des Papstes dem Gebiet der

„materiae fidei“ und der „ea quae pertinent ad fidem“ an gehört, so ist das gleiche der Fall mit der Negation des in solcher Weise behaupteten Satzes, da auch ihr Gegenstand der gleiche ist. Durch streng logische Folgerung ergibt sich demgemäß folgendes:

1. Papst Martin V. hat ein Decret bestätigt (oder angenommen), welches besagt, die Entscheidung und das Verfahren der Päpste in Glaubenssachen seien ohne Ausnahme veränderlich, also fehlbar.

2. Papst Pius IX. hat ein Decret bestätigt (und selbst vorgeschlagen), welches gewisse Entscheidungen des Papstes in Sachen des Glaubens und der Sitten für unfehlbar und zugleich, ebenso wie seine sonstigen Entscheidungen über Glauben, Sitten, Disciplin und Regierung der Kirche, für unabänderlich erklärt.

3. Das neue Orakel widerspricht dem alten, und auch hier hat die römische Kirche dadurch, daß sie sich selbst widerspricht, mit der Geschichte gebrochen.

4. Kein Orakel, welches sich selbst widerspricht, ist unfehlbar.

5. Das sogenannte ökumenische Concil der römischen Kirche, ob mit oder ohne Bestätigung des Papstes, hat selbst den Beweis geliefert, daß es keinen gültigen Anspruch auf unfehlbare Autorität erheben kann.

Die riesigen Fälschungen der pseudo-isidorischen Decretalen, die allgemeine Verachtung des Vaticanismus für die Geschichte sind Gegenstände von solcher Tragweite, daß ich sie nicht berühren kann; ich gründe meine Behauptung in dieser Sache für jetzt nur auf obige zwei Punkte:

1. Die Stellung der römischen Katholiken des Vereinigten Königreichs vor 1829.

2. Die Decrete des Constanzer Concils verglichen mit den Decreten des Vaticanismus.

Werden diese Behauptungen widerlegt, so ist es noch Zeit genug andere vorzuführen. Nur über die verwandte Frage des Gallicanismus, den man auch aufs Tapet gebracht hat, will ich noch ein Wort sagen.

Es wäre unvernünftig, von Erzbischof Manning eine größere Genauigkeit in seinen Angaben über eine fremde Kirche zu er-

warten, als er sie bezüglich der Geschichte jener Gemeinschaft bewiesen hat, über die er selbst mit Energie den Vorsitz führt.

Da der Gallicanismus seinen berühmtesten und schärfsten Ausdruck in den Vier Artikeln von 1682 gefunden hat, so beliebte es dem Erzbischof sich einzubilden, und diese seine Einbildung vorzutragen, daß derselbe in jenem Jahr entstanden sei.

Selbst wenn sich der Erzbischof mit dieser luftigen Annahme hilft, muß er dennoch zugeben, daß innerhalb einer Kirche, in der nichts als Einheit, Gewißheit und Autorität herrscht, eine dem göttlichen Glauben widersprechende Lehre von der französischen Kirche proclamirt und, in Ermanglung eines allgemeinen Concils, volle hundertachtundachtzig Jahre geduldet wurde. Ja er führt sogar*) die Irrthümer des Constanzer Concils, vierhundertundsechzig Jahre vorher, als eine Rechtfertigung des vaticanischen Concils auf.

„Auch stand es Katholiken vor 1870 nicht frei, seine (des Papstes) Unfehlbarkeit zu bestreiten. Die Bestreitung seiner Unfehlbarkeit war allerdings nie durch eine Definition verdammt worden, weil seit der Entstehung des Gallicanismus im Jahre 1682 niemals ein ökumenisches Concil berufen worden war.“**)

Ich will mich nicht bei der Frage aufhalten, warum denn zum Erlaß einer Definition ein Concil nöthig war, wenn der Papst all die Zeit her unfehlbar gewesen ist; — denn jetzt haben wir es mit geschichtlichen Sachen zu thun, und da wäre es wirklich schwierig in die ältere Geschichte Frankreichs irgendwo hineinzugreifen, ohne auf die schärfsten Widersprüche mit der Behauptung des Erzbischofs zu stoßen. Ein anglo-römischer Autor hat uns gesagt, im Jahr 1612 (oder 1614?) habe die Versammlung der gallicanischen Kirche erklärt, die päpstliche Gewalt beziehe sich auf geistliche Dinge und auf das ewige Leben, nicht aber auf politische Angelegenheiten und weltliche Besitzungen.***) Im Jahr 1591 weigerten sich die französischen Bischöfe auf ihren Versammlungen zu Mantes und zu Chartres, den König auf den Befehl des Papstes hin zu verlassen, und wiesen am 21. September

*) „Petri Privilegium“, II. 40.

**) Brief Manning's vom 22. Octob. 1874 in „Macmillan's Magazine“.

***) Citirt in Slater's Letter p. 23 aus Hook's „Princip'a“, III. 577.

dessen Bullen zurück, als nichtig nach Inhalt und Form.*) Es war jederzeit bekannt, daß die französische Kirche beim Costanzer Concil eine wichtige Rolle gespielt hat; darf man diese Thatsache auf den Kopf stellen oder ganz auf den Blättern der Geschichte tilgen? Ferner, hat nicht etwas früher das Pariser Concil von 1393 Benedict XIII. die Obedienz geradezu versagt, ohne sie doch auf dessen Rivalen in Rom zu übertragen; dann unter Bedingungen im Jahr 1403 wieder erneuert und 1406 wegen Nichterfüllung dieser Bedingungen abermals entzogen, — und in dieser Stellung verharrt bis zum Constanzer Concil und zur Wahl Martin's V.?**) Und was sagen wir zu folgenden Worten Fleury's —

„Le concile de Constance établit la maxime de tout temps enseignée en France, que tout Pape est soumis au jugement de tout concile universel en ce qui concerne la foi.“***)

Einer der vier Artikel von 1682 erneuert einfach das Constanzer Decret. Erzbischof Manning wird daher wohl der erste und der letzte sein, der behauptet, der Gallicanismus sei im Jahr 1682 entstanden.

Hier ist nicht der Ort zu zeigen, wie der Geist der sogenannten gallicanischen Freiheiten in hohem Grade, wenngleich weniger ausgesprochen, auf das Denken und auf die Institutionen in England, Deutschland und sogar in Spanien Einfluß ausgeübt hat. Auch will ich nicht dabei verweilen, daß die Constanzer Decrete eine Zeit lang nicht nur eine Schule oder Partei, sondern das Verhalten der abendländischen Kirche im Ganzen beherrschten, daß sie von dem darauffolgenden Baseler Concil bestätigt und wiederholt erneuert wurden, und daß sie ihre Wirksamkeit und Gewalt in der merkwürdigen Unterwerfung Eugen's IV. unter jenes Concil bewiesen haben. Ich will nur den Einen Satz anführen, worin Hallam, leider schon vor sechzig Jahren, die Frage der Constanzer Decrete zusammengefaßt hat:

---

*) Fleury, „Hist. Eccl.“ Contin. XXXVI. 337. (L. 169. Ch. 84.)

**) Du Chastenet, „Nouvelle Histoire du Concile de Constance.“ Paris 1718. Préface und Preuves p. 79. 84 ff., 95. 479.

***) Fleury, „Nouv. Opusc.“ p. 44. cit. bei De Maistre, „Du Pape“, p. 82. Siehe auch Fleury, „Hist. Eccl.“ L. 102. Ch. 188.

„Diese Decrete sind die großen Pfeiler jener gemäßigten Theorie bezüglich der päpstlichen Autorität, welche die gallicanische Kirche ausgezeichnet hat, und welche, wie ich glaube, von fast allen Laien und dem größeren Theil der Geistlichen diesseits der Alpen angenommen wird." Hallam, ‚Hist. of the Middle Ages'. Chap. VII. part. 2.

V. Das vaticanische Concil und der Gehorsam gegen den Papst.

Meinen Satz, daß das dritte Kapitel der vaticanischen Decrete bezüglich des Gehorsams neue Ketten für das christliche Volk geschmiedet habe, indem es dem, was früher nur ein päpstlicher Anspruch war, die Autorität des Concils verlieh, und es dadurch zu einem Anspruch der Kirche erhob, hat Erzbischof Manning kühn angepackt. Er wundert sich über meine Behauptung, und bietet in fünf Citaten eine, wie er meint, genügende Widerlegung.*)

Von diesen beginnen die vier letzten mit Innocenz III. und hören auf mit dem Trienter Concil. Zwei Citate, welche von Innocenz III. und Sixtus IV. herrühren, beanspruchen bloß das „regimen", das heißt die Regierung der Kirche, welche ihnen Niemand bestreitet. Das Florentiner Concil spricht von einer „plena potestas" und das Trienter Concil von einer „suprema potestas", die dem Papst zustehe. Keiner von den angeführten Ansprüchen trifft den Punkt, auf den es ankommt. „Vollgewalt" und „höchste Gewalt" in der Regierung eines Gemeinwesens können doch noch durch Gesetze beschränkt sein. Wenn auch keine andere Gewalt über ihnen steht, so folgt daraus noch nicht, daß sie von Allen unbedingten Gehorsam fordern können, falls sie nicht selbst durch Gesetze hierzu berechtigt sind. Wir kennen in der brittischen Monarchie recht wohl den Ausdruck „Suprematie" und zugleich dessen Beschränkung.

*) Archbish. Manning. A. a. O. p. 12, 13.

Der Erzbischof citirt aber auch einen Canon oder ein Kapitel eines römischen Concils vom J. 863, welches über alle, welche die Befehle des Papstes verachten, in sehr weiten und umfassenden Ausdrücken des Anathema ausspricht. Außerhalb des Zusammenhangs betrachtet, deckt es sich vollständig mit dem, was das vaticanische Concil beansprucht. Es verdammt alle, welche die Decrete des römischen Stuhles in Bezug auf Glauben, Disciplin und Verbesserung der Sitten, oder auf Beseitigung oder Verhütung von Unheil verachten. Erwägt man, daß die vier vorhergehenden Canones dieses Concils und das ganze Verfahren sich ausschließlich auf die Scheidungssache Lothar's beziehen, so ließe sich vielleicht einwenden, daß das ganze nichts als ein „privilegium" oder ein Gesetz für diesen einzelnen Fall enthalte, und daß das Anathema des fünften Canons nur für diejenigen gelte, welche im vorliegenden Fall das Verfahren des Papstes vereiteln. Jedoch hat dieser Punkt für meine Beweisführung nur geringe Bedeutung.

Dagegen ist das römische Concil nur ein locales und verstärkt daher die Autorität, welche der Papst schon allein hat, nicht wesentlich. Es bleibt also die Frage, wie man diesem bloß localen und päpstlichen Gebot die Sanction der allgemeinen Kirche, im römischen Sinn des Wortes, verschafft. Erzbischof Manning empfindet wohl, was man von ihm verlangt und schreibt daher: „dieser Canon ist auf dem achten allgemeinen Concil, welches im J. 869 in Constantinopel gehalten wurde, anerkannt worden." — Er ist dann mit seiner Aufzählung von Beweisen mehr als zufrieden; und bemerkt dazu, — indem er sich in anerkennenswerther Weise auch hier wie in seinem ganzen Buch, wo es sich um Persönlichkeiten handelt, auf die mildesten Ausdrücke beschränkt, die mit einer vollständigen Wiedergabe seiner Ideen noch vereinbar ist, — ich sei augenscheinlich mit meinem Scharfsinn am Ende („out of my depth" Manning. A. a. O. p. 12, 13).

Ich kenne die genaue theologische Bedeutung des Ausdrucks „anerkannt" („recognised") nicht; aber ich denke mir, daß er soviel wie thatsächlich angenommen bedeutet. Die Annahme eines solchen Anspruchs von Seiten eines allgemeinen Concils erschien mir als eine Thatsache von der höchsten Bedeutung. Ich

schlug manche Kirchenhistoriker nach, fand aber bei denjenigen, welche ich zu Rath zog, darunter auch Baronius, keine Angaben hierüber. Von diesem resultatlosen Nachschlagen ging ich zu den Originalacten über.

An dem achten sogenannten allgemeinen Concil nahmen von den orientalischen Bischöfen nur diejenigen Theil, welche in den großen Streitigkeiten des IX. Jahrhunderts dem römischen Stuhl und dem Patriarchen Ignatius anhingen und von diesen unterstützt wurden. Es wäre daher nicht auffallend gewesen, wenn seine Canones den hohen päpstlichen Ansprüchen wenigstens eine zweideutige Sanction verliehen hätten. Aber ganz im Gegentheil kann man bei ihnen die höchst interessante Beobachtung machen, wie wenig Eingang jene Ansprüche, noch unmittelbar vor der Publication der falschen Decretalen, in den ganzen Körper der Kirche gefunden hatten. Das System, welches sie schildern, ist nicht das päpstliche, sondern das patriarchalische: die Fünftheilung der christlichen Kirche unter die fünf großen Sitze von Alt- und Neu-Rom, Alexandria, Antiochia und Jerusalem. Unter diesen ist der römische Papst der erste, aber als primus inter pares (Can. XVII., XXI. der lat. Fassung.)*) Appellationen der Geistlichen werden in jedem einzelnen Patriarchat endgültig durch den Patriarchen entschieden (Can. XXVI. lat. ib. p. 1143); und es wird erklärt, daß jedes allgemeine Concil berechtigt sei Streitigkeiten innerhalb der römischen Kirche oder bezüglich derselben, allerdings in möglichst respectvoller Form, zu entscheiden (Canon XXI. lat.; XIII. gr. Ib. p. 1140. 1375.). Es ist dies eines von den Concilien, welche den Papst Honorius feierlich als Ketzer verdammen.

Erzbischof Manning's Citat bezieht sich, wie er die Güte hatte mir mitzutheilen, auf den zweiten Canon.**) Die in Betracht kommenden Worte lauten folgendermaßen: —

„Indem wir den seligsten Papst Nicolaus als ein Organ des heil. Geistes betrachten, und ebenso seinen heiligsten Nachfolger Hadrian, bestimmen

*) Labbé, ed. Paris, 1671. Vol. X. p. 1136, 1140.

**) A. a. O. p. 1127 lat., p. 1367 gr.; wobei sich der Leser vor der lateinischen Fassung hüten und das griechische Original anschauen muß.

und befehlen wir demgemäß, daß alles, was sie von Zeit zu Zeit auf Synoden dargelegt und publicirt haben, sowohl für die Vertheidigung und den Bestand der constantinopolitanischen Kirche und ihres Oberpriesters, des heiligsten Patriarchen Ignatius, als auch zum Zweck der Austreibung und Verdammung des Photius, eines Neophyten und Eindringlings, stets ganz und unversehrt erhalten und beobachtet werde in (oder gemäß) den angeführten Artikeln, (cum expositis capitulis).*)

In dem Canon steht nichts was sich auf die Päpste im allgemeinen bezöge; sondern alles bezieht sich nur auf zwei bestimmte Päpste; nicht auf das ist Bezug genommen, was diese persönlich, sondern nur auf das, was sie auf Synoden thaten; auch nicht auf Alles, was sie auf Synoden thaten, sondern nur auf ihre Entscheidungen in den Streitigkeiten mit Photius und den ihm anhängenden orientalischen Bischöfen. Kein Wort geht auf den Canon von 863 oder auf das Concil, welches diesen erließ: ein Concil, welches nichts mit den photianischen Streitigkeiten zu thun hatte, sondern zur Unterstützung des Papstes Nicolaus I. berufen war, bei dessen nach der gewöhnlichen Auffassung berechtigten Vorgehen in Lothar's wichtiger Scheidungssache.**)

Der ganze Beweis des Erzbischofs ist also nichtig, und auch heute noch steht meine Behauptung fest und unbeschädigt da. Der von mir hervorgehobene Punkt wird so lange große Wichtigkeit behaupten, bis Concil oder Papst ihr Decret soweit verbessern, daß es mit Dr. Newman's Ansichten übereinstimmt, und bis dem individuellen Gewissen dadurch ein Ausweg verschafft wird, daß man in dem großen Thor des Gehorsams ein kleines Noththürchen offen läßt für solche, welche ungehorsam sein möchten.

Wären die Decrete von 1870 im XVI. und XVII. Jahrhundert in Kraft gewesen, so hätten römisch-katholische Pairs nicht thun können, was sie bis zur Regierung Karl's II. gethan haben: hätten sich nicht dadurch daß sie, trotz des Papstes Verbot, den Treueid leisteten, Eingang zum Haus der Lords verschaffen können. Aber damit nicht genug. Ex cathedra hatte der Papst im XVIII. Jahrhundert, wie im XVI. und wie vom XIV. an, den römischen

*) Siehe den Originaltext. Beilage G.

**) Labbé a. a. O. X. 766 ff.

Katholiken Englands befohlen, die Absetzungsgewalt als Glaubensartikel zu betrachten; — sie aber verwarfen diese: und nach dem höchsten Gesetz ihrer Kirche stand ihnen die Verwerfung frei. Sind sie nicht jetzt gebunden? — Der Papst befahl im XVI. Jahrhundert den römischen Katholiken Englands, die Invasion der spanischen Armada zu unterstützen. Sie gehorchten ihm nicht: kein unbestreitbares Gesetz ihrer Kirche verwehrte es ihnen, ungehorsam zu sein. Sind sie jetzt ebenso frei? — Daß sie sich diese ihre Freiheit wahren werden, stelle ich nicht in Frage, bin sogar sanguinisch genug es zu glauben. Ihr Recht dazu ist auf jedem Standpunkt, außer auf dem des Vaticanismus, ganz unbestreitbar. Aber welche Schlußfolgerungen müssen sie da ziehen, wo ihnen der Vaticanismus die Vordersätze aufstellt? Dr. Newman sagt, es gebe Ausnahmen von diesem Gebot des Gehorsams. Aber gerade dies hat das Concil nicht gesagt. Die Kirche gebietet durch das Concil: Ja! —, das individuelle Gewissen wahrt sich das Recht Nein! zu sagen. — Ich muß gestehen, Dr. Newman's Apologie hat für mich unverkennbar einen starken Geschmack nach Protestantismus. Seine Schlußfolgerungen mit den Vordersätzen des Vaticans in Einklang zu bringen, dazu braucht man jedenfalls die ganze, wenn nicht mehr als die ganze „Aufmerksamkeit, Schärfe und Feinheit des scharfsinnigsten Mitglieds der Schola theologorum."*)

Man behauptet, die Zeiten für ein solches Verfahren der Päpste seien vorbei: und in der That glaube ich, daß sie, in Bezug auf unser Land, auf Nimmerwiederkehr verschwunden sind. Aber darum handelt es sich jetzt nicht. Jetzt handelt es sich darum, ob man auf die Berechtigung zu solchen Handlungen thatsächlich verzichtet hat. An die Erörterung dieser Frage gehe ich nunmehr.

*) Dr. Newman, p. 121. „the vigilance, acuteness, and subtlety of the Schola theologorum in its acutest member."

VI. Wiederbelebung päpstlicher Ansprüche.

1. Auf das Absetzungsrecht, 2. auf die Zwangsgewalt.

Es haben vielleicht Andere ebenso gut wie ich selbst die Bemerkung gemacht, daß zwei der wichtigsten und interessantesten Punkte auffallender Weise unter den Vorwürfen fehlen, welche man gegen meinen Auszug aus dem Syllabus richtet: nämlich daß ich den Syllabus beschuldige, er schreibe der Kirche das Recht zu, an der Absetzungs- sowie an der Zwangsgewalt festzuhalten.

Als meine Abhandlung erschien, hatte ich kaum eine Vorstellung davon, in wie ausgedehntem Maße und theilweise selbst mit welcher Kühnheit diejenigen, welche meine Vorwürfe widerlegen sollten, mir selbst Beweise zu deren Aufrechthaltung liefern würden.

Bischof Clifford allerdings vertheidigt die Absetzungsgewalt damit, daß sie dem Papst von den Nationen bewilligt worden sei. Nach ihm war dies einfach ein Fall ähnlich dem des Genfer Schiedsgerichts. Dr. Newman vertheidigt die Gewalt, jedoch nur unter Bedingungen: außerordentliche und kritische Umstände müssen vorliegen; es muß ein Gerichtsverfahren stattfinden, und an das Sittengesetz appellirt werden; endlich müssen verschiedene Nationen gemeinsam zustimmen. Kurz, Dr. Newman acceptirt die Absetzungsgewalt nur unter den Bedingungen, die, wie er meint, der Papst selbst aufstellt.*)

Diese Darstellungen beschwichtigen meine Besorgniß, aber verstärken meine Ueberzeugung und widersprechen meinem Verständniß, insofern sie historisch sein wollen. Denn sie sind, offen gesagt, unbegründet. Die Genfer Schiedsrichter schlichteten einen Streit, zu dessen Schlichtung, wie sie in aller Form erklärten, sie von beiden Parteien ermächtigt und eingeladen worden waren. Die Zustimmung ist unter Dr. Newman's vier Bedingungen die einzig gewichtige und Bischof Clifford stellt überhaupt nur diese auf. Aber hat denn Paul III. in Heinrich's VIII. Fall ein ähnliches

*) Bish. Clifford, „Pastoral Letter", p. 12. Dr. Newman p. 36, 37.

Verfahren wie ein Schiedsrichter befolgt? Seine Bulle beginnt mit den Worten: „Die Verdammung und Excommunication Heinrich's VIII., Königs von England" — gewiß kein günstiger Anfang! Von einem Schiedsgericht oder von irgend Jemandes Zustimmung ist keine Silbe gesagt, sondern es findet sich darin nur eine feierliche und stolze Berufung auf die Macht, die verliehen sei von Gott und nicht von den Nationen, noch von einer Nation, noch von irgend einem Bruchtheil einer Nation; Macht „über die Nationen und Königreiche, Macht auszureißen und zu zerstören, zu erbauen und zu pflanzen, als Herr, der über alle Kirchen der Erde und alle Völker das Scepter führt." Ganz ähnlich steht's mit dem angeblichen „schiedsrichterlichen Spruch" Pius' V. in dem Streite gegen Elisabeth, wie mit jenem Paul's III. in dem Streite gegen Heinrich VIII.

Erzbischof Manning hat freilich noch eine Behauptung aufgestellt, deren Zweck man aber schwer versteht, daß nämlich Königin Elisabeth „als Katholikin" getauft worden sei. — Sie war getauft, nachdem bereits die Appellationen nach Rom abgeschafft waren, zwei Jahre nachdem der Klerus dem König jenen Titel als „Oberhaupt" zuerkannt hatte, der dann von der Königin Maria abgeschafft und nie wieder erneuert worden ist; — Erzbischof Manning weiß jedoch sehr wohl, daß sich die päpstlichen Rechtsansprüche auf „alle" Getauften erstrecken, und auch Königin Victoria nicht davon ausgenommen sein kann, falls man nicht nachweist, daß sie ungetauft ist.

Die Doctrin von einer Zustimmung der Nationen ist reine Phantasie. Allgemein wahr ist an der Sache dies, daß die Päpste im Mittelalter, wie einige andere Personen und Stände, von den Zwistigkeiten ihrer Nachbarn Nutzen zogen. Andere Mächte waren nur an einzelnen Orten, der Papst aber war im Abendland überall. Für jede von beiden Parteien in einem Streit war es wohl der Mühe werth, um den Beistand des Papstes gegen ihren Feind zu werben; und wer am meisten bot, nicht nur nackte Anerkennung päpstlicher Vorrechte, sondern gewöhnlich auch soliden Tribut an Petrspfennigen oder Patronatsrechte oder andere greifbare Vortheile, der erhielt gewöhnlich des Papstes Unterstützung. Das ist ein

kurzer derber Umriß: aber er ist Geschichte, jenes andere Einbildung.

Aber ist Dr. Newman's Stellung in dieser Frage eine günstigere? Er gibt die Absetzungsgewalt nur in der Gestalt zu, in welcher der Papst sie fordert; und er sagt, der Papst fordere sie nur unter Bedingungen, wozu auch die „einer gemeinsamen Zustimmung verschiedener Nationen" gehöre (A. a. O. S. 37). In der Rede des Papstes, welche er citirt, findet sich jedoch nichts, was dieser Darstellung entspräche. Der Papst sagt bestimmt: „Quelle dieses Rechts ist (nicht die Unfehlbarkeit sondern) die päpstliche Autorität." — Was thaten die Völker im Mittelalter? übertrugen sie ihm ein Schiedsgericht oder Urtheil? — Nein! sondern sie anerkannten ihn als das — was er war etwa? — Nein! — sondern als das — was „er ist; — der höchste Richter der Christenheit." Das Recht wurde nicht geschaffen, sondern „unterstützt, wie sich **gebührte**, von dem öffentlichen Recht und der gemeinsamen Zustimmung der Nationen." — Wenn dies noch nicht genügt, so will ich den Beweis vervollständigen. In einem früheren Bericht über diese Rede *) nach den römischen Zeitungen schließt die Erklärung mit der Beschreibung der Absetzungsgewalt als —

„ein Recht, welches die Päpste, auf Einladung der Nationen hin, zu üben hatten", wenn das Gemeinwohl es verlangte."

Aber in dem autorisirten endgültigen Bericht**) in der Sammlung der Reden Pius' IX. ist diese Stelle corrigirt und lautet so:

„ein Recht, welches die Päpste kraft ihrer Autorität übten, wenn das Gemeinwohl es verlangte.***)

So stehen Bischof Clifford und Dr. Newman mit dem Papst hinsichtlich der Absetzungsgewalt geradezu in Widerspruch.

---

*) „Tablet", 21. Nov. 1874, Brief von C. S. D.

**) „Discorsi di Pio IX." Vol. I. p. 203. [Vergl. den italienischen Text der berühmt gewordenen Stelle bei Gladstone a. a. O. S. 13. A.]

***) Im Tablet-Original, wofür ich nicht verantwortlich bin, lautet die Stelle: „Un diritto, che i Papi, chiamati dal voto dei popoli, dovettero esercitare quando il comun bene lo domandava." Im autorisirten Original dagegen: „Un diritto che i Papi esercitarono in virtù della loro Autorità, quando il comun bene lo dimandava."

Werden beide nicht nochmals erwägen müssen, was sie zu sagen und zu glauben haben? Jene Gewalt, das darf nicht außer Acht gelassen werden, scheint auf einer der allerfestesten päpstlichen Grundlagen, auf der allgemein als Ex cathedra-Erklärung geltenden Bulle Unam sanctam zu beruhen.

Aber nicht an die gemäßigteren Anschauungen dieses Bischofs und des Dr. Newman haben wir uns zu halten, wenn wir uns über die in der römischen Doctrin herrschende Mode unterrichten wollen. Bei den wirklich correcten Vertheidigern des Vaticanismus, welche weitaus die meisten „Vorwürfe und Widerlegungen" geliefert haben, habe ich meines Erinnerns nicht eine einzige Ableugnung der Absetzungsgewalt gefunden. Von allen Autoren aus dieser Schule ist vielleicht Mons. Capel am nächsten daran gekommen, mit seiner Bemerkung, daß es zu Ende sei mit dem Schiedsrichteramt des Papstes oder daß diesem höchstens noch die „Anwartschaft" darauf geblieben.*) An völlig werthlosen Ableugnungen fehlt es freilich nicht; zum Beispiel nicht an Ableugnungen der päpstlichen Universalmonarchie, worunter man zu verstehen scheint, daß die Päpste in weltlichen Dingen niemals eine solche monarchische Gewalt beansprucht haben, wie sie ihnen jetzt in geistlichen zugestanden wird, eine Gewalt nämlich, welche jede andere absorbirt und in sich schließt; — auch nicht an Ableugnungen der directa potestas. Nun lege ich für meine Person auf den Unterschied zwischen directer und indirecter Gewalt nicht das mindeste Gewicht. Wo Erzbischof Manning in eigener Person spricht, da vermeidet er so starke Behauptungen, wie er ihnen in dem Buch eines Anderen seine Sanction verliehen hat**), und scheint zu glauben, er hätte die Sache damit besser gemacht, daß er uns sagt, die Kirche (das heißt der Papst) „hat in Bezug auf das Sittengesetz ein höchstes Richteramt über alle Nationen und alle Individuen, regierende wie regierte." So lange diese recht handeln, begnügt sie sich damit zu leiten und anzuordnen; wenn sie aber unrecht thun, so legt sie ihr richterliches Gewand an, ratione

*) Mons. Capel p. 60.

**) „Essays", herausgeg. von Erzbisch. Manning.

peccati, „da es sich um Sünde handelt." Deutlich ausgedrückt heißt das, über Recht und Unrecht in den Handlungen der Staaten und Individuen steht jetzt, wie jederzeit zuvor, der Kirche das richterliche Erkenntniß zu; die ganze richterliche Gewalt der Kirche ist aber im Papste zusammengefaßt.

„Wenn christliche Fürsten und ihre Gesetze von Gottes Gesetz abirren, so hat die Kirche die Autorität von Gott hierüber zu richten und mit all ihren Mitteln die Beseitigung dieser Abweichung von der Gerechtigkeit zu erzwingen."*)

Ich kann dem Erzbischof das Lob der Mannhaftigkeit nicht versagen. Wenn wir in Zukunft über seine Ansichten noch irgendwie in Zweifel sind, ist es unsere eigene Schuld. Ich besorge obendrein, daß er nur die gewöhnliche Ansicht der Lehrmeister ausdrückt, welche in seiner Kirche im Allgemeinen die herrschende Klasse bilden, und unter dem jetzigen anglo-römischen Klerus fast ausschließlich vertreten sind. In Bischof Ullathorne's bischöflichem Manifest finde ich die Doctrin in nichts gemildert; aus Bischof Vaughan's Hirtenbrief bekommen wir folgenden Trost: „sie (die Absetzungsgewalt) wird vermuthlich nie wieder ausgeübt werden" — und „es ist eine rein speculative Frage. Sie ist kein Object des katholischen Glaubens und wird am besten in die Schulen verwiesen."**) Bischof Vaughan scheint nicht daran zu denken, daß uns bezüglich der Unfehlbarkeit selbst genau dasselbe gesagt wurde — nicht nur von seinen Vorgängern im J. 1789, welche die Infallibilität geradezu verwarfen; nicht nur von der Synode von 1810, welche es für unmöglich erklärte, daß die Infallibilität je zu einem Glaubensartikel gemacht werde, sondern noch im „matten Tone" („the bated breath") späterer Zeiten, während kurz danach dieselbe Unfehlbarkeit den Schulen und dem speculativen Gebiet entzogen und auf die Stufe christlicher credenda erhoben wurde; — dieselbe Unfehlbarkeit, von der man uns jetzt sagt, sie sei immer und von Allen geglaubt und nur ihre Grenzen seien etwas genauer bestimmt worden.

Im Gefolge der Bischöfe (Bischof Clifford nehme ich aus)

*) Manning a. a. O. p. 49—51.

**) Bish. Vaughan „Pastoral Letter", p. 33, 34.

ziehen Priester, Mönche und selbst Laien einher: der Vaticanismus jedes Ranges und jedes Standes. Und unter diesen Kämpen führt nicht Einer auch nur Bischof Doyle's Sprache, geschweige denn die von 1810 oder gar die von 1789. Der „Mönch von St. Augustin" schämt sich nicht zu behaupten, Bischof Doyle, den man seiner Zeit als Vorkämpfer und rechten Vertreter der Gesammtheit angesehen hat, habe „Ansichten gehegt, welche mit denen der großen Mehrzahl in offenem Widerspruch standen."*)

2) Die Berechtigung der Zwangsgewalt.

Nicht minder klar und nicht minder unbefriedigend sind die ultramontanen Erklärungen über die Berechtigung der Kirche zur Anwendung von Gewalt. Dr. Newman reicht hilfsbedürftigen Brüdern eine Hand, indem er ihnen zeigt, daß eine mehr zur Milde hinneigende theologische Autorität die Art Zwangsgewalt, zu welcher die Kirche von sich aus berechtigt ist, einschränkt. „Leichtere, wenngleich zeitliche und körperliche Strafen, zum Beispiel Einsperrung in ein Kloster, Gefängniß, Prügel und andere ähnliche Strafen, so lange kein Blut vergossen wird, kann die Kirche jure suo, auferlegen."**) Und an anderer Stelle sagt Newman, die Kirche beanspruche nicht die Zwangsgewalt überhaupt, sondern nur jene Art derselben, welche Professor Nuytz bestritten habe.

Auf Grund des eben Gesagten verstehen wir besser den Sinn der oben angeführten Behauptung des Erzbischofs Manning, daß die Kirche von Gott die Macht habe, Abweichungen von der Gerechtigkeit durch Anwendung „all ihrer Mittel" zu beseitigen. Die beliebteste Art, wie das hierin liegende Stückchen Wahrheit — ein Stückchen so bescheiden, daß es sich gerne verbirgt — vorgetragen wird, ist die, daß man sagt die Kirche sei eine „vollkommene Gesellschaft." „Die Kirche ist eine in und durch sich vollständige und vollkommene Gesellschaft und daher durchaus im

*) Vergl. „Month" Jan. 1875. p. 82—4. — Monk of St. Augustine's p. 27 seq. Rev. J. Curry's ‚Disquisition', p. 35, 41. — Lord R. Montagu ‚Expostulation in extremis', p. 51.

**) Cardinal Soglia, citirt bei Newman a. a. O. p. 89, 90.

Stande die Menschen nicht nur zu erlösen und ewig selig zu machen, sondern auch das gesellschaftliche Leben unter ihnen zu begründen und vollkommen zu ordnen.“*) Die Kirche ist, wie Bischof Vaughan sagt, „als eine vollkommene Gesellschaft oder ein Reich“ geschaffen, „mit der für ein vollkommenes Reich nöthigen Autorität nach den drei Seiten: Gesetzgebung, Richteramt und Zwangsgewalt.“**) Vaughan's Metropolit behandelt die Sache ziemlich weitläufig; er versichert uns, die Glieder seiner Kirche würden keine Zwangsgewalt anwenden, auch wenn sie könnten, das Recht dazu aber leugnet er nirgendwo ab.***) Er kann es in der That nicht, und wagt es nicht. Der unerbittliche Syllabus bindet ihn fest, wie Ixion auf sein Rad gebunden war.

Die Frage gehört jedoch zu den brennenden und scheint sogar den Erzbischof Manning zu erschrecken. Er verweist uns auf das berühmte Breve Innocenz' III. „Novit“ beginnend, im Anhang seines Buches, wo der Text angeblich vollständig gegeben ist.†) In dem Document, so wie es dort steht, wird man schon die Behauptung des Papstes finden, daß es seines Amtes sei, über die Fürsten zu richten, „wo es sich um Sünde handelt“ (ratione peccati), und daß er dieselben kirchlichem Zwange (districtionem) unterwerfen könne. Aber nach der von mir benützten Ausgabe der Decretalen ist der Text des Breve's bei Manning nicht vollständig gegeben, und wird dort dem Papst nicht sein volles Recht zu Theil. Es scheint nämlich gerade die deutlichste und wichtigste Stelle des Ganzen ausgelassen zu sein, die Stelle aus der man genau ersieht, daß das, was der Papst im Auge hat, die Zwangsgewalt ist. Sie lautet:

„Der Apostel ermahnt uns auch Unruhestifter zu zähmen, und sagt anderwärts: „rüge, bitte, schelte in aller Geduld und Belehrung.“ Daß wir nun zwingen können und müssen ist dadurch klar, daß der Herr zu dem Propheten spricht, der einer von den Priestern in Anathoth war: „Siehe, ich habe dich über die Nationen und Könige gesetzt, damit du ausreißest, niederwerfest und zerstreuest, auferbauest und pflanzest.“ ††)

*) Martin S. J. „de Matrimonio“. Notiones praeviae CI.

**) Vaughan, „Pastoral Letter“, p. 18.

***) Siehe Anhang H.

†) Manning a. a. O. p. 62. n.

††) Corpus juris canonici Decret. Greg. IX. II. I. 13. Ich citire nach

Gegen Dr. Newman's Einschränkung des Satzes muß ich eine nach päpstlicher Anschauung jedenfalls höhere Autorität anführen. Der Jesuit Schrader hat, mit päpstlicher Approbation, ein Verzeichniß von affirmativen Sätzen aufgestellt, welche den negativen Verdammungen im Syllabus entsprechen. Sein Artikel 24 lautet: (a. a. O. S. 64)

„Die Kirche hat die Macht, äußeren Zwang anzuwenden, sie hat auch eine directe und indirecte zeitliche Gewalt."

Dazu ist die Anmerkung beigefügt: „Nicht bloß die Geister sind der Gewalt der Kirche unterworfen."

Alles also, was ich über die Absetzungsgewalt und die Ansprüche der römischen Kirche auf die Zwangsgewalt in meiner „Zurredestellung" behauptet habe, ist mehr als bewiesen.

Vermuthlich in der Absicht diesen und ähnlichen Sätzen ein anständiges Gesicht zu geben (wie Burnet sagen würde), hat einer von meinen Gegnern in dieser Controverse ein geistreiches Bild eines gescheuten und gewandten Schriftstellers, des verstorbenen Cardinals Wiseman, wieder hervorgeholt. Dieser hat gesagt, manche Lehren machten uns einen häßlichen Eindruck, weil wir außerhalb der päpstlichen Kirche stünden, ähnlich wie das schönste gemalte Fenster in einer Kirche, von außen gesehen, nur ein wirres Farbengemengsel darstellt, von innen aber für das Auge lauter Glanz und Schönheit ist. — Aber was bedeutet hier dieses Bild? — Nichts als daß das Ding, unter freiem Himmel und in Gottes hellem Sonnenschein besehen, abstoßend in seiner Anlage und wüste in seinen Details ist; wenn wir dagegen auf ein gut Theil dieses Lichtes verzichten, dadurch daß wir in die Mauern eines von Menschenhand errichteten Gebäudes hineintreten, dann freilich wird es unsere Prüfung besser aushalten. Ein Gut empfiehlt man schlecht durch die Bemerkung, es sehe beim mangelhaftesten Licht am besten aus.

Richter's Ausg. (Leipzig 1839). Diese macht Anspruch darauf und verdient es als kritische und sorgfältige Ausgabe zu gelten. Ich will jedoch nicht eine Entscheidung über die Textesfrage geben.

VII. Garantieen der Unterthanentreue nach der Anschauung des Vatican.

1. Angebliche Vorzüge. 2. Wirkliche Schattenseiten. 3. Angebliche Nicht-Einmischung der Päpste seit zweihundert Jahren.

1. Die Kämpen des Vatican waren mit der Behauptung, daß sie die nämliche Garantie für Unterthanentreue wie ihre Mitbürger böten, nicht zufrieden, sondern haben sich kühn noch voran gestellt. Sie versichern, sie seien in der Lage, bessere Bürgschaft als wir zu leisten, weil sie von einem unfehlbaren Papst, statt von einem irrthumsfähigen subjectiven Urtheil geleitet seien, und weil der Papst selbst mit besonderer Emphase, sogar im Syllabus, die Pflichten der Unterthanen gegenüber ihren Herrschern betone. Schließlich wird all dies noch mit einer Berufung auf ihre Handlungsweise gestützt und befestigt. „Das Leben und die Handlungsweise der Kirche im Lauf von achtzehn Jahrhunderten sind eine ganz hinreichende Garantie für ihre Friedens- und Gerechtigkeitsliebe.“ *) Ich möchte doch diese hinreichende Garantie nicht zu genau untersuchen. Leicht könnte des Bischofs Appell einen Gläubigen wankend machen; gewiß würde er einen Zweifelnden nicht beruhigen.

Die Einschärfung des Unterthanengehorsams als religiöse Pflicht, ist meines Wissens Princip und Praxis aller christlichen Gemeinwesen. Wir müssen daher etwas näher zusehen, um zu entdecken, welchen besonderen Charakter in dieser Hinsicht der Vatican hat.

Unstreitig fehlt es bei dem jetzigen Papst sowie bei allen Päpsten nicht an starken und nachdrücklichen Erklärungen über die Pflichten der Unterthanen gegen ihre Herrscher; — aber es fragt sich von was für Unterthanen und gegen was für Herrscher? Es ist die englische Kirche, welche stets und sogar übermäßig loyal war; denn sie hat vormals die Lehre vom Unterthanengehorsam übertrieben und zu einem Werkzeug großen politischen Unheils gemacht. Die

*) Bishop Vaughan, p. 28.

Ideen vom passiven Gehorsam, vom verbotenen Widerstand, vom göttlichen Recht, mit all ihren guten wie schlimmen Folgen, gehörten specifisch ihr an. Auch in der Theologie, welche jetzt in der römischen Kirche herrscht und sich seit langer Zeit bei der römischen Curie eingenistet hat, haben solche Ideen das Uebergewicht, aber mit einer angehängten Clausel: jenen Fürsten und Regierungen schuldet man Gehorsam und solchen steht das göttliche Recht zu, welche Rom's Anschauungen annehmen, oder seine Interessen fördern; jenen Fürsten und Regierungen, welche recht handeln, — recht nach römischem Maßstab. Ich zweifle nicht, daß manche, welche außerhalb des Zauberkreises stehen, in vollkommen gutem Glauben den Wein römisch-katholischer Loyalitä als besonders bouquet- und gehaltreich preisen. Aber können die, welche innerhalb des Kreises stehen, solche Behauptungen aufstellen? Das ist nicht leicht denkbar. Die große Kunst, in diesen Dingen scheinbar etwas zu sagen und es doch nicht zu sagen, wird nirgendwo anderssо gut verstanden und so sehr geübt. Seit mindestens fünfhundert Jahren, seit den Tagen Gerson's, der den Vaticanismus „Adulatio" nennt, hat man dies wohl erkannt. „Sentiens autem adulatio quandoque nimis se cognosci, studet quasi modiciore sermone depressius uti, ut credibilior appareat."*) Ich muß zugeben: wenn auch die Vaticanisten bei diesem Anlaß mit der besseren Qualität des Artikels, den sie als Loyalität verkaufen, geprahlt haben, so haben sie uns doch nicht minder die Mittel an die Hand gegeben, ihre Behauptung zu prüfen; denn sie alle miteinander behaupten die Correctivgewalt des Papstes über die christlichen Fürsten und Regierungen. Ich bestreite nicht, daß ihre Waare für den täglichen Gebrauch in unserem Land gut genug ist; aber um die Fundamente und Grundprincipien zu zeigen, auf welche man anderwärts und unter anderen Umständen zurückgehen könnte, will ich hier eine Ausführung mittheilen, die von einer der höchsten Autoritäten gegeben ist, nämlich in dem Brief eines der tüchtigsten und hervorragendsten Päpste, den ich bereits erwähnt habe, ich meine Nicolaus I.

*) „De Potest. Eccl." Consider. XII. Opp. Haag, 1728. II. 246.

Als dieser Papst mit eisernem Willen auf seinem Widerspruch gegen König Lothar's Scheidung von der Teutberge beharrte, widersetzten sich ihm manche Bischöfe im fränkischen Reiche. Adventitius, Bischof von Metz, berief sich auf die Pflicht des Gehorsams gegen seinen Fürsten. Als Antwort schilderte ihm Nicolaus seine eigene Ansicht hierüber in einer wirklich klassischen Stelle, die ich aus dem lateinischen Text bei Baronius übersetze:

„Du behaupteſt, du ſeieſt den Königen und Fürſten unterthan, weil der Apoſtel ſagt: „es ſei dem König, als dem Höchſten!" Ganz richtig. Prüfe jedoch, ob die Könige und Fürſten, denen du dich, wie du ſagſt, unterwirfſt, auch wirklich Könige und Fürſten ſind. Prüfe ob ſie wohl regieren, zunächſt ſich ſelbſt, dann ihre Untergebenen. Denn wenn Jemand gegen ſich ſelbſt böſe iſt, wie kann er gut ſein gegen andere? Prüfe ob ſie ſich als rechte Fürſten benehmen; denn ſonſt ſind ſie vielmehr als Tyrannen zu betrachten, denn für Könige zu halten, und müſſen wir uns ihnen widerſetzen und uns erheben gegen ſie, anſtatt ihnen untergeben zu ſein. Denn ſonſt, wenn wir ſolchen uns unterwerfen, und uns nicht über ſie erheben, müßten wir nothwendiger Weiſe ſie in ihren Laſtern beſtärken. Sei alſo unterthan „dem Könige als dem welcher der höchſte iſt", das heißt in dem was er Gutes thut, nicht in ſeinen Uebelthaten; wie der Apoſtel ſagt, um Gottes Willen, nicht gegen Gott." *)

Nicht um in dieſem Fall einen Tadel auszuſprechen führe ich dieſe Stelle an, ſondern weil ſie eine Lehre, welche jetzt von dem Lehrkörper der römiſchen Kirche offen und in weitem Umfange, aber weniger klar vorgetragen wird, ohne alle Umſchweife entwickelt. Von Rechtswegen ſind demnach die Anſprüche eines weltlichen Fürſten gültig oder ungültig, je nach dem Urtheil, welches der Papſt über den Charakter von deſſen Handlungsweiſe fällen mag. „Kein gerechter Fürſt", ſagt Erzbiſchof Manning, kann von irgend einer irdiſchen Gewalt abgeſetzt werden; aber ob ein Fürſt gerecht iſt oder nicht, darüber urtheilt der Papſt. **)

Man ſagt uns allerdings, der Papſt habe jetzt nicht die Gewohnheit, Fürſten abzuſetzen: nicht einmal den König Victor Emmanuel. ***) Ganz richtig: er thut nichts weiter, als daß er die Schaaren, welche

*) Baronius, a. D. 863. C. LXX.

**) Archb. Manning, a. a. O. p. 46.

***) Bishop Vaughan, „Pastoral" p. 34.

ihm im Vatican aufwarten, ermahnt, die Restauration der vom Volk verjagten italienischen Fürsten zu erstreben. Aber Niemand ist berechtigt, sich das zum Lob anzurechnen, was er bloß deshalb nicht thut, weil ihm die Macht dazu fehlt; und einer von den vielen Mängeln in der Beweisführung des Vaticanismus ist der, daß dieser sich beständig den Umstand gutschreibt, daß er nicht das Unmögliche unternimmt. Das ist etwa so, als wenn Ludwig XVI. als Gefangener im Temple sich deshalb seiner Milde hätte rühmen wollen, weil er Robespierre nicht den Kopf unter die Guillotine legte.

Aber es gibt andere Arten der Einmischung und Anfeindung, die im Princip nicht minder unerträglich sind, als die wirkliche oder beanspruchte Ausübung der Absetzungsgewalt. Sind diese aufgegeben worden? Wir werden dies bald sehen.*)

2. Die wirklichen Schattenseiten der vaticanischen Unterthanentreue.

Köche und Controvers-Schriftsteller scheinen das gemeinsam zu haben, daß sie sehr genau beurtheilen, wie tief das Verständniß derer ist, deren Appetit sie zu befriedigen haben. Der Koch ist in Versuchung, einem Herrn, der sich auf die Küche schlecht versteht oder wenig darum kümmert, schlecht angerichtete Schüsseln zu schicken; und der Controvers-Schriftsteller zeigt mitunter seine Verachtung für das Verständniß seiner Leser durch die Qualität der Beweise oder Behauptungen, die er ihnen zur Annahme vorlegt. Aber um ungestraft zu bleiben, sollte dies mit Maß und Ziel geschehen; und ich muß offen erklären, daß der Vaticanismus in der That über alles Maß hinausgegangen ist, als er so kühn war zu behaupten, seine Ansprüche gegenüber der Staatsgewalt seien ganz die nämlichen wie die, welche die christlichen Gemeinwesen der Neuzeit überhaupt erheben. Der einzige Unterschied, sagt man uns, sei der, daß im einen Fall der Papst, im anderen das Individuum über die Fälle entscheidet, wo der Gehorsam zu verweigern ist; und da nun der Papst viel weiser ist als

*) Siehe unten S. 77 ff.

das Individuum, so fällt die römische Anschauung ganz zu Gunsten der gesellschaftlichen Ordnung aus.

Ich hoffe, der Leser wird diesem Theil des Gegenstandes genaue Beachtung schenken. Meine ganze Beweisführung hängt großentheils von ihm ab. — Vor Abschaffung der Strafgesetze und Verleihung politischer Gleichberechtigung, sahen die Staatsmänner unseres Landes die Sache jedenfalls ganz anders an. Die römischen Katholiken, als einzelne Bürger, hielten sie für zuverlässig; auch auf die Localkirche vertrauten sie ohne Furcht. Ob aber die römisch-katholischen Bürger und ob die Localkirche frei handeln könnten oder einer auswärtigen Macht zu gehorchen hätten, das war es, worüber sie sich vergewissern wollten, und auch vergewissert haben, soweit es Menschen möglich ist durch die Sprache menschliche Gedanken und Gesinnungen zu erfahren. Jene höhere Weisheit des römischen Papstes war es eben, womit man im Mittelalter Erfahrungen genug gemacht hatte; für deren Controlle unsere Fürsten und Parlamente lange vor Heinrich's VIII. Regierung und der Geburt der Anna Boleyn schwere Anstrengungen gemacht, für deren Beseitigung die Bischöfe des XVI. Jahrhunderts, darunter Tunstal und Stokesley, Gardiner und Bonner, alle ihre Gelehrsamkeit aufgeboten hatten. Diejenigen, welche im Jahr 1875 eine Lehre vortragen, welche auch nicht Ein Land im Mittelalter angenommen haben würde, müssen in der That von den Köpfen, welche ihre Worte bethören könnten, eine schlechte Meinung haben.

Im Allgemeinen hängt die thatsächliche Unabhängigkeit der Staaten und Nationen davon ab, daß auswärtiger Einfluß im eigentlichen Sinne von ihren staatlichen Angelegenheiten fern gehalten werde. Wo immer, sei es auch noch so schwach, der Geist der Freiheit lebt, da wird jedes Eindringen eines fremden Volkes oder einer fremden Macht in den Kreis der inneren Angelegenheiten als ebenso gefährlich wie schimpflich empfunden und abgewiesen. Wie das Wasser von selbst sein Niveau findet, so kommen die verschiedenen socialen Kräfte eines Landes, wenn sie sich selbst überlassen bleiben, in ein gewisses erträgliches Gleichgewicht. In normalen Zuständen muß und kann der Staat, in einem für die bürgerliche

Ordnung und den Frieden ausreichenden Maße, seine Unterthanen unter Aufsicht halten, und die normalen Zustände sind in dieser Hinsicht in den verschiedenen Ländern der civilisirten Welt auch die gewöhnlichen. Aber die wesentliche Bedingung für diese Fähigkeit des Staates, wovon alles abhängt, ist die, daß die Kräfte, welche der Staat leiten soll, ihren Sitz innerhalb seines Territoriums haben müssen. Denn die Staatsgewalt ist wesentlich localer Natur. Das „Triregno" des Papstes dagegen, welches durch die Tiara versinnbildet wird, erstreckt sich auf Himmel, Erde und Fegfeuer.*) — Hier haben wir es nur mit dem irdischen Gebiet zu thun. — Gegenüber der localen Macht des Staates ist die päpstliche allgegenwärtig, und kann vollständig auf jeden einzelnen Punkt innerhalb des Staatsgebietes gerichtet werden, wiewohl sie zum weitaus größten Theil nicht innerhalb desselben erwächst, sondern, im strengsten Sinne des Wortes, eine auswärtige Macht ist. Dadurch wird die allererste Bedingung der Staatsregierung wesentlich in Frage gestellt.

Die Gewalt, welche so dem Staate entgegentritt, hat ihren Sitz außerhalb seiner Grenzen, und ist obendrein unerreichbar für seinen Arm. Alle Unterthanen des Staates sind dem Staate gegenüber verantwortlich: sie müssen gehorchen oder die Folgen ihres Ungehorsams tragen. Aber für den Papst gibt es keine Folgen: er ist nicht verantwortlich.

Man kann jedoch sagen, und es ist ganz richtig, daß der Staat damit daß er die Gewalt hat, alle seine Unterthanen wegen Ungehorsams in's Gefängniß zu schicken, nicht viel gewonnen hat. – Und damit kommen wir zu dem zweiten unliebsamen Unterschied, der hinsichtlich der römischen Kirche besteht; — daß sie nämlich allein sich das Recht herausnimmt, nicht als Untergebener, sondern als Herr zum Staate zu sprechen; nicht als Vertheidigerin der Rechte des durch die Furcht vor Sünde beunruhigten Gewissens, sondern als eine große Corporation, die auf des Staates eigenem Gebiet ein mit dem Staatsgesetze rivalisirendes Gesetz aufstellt, und hierfür einerseits eine höhere Auto-

*) Siehe die angef. „Discorsi", I 133.

rität, und andererseits die Anwendung von ähnlichen Zwangsmitteln, wie sie der Staat hat, beansprucht.

Bloßes Hinnehmen der Folgen ist ohne Zweifel für den Staat kein entsprechender Ersatz für die Mißstände des Ungehorsams. Der Staat hat Aufgaben, die wesentlich zu seiner Existenz gehören, und zu deren Durchführung active Werkzeuge nöthig sind. Ein weit genug reichender passiver Widerstand würde zu allgemeiner Anarchie führen. Auf einen Kampf mit den wechselnden und nicht organisirten Strömungen des individuellen Urtheils und Gewissens kann der Staat es ruhig ankommen lassen; dagegen steht ihm hier eine Macht gegenüber, welche das Recht beansprucht, über Millionen zu gebieten, und über die Beherrscher von Millionen Herrschaft zu üben, so oft diese Herrscher nach ihrer Ansicht unrecht thun.

Der erste Unterschied ist also der, daß der Papst selbst ein Ausländer und dem Landesgesetz gegenüber nicht verantwortlich ist; der zweite, daß er den größeren Theil seiner Macht aus auswärtigen Quellen zieht; der dritte, daß er nicht durch Einzelne wirken will und wirkt, sondern durch die Massen; der vierte endlich, daß er den Anspruch erhebt, diese, so oft es ihm beliebt, darüber zu belehren, wie sie bei jeder Berührung mit ihren Landesgesetzen zu handeln haben.

All dies wäre erträglich und verhältnißmäßig harmlos, käme nicht noch das hinzu, worauf ich bereits angespielt habe, daß der Papst allein unter allen kirchlichen Mächten sich herausnimmt, nicht nur die Grenze des Staatsgebiets zu bestimmen, sondern den Staat selbst auf seinem eigenen Gebiet anzugreifen. Die presbyterianische Kirche von Schottland zeigte vor der Trennung von 1843*) eine nie übertroffene Entschiedenheit im Widerstand gegen die Staatsgewalt; aber es war der Widerstand der Entsagung. Sie sprach im Namen der Gesammtheit und der Kirchendiener, in Dingen, welche die Gesammtheit betrafen; aber sie nahm sich nicht heraus, dem Gewissen der Einzelnen Vorschriften zu machen.

*) [Deutsche Leser finden hierüber Näheres bei Gieseler „Kirchengeschichte" 5. 163.]

Ihre bescheidenen Worte würden bei weitem nicht im Stande gewesen sein, das Os rotundum des römischen Pontifex zu füllen. Ja diesem genügen sogar die Worte des Apostels nicht. St. Petrus selbst war lange nicht so groß wie sein Nachfolger; er begnügte sich mit der einfachen Entschuldigung des Einzelnen: „Wir müssen Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ *) Rom thut es dem hl. Petrus zuvor: „Eure Gesetze und Verordnungen,“ so sagt es, „verurtheilen und verdammen wir, und erklären, daß sie in Zukunft und von Anfang an absolut null und nichtig und wirkungslos sind!“ — Das heißt, der Papst nimmt die Gewalt, welche der Staat seiner Ansicht nach mißbraucht hat, selbst in seine Hand. Nicht nur unterstützt und leitet er das Gewissen derjenigen, welche gegen etwas sind, sondern meistert auch das Gewissen jener, welche für etwas sind. Vor allem nimmt er sich heraus, das Gesetz selbst zu nichte zu machen.

Dies ist der fünfte wesentliche Unterschied zwischen so ungeheuerlichen Ansprüchen und den bescheidenen, aber am rechten Ort doch unbesiegbaren Forderungen des individuellen Gewissens. Aber noch bleibt eine Lücke offen; noch eine Einrede muß als nichtig erwiesen werden. Wird man vielleicht behaupten, dies alles sei zwar wahr, aber unschädlich, weil es nur geistlichen Charakter habe? Dies wäre bestenfalls eine eitle Ausrede, denn auch die geistliche Gewalt ist im Grunde genommen eine reale, und muß dies sein, und darf daher nicht gegen die staatliche Ordnung gebraucht werden; — aber die Ausrede ist schlimmer als eitel, weil sie durch und durch unwahr ist, insofern man uns jetzt in den deutlichsten Ausdrücken sagt (negativ im Syllabus, affirmativ in Schrader's approbirter Uebersetzung desselben a. a. O. S. 64), die Kirche habe eine directe und indirecte zeitliche Gewalt und auch die Macht äußeren Zwang anzuwenden.

Habe ich nicht ein Recht zu behaupten, daß, — wenn man nach all dem die Ansprüche des Vaticanismus bezüglich der großen und ernsten Frage nach den Rechten des Gewissens gegenüber der Staatsgewalt, für identisch mit jenen ausgibt, welche andere For-

*) Apostelgesch. 4. 19.

men des Christenthums erheben — daß man damit nichts an den Tag legt, als eine schlecht verhüllte Verachtung für die Einsicht der brittischen Nation, deren Gaumen und Magen man eine solche Kost geboten hat?

Folgendes ist, wie ich glaube, die genaue Sachlage: Das Recht über alle Staaten der Welt sich hinwegzusetzen und deren Handlungen Schranken zu ziehen, welche von Zeit zu Zeit für, aber nicht durch die Staaten neu gezogen werden, daneben die Befugniß, gegen die Staaten mit deren eigenen Waffen und zuletzt mit Hülfe materieller Gewalt Krieg zu führen, sobald dies möglich und nützlich scheint: — das ist es, was man uns in den letzten Jahren voll Eifer immer deutlicher in Aussicht gestellt hat. Diese Thätigkeit hatte ihren Mittelpunkt in der Jesuitengesellschaft (bei dem heiligen Namen, den man nie in die peinliche Verbindung mit Controversen bringen sollte, mag ich diese nicht nennen.) Im Jahr 1870 war die Fülle der Zeit gekommen. Der Inhalt der Dinge, denen man fortan Glauben und Gehorsam schenken sollte, war genugsam entwickelt. Aber weil bis dahin eine große Masse von römischen Katholiken den Glauben oder den Gehorsam verweigert hatte, so wurde in jenem Jahr der kühne Streich geführt und beschlossen, schlimme Theorieen wo möglich auf die Stufe noch schlimmerer Wirklichkeit zu erheben. Der unfehlbare, das ist thatsächlich göttliche Anspruch zu befehlen, und die absolute, das ist unbedingte Pflicht zu gehorchen, wurden der erstaunten Welt bekannt gemacht.

3. Angebliche Nicht-Einmischung der Päpste in den letzten zweihundert Jahren.

Es ist bei diesem Anlaß von einem ohne Zweifel arg schlecht berichteten brittischen Lord behauptet worden, die Päpste hätten im Lauf der letzten zweihundert Jahre keine Eingriffe in das Gebiet der Staatsgewalt gemacht.*)

Ich will nicht eine so lange Zeit durchwandern, sondern begnüge mich mit den letzten zwanzig Jahren.

*) [Vergl. Gladstone a. a. O. S. 92. Lord Arundell ist gemeint].

1. In seiner Allocution vom 22. Januar 1855 erklärte Pius IX. alle Maßregeln der piemontesischen Regierung, welche er als nachtheilig für die Rechte der Religion, der Kirche und des römischen Stuhles erachtete, für null und nichtig; insbesondere einen Gesetzentwurf, welcher den Klöstern den Charakter von moralischen Personen, das heißt das Corporationsrecht, entzog.

2. Am 26. Juli desselben Jahres erließ Pius IX. eine andere Allocution, worin er verschiedene Maßregeln der spanischen Regierung aufzählte, darunter auch die Einführung der Duldung des nicht-römischen Kultus und die Säcularisirung des Kirchengutes; und worin er auf Grund seiner eigenen apostolischen Autorität alle hierher gehörigen Gesetze für abgeschafft, für durchaus nichtig und wirkungslos erklärte.

3. Am 22. Juni 1862 zählte Pius IX. in einer anderen Allocution diejenigen Bestimmungen der österreichischen Verfassung vom Dezember 1861 auf, wodurch Freiheit der Meinung, die Preßfreiheit, die Freiheit des Glaubens, des Gewissens, der Wissenschaft, der Erziehung und des religiösen Bekenntnisses eingeführt und die Ehegesetzgebung und andere Gegenstände geregelt wurden. Alle diese „abscheulichen Gesetze", erklärte er, „waren und sind künftig völlig nichtig und kraftlos."

In all diesen Fällen wird in allgemeinen Ausdrücken auf Concordate Bezug genommen, welche nach des Papstes Behauptung verletzt sind; aber niemals gründet er seine Nichtigkeitserklärung der Gesetze auf diese Behauptung. Auch Schrader begründet in seiner Schrift über den Syllabus die Ungültigkeitserklärung des spanischen Toleranzgesetzes nicht auf das Concordat, sondern auf das ursprüngliche dem Papst inhärirende Recht, den 77. Artikel des Syllabus bezüglich der Alleinherrschaft der römischen Religion in Kraft zu setzen. (Schrader a. a. O. S. 80.)

Um jedoch allen Versuchen, hinter diesen Punkt sich zu verstecken, vorzubeugen, will ich nun Fälle anführen, bei denen überhaupt gar kein Concordat in Frage kommt.

1. In einer Allocution vom 27. Juli 1855, nachdem das Gesetz für die Aufhebung der Mönchsorden und die Einziehung ihres Eigenthums im Königreich Sardinien erlassen worden war,

annullirt der Papst, bloß auf Grund seiner apostolischen Autorität, dieses Gesetz und alle anderen für die Kirche nachtheiligen Gesetze und excommunicirt alle, welche an deren Zustandekommen betheiligt gewesen sind.

2. In einer Allocution vom 15. December 1856 erwähnt der Papst die Unterbrechung der Concordatsverhandlungen mit Mexico und die verschiedenen Maßregeln jener Regierung gegen die Religion, zum Beispiel die Abschaffung der geistlichen Gerichtsbarkeit, die Säcularisirung des Kirchengutes, und die durch das Civilgesetz eingeführte Gestattung des Austritts aus klösterlichen Instituten. Alle diese Gesetze werden für vollständig null und nichtig erklärt.

3. Am 17. September 1863 zählt der Papst in einer Encyklica ähnliche Maßnahmen von Seiten der Regierung von Neu-Granada auf. Unter den Vergehen finden wir die Gestattung der Kultusfreiheit (cujusque acatholici cultus libertas sancita.) Diese und alle anderen Maßregeln gegen die Kirche werden vom Papst, kraft apostolischer Autorität, als völlig null und nichtig für Vergangenheit und Zukunft erklärt.*)

Die Behauptung, daß die Päpste seit zweihundert Jahren keine Einmischung in das Gebiet der politischen Mächte unternommen hätten, werden wir also hoffentlich nicht wieder hören.

Aber sollte es nöthig sein, den Beweis noch etwas weiter zu führen, so kann dies schnell geschehen. Erzbischof Manning citirt in seinem Buche „Petri Privilegium“ III. 19. N. die Bulle In Coena Domini wie eine noch gültige. Dagegen hat Bischof Clifford in seinem Hirtenbrief (S. 9) versichert, daß wenn auch alle menschlichen Handlungen dem Gebiet der Sittlichkeit angehörten, dennoch viele davon der weltlichen Macht unterstünden und der Papst damit nichts zu schaffen habe. Hierzu rechnete der Bischof die

*) Alle angeführten Stellen (bis zum Jahre 1865) finden sich in „Recueil des Allocutions Consistoriales“ (Paris. Adrien Leclerc & Cie. 1865). Vergl. auch: „Europäischer Geschichtskalender“ 1868, S. 249; Schulte, „die Macht der römischen Päpste“ S. 43; Schrader a. a. O. S. 81; Bering, „Archiv für kath. Kirchenrecht“ (Mainz 1868). Band XX. S. 170. Neue Folge, Band XIV.

Auferlegung und Entrichtung von Steuern. Aber excommunicirt nicht in Wirklichkeit die genannte Bulle „alle, welche ohne Erlaubniß des Papstes neue Steuern, die nicht bereits gesetzlich angeordnet sind, auferlegen"? — und alle diejenigen, welche ohne solche specielle und ausdrückliche Erlaubniß irgend welche Steuern, alte wie neue, von Geistlichen, Kirchen und Klöstern fordern?*)

Man kann einwenden, Erzbischof Manning sei in diesen Dingen keine zuverlässige Autorität, die Bulle In Coena Domini sei nach dem Zusammentritt des Concils aufgehoben und durch die Constitution Apostolicae Sedis**) ersetzt worden, in der diese Erwähnung der Steuern ausgelassen ist. Aber wenn dem auch so ist, ist es nicht an sich eine erstaunliche, den curialistischen Geist kennzeichnende Thatsache, daß bis zum Jahre 1870 so unsinnige Anmaßungen aufrecht erhalten und von Zeit zu Zeit neu verkündigt wurden? Ja sogar die neue Constitution vom October 1869, dieses jüngste Muster von Reformen und Concessionen, excommunicirt, ohne jeden Vorbehalt bezüglich der Gesetze der verschiedenen Länder, unter Anderen —

1. Alle welche Erzbischöfe oder Bischöfe verhaften oder verfolgen (hostiliter insequentes).

2. Alle, welche direct oder indirect sich Eingriffe in irgend eine geistliche Jurisdiction erlauben.

3. Alle, welche Güter von Geistlichen, die von deren Kirchen oder Pfründen herrühren, mit Beschlag oder Arrest belegen.

4. Alle, welche die Beamten des heiligen Officiums der Inquisition an der Ausübung ihrer Pflichten verhindern.

5. Alle, welche ohne Erlaubniß des Papstes Kirchengut säcularisiren oder sich aneignen.

---

*) Vergl. O'Keeffe, ‚Ultramontanism', p. 215. 219. Das Citat bezieht sich auf Abschn. V. u. XVIII.

**) Vergl. Quirinus „Röm. Briefe vom Concil" S. 84. Den Text der Constitution „Apostolicae sedis" bei Friedberg, Actenstücke zum Concil, S. 403.

VIII. Wesen und Bedingungen der auf dem vaticanischen Concil decretirten Unfehlbarkeit.

Die beiden Behauptungen — 1. daß die Decrete von 1870 an den Verbindlichkeiten römischer Katholiken hinsichtlich ihrer Unterthanentreue nichts geändert hätten; 2. daß diesen die Gesetze ihrer Kirche gestatteten, eine Treue zu beweisen, die nicht mehr getheilt sei, wie die anderer Bürger, und daß die Ansprüche des Ultramontanismus gegenüber der Staatsgewalt ganz die nämlichen seien, wie die, welche christliche Kirchen und Personen überhaupt erheben — denke ich nun hinreichend, wenn auch ausführlicher als ich gewünscht hätte, abgefertigt zu haben.

Ich hatte mir sichtlich Mühe gegeben, bei der Discussion des Unfehlbarkeits-Decrets dessen eigene, religiöse, Basis völlig unberührt zu lassen; aber da ich nun so weit gekommen bin, dürften mir vielleicht ein paar Worte über die Natur des außerordentlichen Satzes gestattet sein, welchen die Bischöfe der halben Christenheit jetzt auf gleiche Stufe mit dem apostolischen Glaubensbekenntniß erhoben haben.

Der Name Papismus, welcher vordem von hitzigen Gegnern den römischen Katholiken ad invidiam beigelegt, und von diesen mit Recht übel genommen wurde,*) scheint jetzt vielleicht der einzige Name zu sein, welcher zugleich scharf und genau die im Jahr 1870 vom Vatican aus verkündigte Religion bezeichnet. Die erfolgte Veränderung war ungeheuer. Einer der tüchtigsten englischen Schriftsteller unserer Zeit, der zugleich mehr als vielleicht irgend Jemand von dem durchdrungen ist, was die Deutschen als historischen Sinn rühmen, Bischof Thirlwall, sagte in seiner Ansprache von 1872, *) die Verkündigung des neuen Dogmas, welche seit seiner letzten Zusammenkunft mit seinem Klerus stattgefunden hatte, sei „ein Ereigniß von weit größerer Wichtigkeit als der Wechsel im europäischen Gleichgewicht, den wir in dem gleichen Zeitraum erlebt haben." Wollen wir die Wirkung dieses

*) Manning, „Petri Privilegium", part. II, p. 71—91.

**) „Charge of the Bishop of St. David's", 1872, p. 2.

Dogmas buchstäblich genau beschreiben, so müssen wir sagen, daß es in letzter Instanz die ganze christliche Religion in die Brust des Papstes gelegt und von seinem Willen abhängig gemacht hat. Das ist eine kühne Behauptung; aber sie wird die Prüfung aushalten, welche sie herausfordert. Nicht als rhetorische, sarkastische oder polemische Phrase stelle ich sie hin, sondern als geschichtlich beglaubigte Thatsache.

Die Erwiderung liegt nahe, daß ebenso gut wie die christliche Religion in das Herz des Papstes gelegt sei, so auch England's Gesetz in dem Herzen der gesetzgebenden Gewalt von England liege. Gleich ist die Stellung des Papstes und die der gesetzgebenden Gewalt darin, daß diese so wenig wie jener irgend einer Beschränkung unterworfen ist, die sie oder er nicht zu gestatten belieben. Hiemit beginnt und endet die Aehnlichkeit. Dagegen ist unsere Nation von einer gesetzgebenden Gewalt regiert, deren weitaus mächtigster Bestandtheil von Zeit zu Zeit von dem Gemeinwesen selbst, von der Majorität der Familienhäupter des Landes gewählt wird; alle Schritte des Parlaments gehen nicht nur im Angesicht des Tages vor sich, sondern werden von Tag zu Tag, ja fast von Stunde zu Stunde, in jeder Stadt und in jedem Dorf und fast in jedem Haus des Landes bekannt gemacht. Das Parlament wird von gesetzlichen Bestimmungen geleitet, welche den Zweck haben, für die Berathung genügende Zeit und für die Debatte unbeschränkte Freiheit, ja selbst Zügellosigkeit, zu sichern; — alles was gesagt und gethan wird, unterliegt einer sofortigen scharfen und unaufhörlichen Kritik, wobei die Kritiker gewiß sind, nicht nur von ihren Freunden begünstigt, sondern auch von ihren Feinden straflos gelassen zu werden. — Nun streiche man jeden dieser Sätze und nehme dafür gerade das Gegentheil; dann wird man eine vollkommene Schilderung der jetzigen Regierung der römischen Kirche haben. Die alten Grundsätze der Wahl und Controlle durch das Volk, für die sich selbst in der apostolischen Kirche unter ihren von Gott inspirirten Lehrern Platz fand, und die im christlichen Orient noch erhalten geblieben, sind in Folge der unaufhörlichen Angriffe des Curialismus vernichtet, oder doch wenigstens im letzten Stadium thatsächlichen Hinsterbens. Wir haben vor

uns Papst, Bischöfe, Priesterschaft und Volk: die Priester herrschen unbedingt über das Volk, die Bischöfe über beide, der Papst über alle. Jeder Untergebene kann gegen seinen Vorgesetzten appelliren; aber er appellirt an ein geheimes, unverantwortliches Tribunal, bei dessen Bildung er weder directen noch indirecten Antheil hat und zu dessen Controlle er auch nicht die mindesten Mittel besitzt: ein Tribunal, dessen Grundregel in all den vielen Jahrhunderten seines Bestehens, namentlich aber im letzten, die gewesen ist, — daß alle seine Urtheile in dem Sinne erlassen werden, der am meisten auf Erhebung der priesterlichen Macht gegenüber dem Volk, der bischöflichen gegenüber den Priestern, der päpstlichen gegenüber allen dreien berechnet ist. Jede beliebige Aeußerung des Centralsitzes ist Gesetz und beseitigt nach Belieben alle anderen Gesetze; betrifft sie Glauben oder Sitten, oder die Disciplin der Kirche, so darf sie von Allen ohne Ausnahme, vom Einzelnen wie von der Gesammtheit, Gehorsam ohne jede Beschränkung fordern. Niemand hat über solche Aeußerungen, weder während sie vorbereitet werden, noch nachdem sie erlassen sind, eine gesetzliche Controlle. Sie können vortrefflich, aber auch ganz schlecht, — können wohl überlegt, oder auf's geradewohl gemacht sein: Niemand weiß, was geschieht oder ersonnen wird, wie Niemand es verhindern kann. Unbekannt sind die Urheber, unbekannt die Rathgeber, unbekannt das Verfahren. Beamte gibt es freilich und Vorschriften; aber die Beamten können nach Belieben unbeachtet gelassen oder bei Seite geschoben, die Vorschriften nach Willkür pro re nata verändert und annullirt werden. Rechte zu garantiren, war und ist das Ziel der christlichen Civilisation; Rechte zu zerstören und eine unwiderstehliche Allgewalt einer einzigen Centralmacht herzustellen, ist das Ziel der römischen Politik. Allzusehr und allzulang ging dahin ehedem ihr Streben; jetzt aber ist, was früher der Gegenstand sündhaften Begehrens war, durch den krönenden Triumph von 1870, soweit als menschenmöglich, unverhüllte und ungehemmte Regel des Handelns und Gesetz des Lebens geworden.

So herb diese Worte auch scheinen mögen, und so seltsam sie klingen, so sind sie doch nicht unzusammenhängende Phanta-

sieen der feindseligen Gesinnung eines Gegners. Die besten und größten Kinder der römischen Kirche haben Gelegenheit gehabt, aus weniger gewichtigen Gründen, als sie heute vorliegen, ähnliche Worte zu gebrauchen, und haben auf die Herrschsucht als Quelle so ungeheuren Unheils hingewiesen:

„Di oggimai, che la Chiesa di Roma
Per confondere in se due reggimenti
Cade nel fango, e se brutta, e la soma.“ *)

An einer Entgegnung auf all dies fehlt es ohne Zweifel nicht. Oeffentlichkeit, Verantwortlichkeit, Einschränkung und alle anderen Formen der Garantie und des Schutzes sind für menschliche Einrichtungen nöthig, passen aber nicht für einen „göttlichen Lehrer“, einen inspirirten Pontifex, einen „lebenden Christus“. Gottes Verheißungen sind sicher und irren nicht. Gott hat seine Verheißung gegeben, und Petrus wird in seinem Nachfolger nie irren, nie vom rechten Wege abgehen. Weder Schranke noch Hilfe braucht dieser, denn er findet beides für sich selbst. Er bildet eine Ausnahme von all den Regeln, welche das menschliche Handeln bestimmen; und sein Handeln ist dabei in Wirklichkeit nicht menschlich, sondern göttlich. Da er also die göttliche Gabe der Irrthumslosigkeit besitzt, warum sollte er nicht auch den Anspruch auf Allgewalt besitzen, und nicht auch mit diesem göttlichen Attribut bekleidet sein?

Daß diese Entgegnung genügt, kann Niemand leugnen, — wenn sie nur wahr ist. Aber die Wucht eines solchen Oberbaus fordert ein festes, breites und wohl geprüftes Fundament. Läßt sich dessen Vorhandensein nachweisen, nun dann ist soweit alles gut. Bei pflichtschuldiger Anwendung des Geschenks der Vernunft, womit unsere Natur begabt ist, dürfen wir auch noch Gottes Segen erwarten; aber Verzichtleisten auf die Vernunft ist

*) Dante, „Purgatorio“, XVI. 127—9.
Gesteh' mir also, daß die röm'sche Kirche,
Weil zwei Gestalten sie in sich vermengt hat,
In Schlamm versinkt, sich und die Last besudelt.
[Unter der Last ist die Regierung der Kirche, welche ihr obliegt, verstanden]. „Philalethes.“

Leichtgläubigkeit, und die Gewohnheit der Leichtgläubigkeit ist Vermessenheit.

Gibt es also ein solches Fundament, wie es uns Dr. Newman (S. 110) mit folgenden Worten enthüllt — „die lange Geschichte des Streites für und gegen die päpstliche Unfehlbarkeit war nichts als eine im Lauf der Jahrhunderte zunehmende Einsicht in die Bedeutung von drei Bibelstellen" —? Erstens: „Weide meine Schafe" (Joh. XXI. 15—17); eine Stelle, von der uns Erzbischof Kenrick sagt, sogar ihre Worte seien angefochten und der Sinn gezwungen;*) sodann „Stärke deine Brüder" (Luc. XXII. 32); eine Stelle, welche sich überhaupt nicht auf das Lehramt bezieht, sondern nur, wenn man ihre Bedeutung über den nächsten Anlaß hinaus erstreckt, auf die Regierungsgewalt, und endlich: „Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen" (Math. XVI. 16—19); während es notorisch ist, daß die große Mehrzahl der alten Erklärer unter dem Felsen nicht die Person, sondern das vorausgegangene Bekenntniß des hl. Petrus versteht; und während offenbar, wenn wirklich seine Person gemeint wäre, kein Unterschied zwischen „ex cathedra" und „nicht ex cathedra" gemacht, sondern seine ganze Amtsführung ohne Unterschied inbegriffen wird.

In drei Stellen also scheint die römische Kirche schließlich im Lauf der Jahrhunderte eine so tiefe Einsicht gewonnen zu haben; wie vieles andere aber hat sie über dem Studium dieser drei losen Bruchstücke vergessen! — daß St. Peter selbst von seiner „Monarchie" gar nichts gewußt hat; daß nicht er, sondern St. Jacobus auf dem Concil von Jerusalem das Amt der Entscheidung übte; die Mission welche St. Paulus speciell und direct für die ganze Welt erhielt; die zwölf Grundsteine des neuen Jerusalem, „und darauf die Namen der zwölf Apostel des Lammes" (Off. XXI. 14).

Aber wählen wir einen höheren Gesichtspunkt. Hat nicht die Kirche die Aufgabe, das göttliche Wort als Ganzes zu studiren,

*) „Concio habenda at non habita" I. II. bei Friedrich „Documenta ad illustrandum Conc. Vat." Abth. I. S. 191, 199. Die Kritik der rein willkürlichen Construction die man mit diesen Worten vornimmt, überlasse ich anderen, die dazu besser berechtigt und befähigt sind.

und die aus allen seinen Theilen ausgehenden Strahlen in die Brennpunkte ihrer Lehre zu sammeln? Ist nicht eine so enge, unfruchtbare, willkürliche Wortdeutelei der Lieblingsbrauch der Sectirer, der allgemeine Freibrief für alle Zügellosigkeit und Willkür, welche den Garten des Herrn verwüstet? Ist nicht sie es, welche die Größe und das schöne Verhältniß der Wahrheit zerstört, indem sie hier zusammenquetscht, dort übermäßig dehnt, an Stelle der ehrfurchtsvollen Eifersucht eines getreuen Wächters die ehrgeizigen Ansprüche einer einzelnen Klasse setzt, und das himmlische Urbild allmählich in immer rohere und rohere, entstellte und karrikirte Formen zwängt?

Es muß jedoch bemerkt werden, daß die von uns erwogene übernatürliche Antwort, welche aller Analogieen der göttlichen Vorsehung in der Weltregierung spottet, die einzige ist, welche sich wirklich mit der Frage deckt. Andere Erwiderungen sind vollständig hohl und unzutreffend. Man sagt uns zum Beispiel, der Papst könne bereits definirte Glaubenslehren nicht ändern. Hierauf erwidere ich: er mag sie recht wohl nach Belieben ändern; denn wenn es ihm nur gefällt zu erklären, er ändere nichts, so sind seine Anhänger vollständig und unbedingt hilflos. Denn wenn sie von Aenderung und Neuerung sprechen, so werden sich die nämlichen Worte gegen sie brauchen lassen, welche man gegen die Männer angewandt hat, die den Glauben und den Muth besaßen, jetzt gegen Aenderung und Neuerung zu protestiren: — „Sehr ruchlos ist es von Euch, daß Ihr uns etwas zum Vorwurf macht, was wir doch, wie Ihr wißt, nicht thun können. Wir haben nichts geändert, wir haben nur definirt. Was die Kirche vordem implicite glaubte, glaubt sie in Zukunft explicite. Appellirt nicht an die Vernunft: das ist Rationalismus; nicht an die heilige Schrift: das ist Häresie; nicht an die Geschichte: das ist subjective Meinung. Ueber alle diese Dinge habe ich zu entscheiden, nicht Ihr. Wenn Ihr mir sagt, ich fordere von Euch, Ihr solltet heute bei Strafe des Bannes das behaupten, zu dessen Bestreitung Ihr gestern Erlaubniß und Aufmunterung hattet, so antworte ich, daß Ihr nur in mir uud durch mich im Stande seid, zu wissen, was Ihr in der That behauptet oder was Ihr bestreitet."

So rufen ohne Unterlaß die kühnen Herolde des Vatican aus, und dieser Ruf ist wirksam genug gewesen, die Leute mit schwachem Kopf und mattem Herzen, welche auf dem vaticanischen Concil einen so großen Theil der Opposition gebildet zu haben scheinen, einzuschüchtern; ja, er hat sie sogar überzeugt oder in ihnen jenen unerforschlichen Prozeß bewirkt, der, nenne man ihn wie man will, der römische Ersatz für Ueberzeugung ist, so daß sie sich ermächtigt, ja sogar verpflichtet glauben, das, was sie auf dem Concil selbst als Wortbruch bezeichnet, nach dem Concil für sich anzunehmen und sogar Anderen aufzunöthigen.

Von einer anderweitigen phantastischen Erwiderung will ich nun sprechen.

Man sagt uns, es sei völlig irrig diese Unfehlbarkeit des Papstes auf dem ihr angewiesenen Gebiete mit Absolutismus zu verwechseln:

„Der Papst ist gebunden durch das sittliche und das göttliche Gesetz, durch Gottes Gebote, durch die Vorschriften der hl. Schrift und durch jede Entscheidung über Glauben und Sitten, welche die Kirche je gefällt hat. Kein Mensch ist so sehr durch Gesetze gebunden, wie der Papst; eine Thatsache, die er selbst und jeder Bischof und Priester der Christenheit sehr wohl kennt.“ (Bischof Vaughan's ‚Pastoral Letter', p. 30).

Jede Entscheidung über Glauben und Sitten! Das heißt niedergeschriebene Entscheidung. Ist dies etwas anderes als eine neue heilige Schrift? Welches größere Recht besitzt aber die Gesammtkirche, diese zweite h. Schrift zu erklären als die wirkliche und höhere h. Schrift? Hier haben wir gewiß ganz vollkommen die Bitte um Brod, und als Antwort die Gabe eines Steines.

Bischof Vaughan wagt nicht zu behaupten, der Papst sei durch das canonische Recht, also durch das geschriebene Recht der römischen Kirche gebunden. Diese Frage ist durch die Abschaffung der französischen Bischofssitze in Folge des Concordats mit Napoleon I. und durch die Absetzung ihrer rechtmäßigen Bischöfe für immer entschieden, selbst wenn dies das einzige Beispiel wäre. Ueber das geschriebene Recht seiner Kirche verfügt der Papst ganz nach Belieben. Für alle praktischen Zwecke rechtfertigt dies die Behauptung, daß es in der römischen Kirche kein Gesetz mehr gibt,

in dem gleichen sehr realen Sinn, wie wir sagen können, daß es in England unter der Regierung Jacob's II. kein Gesetz gab, so lange dieser die Gewalt hatte, davon zu dispensiren. Ueberall, wo ein lebender Herrscher, ein Haupt der Executive, die Macht, das Gesetz zu annulliren oder davon zu dispensiren, beansprucht, übt und unbestritten besitzt, da gibt es kein Gesetz. Wenn Bischof Vaughan das nicht weiß, so muß ich leider sagen, daß er die erste Lection, welche jeder englische Bürger lernen sollte, noch nicht kennt; daß er in der Politik noch nicht die Kinderschuhe ausgezogen hat. Gerade diese Erhebung des Einzelnen, wer es auch sein mag, über die Schranken des Gesetzes ist das, was wir in England Absolutismus nennen. Wir verstehen unter Absolutismus die Superiorität eines persönlichen Willens über das Gesetz, so daß jener im Stande ist, das Gesetz bei Seite zu schieben oder zu ändern. Nun ist dies gerade die Macht, welche der Papst besitzt. Denn er ist unfehlbar in Glauben und Sitten, wenn er ex cathedra spricht und hat selbst endgültig zu entscheiden, welche von seinen Aeußerungen ex cathedra-Aeußerungen sein sollen. Er braucht nur die Worte anzuwenden: „Ich erkläre ex cathedra" oder „Ich definire, in Ausübnng meines Amtes als Hirt und Lehrer aller Christen, kraft meiner höchsten apostolischen Autorität, als eine von der ganzen Kirche anzunehmende Lehre, welche Glauben oder Sitten betrifft,"*) und alle etwa folgenden Worte, wie sie auch lauten mögen, müssen jetzt und in Zukunft von jedem römischen Katholiken, der den Vatican als seinen Lehrer ansieht, ebenso unbedingt und mit jenem Glauben, den sie in ihrer Theologensprache „göttlich" nennen, angenommen werden, wie irgend ein Artikel des apostolischen Glaubensbekenntnisses. Was aber für Worte folgen sollen, darüber hat allein der Papst aus eigener Willkür und Bewegung zu entscheiden.

Der Einwand, der Papst habe ja die Jesuiten und andere vorzügliche Rathgeber um sich, die er immer zu Rathe ziehen werde, ist leeres Gerede. — Ich muß obendrein beifügen, daß ich in Bezug auf die Trefflichkeit dieser Rathgeber skeptisch bin.

*) Vaticanische Decrete: Const. de Eccl. Cap. III.

Es sind gerade die Männer, welche alle die gefährlichen Traditionen der Curie nähren, zum System ausbilden, fortpflanzen und übertreiben. In ihnen lebt die Curie. Hier wurzeln Ehrgeiz und Selbstsucht des römischen Hofes. Sie scheinen es zu sein, von denen jene römische „Malaria" ausgeht, welche nach Dr. Newman's Worten (S. 94) den Fuß des St. Petersfelsens umgibt. — Aber es handelt sich nicht darum, was der Papst thun wird, sondern was er thun kann, was er zu thun die Macht hat; ob er, um mit Bischof Vaughan zu sprechen, durch Gesetze gebunden ist, und nicht, ob er so weise und wohl berathen ist, daß man ihn ganz unbedenklich frei von Gesetzesschranken lassen kann. Ueber letztere Frage kann es große Meinungsverschiedenheit geben; aber nicht sie beschäftigt uns jetzt.

Es kann nicht gegen den Papst eingewendet werden, und wäre es auch noch so klar, daß seine Erklärung der Erklärung mancher anderen Päpste widerspreche. Denn hier, wie beim christlichen Glaubensbekenntniß, kann Dir der Papst, immer in der oben angenommenen Weise sprechend, antworten: jener andere Papst habe nicht ex cathedra gesprochen. Oder er kann Dir sagen, es liege kein Widerspruch vor. Hast Du dann gelesen, studirt, zugesehen und demüthig alle Mittel gebraucht, um die Wahrheit zu finden, und kommst dann auf Deinen Satz zurück, daß doch Widerspruch da ist, so ist seine Antwort schon wieder fertig: „diese Deine Behauptung ist nichts als Deine subjective Meinung; und gerade um Deine subjective Meinung zu beseitigen ist meine Unfehlbarkeit da und bestimmt; mein Wort ist die Tradition der Kirche; es ist das Nicken des Zeus, das Urtheil des Ewigen." Keinen Ausweg und keine Verhüllung gibt es: die ganze christliche Religion ruht, nach der Lehre der modernen römischen Kirche, in der Brust eines einzigen Menschen. Wille und Gutdünken Eines Menschen wird für die Zukunft in der halben Christenheit entscheiden, was Religion sein soll. Man braucht mich nicht daran zu erinnern, daß diese Gewalt sich auf Glauben und Sitten beschränkt; wir wissen das: sie erstreckt sich nicht auf Geometrie oder Algebra. Ebenso wenig trifft die Bemerkung zu, daß die angebliche Unfehlbarkeit nicht neu definirt worden sei; ich

habe dies nirgendwo behauptet. Die Gabe ist dieselbe geblieben; nur der Träger ist ein anderer geworden. Was vordem entweder dem Papst, oder dem Concil, oder der ganzen Hierarchie, oder der allgemeinen und zerstreuten Kirche, dem von der Autorität unterstützten, durch Discussion geprüften, von der Zeit gereiften und gezeitigten, endgültigen Urtheil der Christenheit, zugeschrieben wurde, — alles — nicht mehr als alles, aber auch nicht weniger als alles, was Gott durch die christliche Offenbarung der ganzen erlösten Familie, der getauften Heerde des Weltheilandes, zu ihrer Führung mittelst der Macht der Wahrheit gegeben hat; — alles dieses ist nunmehr in die Brust eines einzigen Mannes verschlossen, wird nach seinem Willen enthüllt und vertheilt, und vermag jede Form anzunehmen, die er ihm — sei's daß er die Identität behauptet oder irgend welchen anderen Namen wählt — zu bestimmen für gut halten mag.

Es ist also müßig, wenn man uns schließlich sagt, der Papst sei gebunden „durch das sittliche und göttliche Gesetz, durch Gottes Gebote, durch die Vorschriften der Bibel"; und wenn man auch, gleichwie der Ossa auf den Olymp, und der Pelion auf den Ossa gesetzt wurden, noch mehr Wortschwall und Wiederholungen auf einander häufen könnte, um zu verdecken wie arm und unzutreffend die Idee ist, so würde dies doch die Sache nicht besser machen. Denn über alle jene Dinge ohne Ausnahme hat der Papst selbst und aus sich selbst ohne Appell zu entscheiden. Befragt er Jemand, so thut er es, weil er will; befragt er Niemand, so kann kein Mensch von ihm deshalb Rechenschaft verlangen. Kein Mensch und kein Verein von Menschen ist darum auch nur um ein Haar weniger verpflichtet, ihn zu hören und ihm zu gehorchen. Er ist Richter über das sittliche und göttliche Gesetz, über die Bibel, über die Gebote Gottes, höchster und einziger Richter letzter Instanz; Richter, dessen Irrthümer keine Gesetzgebung verbessert; ohne höhere Regeln, um sein Verfahren zu leiten; ohne eine irdische Macht, welche die Gültigkeit seiner Entscheidungen in Frage stellen, oder ihre Wirksamkeit hemmen könnte.

Dr. Newman und Andere sagen allerdings, diese Unfehlbarkeit sei keine Inspiration. Zu dieser Behauptung muß ich ein

paar Bemerkungen machen. Erstens, daß diese Versicherung Dr. Newman's sich nur auf dessen eigene subjective Meinung stützt; zweitens, daß Newman durch seine eigenen Grundsätze verpflichtet ist, sie zurückzunehmen und gelegentlich das Gegentheil zu behaupten, wenn des Papstes eigene Behauptung dies fordern sollte;*) drittens, daß Dr. Newman unter der Herrschaft eines Systems der Entwicklung steht, wodurch das was heute subjective Ansicht eines Einzelnen ist, morgen, das ist für alle Zukunft, zu einem Gegenstand des Glaubens werden kann. Was für eine Art und Qualität von subjectiven Ansichten hat aber am meisten Aussicht beim Vatican Gunst zu finden? Die Geschichte, eine fast achtzehnhundertjährige Geschichte gibt die Antwort — gibt sie fast mit der Genauigkeit einer mathematischen Formel: — bei jeder streitigen Frage findet jene Ansicht schließlich Rom's Zustimmung, welche Rom's Macht am meisten erhöht. Haben nicht Päpste bereits diese von Dr. Newman in so vernünftiger Weise bestrittene Inspiration beansprucht? — hat sie nicht Clemens XI. für seine Bulle Unigenitus beansprucht? — nicht Gregor II. für ein Urtheil, wodurch er einen Ehemann ermächtigte, seine kranke Frau im Stiche zu lassen und eine andere zu heirathen? Beansprucht sie nicht auch der jetzige Papst, wenn er sagt, er habe ein höheres Recht, die Regierungen Europa's zu ermahnen, als es der Prophet Nathan David gegenüber hatte?**) Wird man uns sagen, diese Aeußerungen habe der Papst nur als „Privatlehrer" gemacht? — Aber päpstliche Theologen belehren uns auch, wie dies denn in der That in der Natur der Sache liegt, daß die nicht unfehlbaren Erklärungen des Papstes doch Erklärungen von sehr hoher Autorität sind. Ist es ferner nicht Thatsache, daß seit 1870 viele deutsche, italienische, französische Bischöfe dem Papst Inspiration zugeschrieben haben? Bei der Frage der Unbefleckten Empfängniß und bei der von der absoluten Suprematie und der Unfehlbarkeit ex cathedra hat man Ansichten, die hie und da zerstreut

*) Dr. Newman, p. 99, 131. Ein päpstliches Organ, die ‚Voce della Verità' (vom 21. Jan.) tadelt ernstlich einzelne Theile von Newman's „Erwiderung".

**) „Discorsi di Pio IX." 3. März 1872. Vol. I. p. 366.

waren, zusammengesucht, hat erklärt, sie begründeten einen Consensus der Kirche, und hat daraus die Basis für neue Glaubensartikel gemacht. Warum sollte dies nicht auch späterhin mit der Inspiration des Papstes der Fall sein können? Im Vergleich mit den bereits gemachten Sprüngen, ist dies nur ein kleiner Schritt vorwärts. Diejenigen, welche beim letzten Anlaß „herrlich!" riefen, werden beim nächsten wieder ebenso rufen. Dr. Newman und die minimisirenden Theologen könnten vielleicht erwidern „Nein! es ist unmöglich!" Aber eben diese Versicherung gab im Jahre 1810 — nicht etwa ein einzelner, nur halb anerkannter Theologe — sondern die ganze Synode irischer Bischöfe der brittischen Regierung, und doch hat das vaticanische Concil sie in aller Form Lügen gestraft.

Sehen wir uns nun diese erstaunliche Gabe der Unfehlbarkeit und ihre fast ebenso erstaunlichen, weil willkürlichen, Beschränkungen etwas näher an. Der Papst ist nur unfehlbar, wenn er ex cathedra spricht. Diese Gabe, so sagt man uns, hat seit 1800 Jahren bestanden. — Wann ist denn die unterscheidende Phrase erfunden? Ist diese höchst wesentliche einschränkende Formel etwa erst, nachdem die Christenheit 1600 Jahre lang ohne sie fertig geworden war, entdeckt worden? Verdanken wir etwa den Jesuiten — mit so vielen anderen ominösen Dingen — auch ihre in Curs-Setzung und hervorragende Bedeutung? Hatten wir vordem vielleicht die Sache, wenn auch nicht den Namen?

Dr. Newman findet allerdings einen sehr alten Ursprung für sie. Die jüdischen Lehrer, sagt er, lehrten ex cathedra, und unser Erlöser gebot, man solle ihnen gehorchen. — Fürwahr einen unglücklicheren Vergleich kann es nicht geben. Man beachte, wie schlecht die Ausdrücke dieses Satzes passen.

Die Schriftgelehrten und Pharisäer sitzen auf der „Cathedra" des Moses: „Darum haltet und thut alles, was sie euch sagen."*) Der Papst sitzt auf der Cathedra Petri, darum braucht ihr nicht alles anzunehmen und zu befolgen, was er euch gebietet, sondern nur einen sehr kleinen Theil: nur das, was er unter vier

*) Math. XXIII. 2, 3.

genau bezeichneten Bedingungen sagt; nur dann, nach Dr. Newman, wenn er „von speculativen Fragen" spricht, und „das Gebiet des Denkens, nicht aber direct das des Handelns berührt."*)

Sehen wir unsere vier Bedingungen noch einmal an: eine darunter ist die, daß sich der Papst an die ganze Kirche wenden muß. Es ist doch sonderbar, um nicht mehr zu sagen, daß der hl. Petrus in seinem ersten Brief, der immer unbestritten zur hl. Schrift gehörte, sich nicht an die ganze Kirche wendet, dagegen wohl in seinem zweiten, der eine Zeit lang sehr angezweifelt war. Noch viel sonderbarer ist es, daß man in der alten Zeit auch nicht ein einziges Beispiel einer an die ganze Kirche gerichteten päpstlichen Entscheidung findet. Man kann also leicht sagen, Honorius habe nicht ex cathedra gesprochen: denn kein Papst hat ex cathedra gesprochen. Manche behaupten sogar, es gebe während dreizehnhundert Jahren nicht Eine Bulle oder sonstige päpstliche Erklärung, welche dieser Bedingung entspräche, und die unglückliche Reihe beginne mit der Unam Sanctam Bonifaz' VIII. Aber wie über alle Maßen seltsam ist es, daß dreizehnhundert Jahre lang, oder auch nur während der Hälfte von dreizehnhundert Jahren, die Kirche ihr hohes Amt erfüllte und sich über die Welt ausbreitete, ohne die geringste unfehlbare Belehrung von Seiten des Papstes, und daß es dann unserer jüngsten Zeit aufbewahrt blieb, eine so völlig neue Gabe von so beispiellosem Charakter zuerst in Uebung zu bringen, während doch ihr Sein oder Nichtsein einen wesentlichen Unterschied für die Bedingungen des kirchlichen Lebens macht!

Ex cathedra-Erklärungen des Papstes sollen die sicheren Führer und die Hauptstütze der Kirche sein, und doch hat diese zwei Drittel ihres Lebens verbracht, ohne auch nur ein einziges Mal sich ihrer zu bedienen! Und nicht genug damit. Denn in jenen alten Zeiten, namentlich im IV. Jahrhundert, wurden jene furchtbaren Glaubensstreitigkeiten über die Gottheit Christi erweckt und beschwichtigt, deren Entscheidung für die Kirche die schwierigste Aufgabe war, welche sie auf geistigem Gebiet jemals zu erfüllen

*) Dr. Newman, p. 115 u. 127.

berufen war. Diese ungeheure Aufgabe löste sie ohne unfehlbare Aeußerungen des Papstes, ja zu drei verschiedenen Malen sogar in Widerspruch mit päpstlichen Entscheidungen, welche jetzt als häretisch erklärt sind. Bedarf man heute solcher Aeußerungen, um den erbärmlichen Argumenten für die erzwungene Aufrechthaltung der weltlichen Herrschaft des Papstes über ein Volk, welches nur mit Hilfe fremder Waffengewalt unterworfen werden und bleiben kann, höhere Autorität zu verschaffen?

Noch eine Andeutung! Es gibt Leute, welche glauben, daß das Verlangen nach einer Unfehlbarkeit, welche über jede auftauchende Frage, in Kapiteln und Versen, menschlichen Lippen entströmen soll, kein Zeichen eines kräftigen und gesunden Glaubens sei, sondern der krankhaften Gier eines kraftlosen Glaubens entspringe. Doch mag als Hypothese einmal zugegeben werden, daß die Schwäche der menschlichen Natur einen Trost darin finde, auf solche Weise schnell zu einer klaren und verständlichen Lösung ihrer Glaubenszweifel zu gelangen, während man sonst, ähnlich denen, welche dem Morgen entgegenharren, warten muß, so lange es Gott gefällt, um von ihm jene Hilfe zu erhalten, welche die geistigen und sittlichen Zweifel zerstreut. Eine Empfehlung solcher Art mag noch so wenig die Prüfnng einer philosophischen Untersuchung aushalten, wird aber doch vielleicht eine große Macht über Phantasie und Gemüth (affectus) der Menschheit haben. Hierzu ist jedoch sicherlich nöthig, daß sich solche unfehlbare Entscheidungen mit den gewöhnlichen, vernünftig und ehrlich angewandten menschlichen Fähigkeiten erkennen lassen, und vor der großen Masse verworrener und schwankender Lehren abheben. In eben solcher Weise hatte damals als die heilige Schrift als endgültige und höchste Autorität festgesetzt wurde, die Weisheit der Vorsehung auch dafür gesorgt, daß frühzeitig das neue Testament in eine bestimmte Reihe von Büchern gesammelt worden war, so daß sogar wir Laien wissen können, was heilige Schrift ist und was nicht, ohne daß wir uns auf die Hilfe der „prüfenden Sorgfalt, Geistesschärfe und Feinheit der „Schola theologorum“ *)

*) Dr. Newman, p. 121.

zu verlassen brauchen. Der päpstliche Christ möge sich dagegen nicht einbilden, daß er in Bezug auf leichte Erkenntniß derjenigen päpstlichen Decrete, welche für ihn Bestandtheile der irrthumslosen göttlichen Offenbarung bilden, in ebenso günstiger Lage sei. Es wäre für ihn sogar eine Anmaßung, hierüber eine Ansicht zu haben. Dem göttlichen Wort der heiligen Schrift ist die Kraft zu Theil geworden, zu nähren und zu erquicken. „Auf grasreichen Triften läßt er mich lagern, zu Wassern der Erquickung leitet er mich.“*) Und gerade und offen ist durch Gottes Segen und Gnade der Zugang; in keinem Theil der Kirche Christi, außer in dem römischen, ist er durch die geistliche Autorität eifersüchtig versperrt; und selbst hier ist wenigstens die Umzäunungslinie des heiligen Raumes genau bezeichnet. Jetzt aber führt man uns vor einen neuen Codex, der den nämlichen hohen Fragen gewidmet ist, und den nämlichen übernatürlichen Vorzug gewisser und unwandelbarer Wahrheit besitzt; was aber in den Kapiteln dieses Codex steht, das weiß Niemand als die Schola theologorum. Ist es zum Beispiel unbescheiden, wenn der einzelne Christ zu erfahren verlangt, ob er sich auf die Erklärungen des Syllabus in den vielen und großen Fragen, welche dieser berührt, unbedingt verlassen kann oder nicht? Niemand kann es ihm sagen. Das ist die Ansicht des Bischofs Feßler, der mit päpstlicher Approbation schreibt; er gibt zu, daß er seinerseits es nicht wisse, und es scheint zweifelhaft, ob er glaubte, der Papst wisse es. Denn statt den Papst zu fragen, verspricht er, daß die Sache durch die Schola theologorum gründlich untersucht werden solle:

„Ce sera tout d'abord à la science théologique que s'imposera le devoir de rechercher les diverses raisons qui militent en faveur des diverses opinions sur cette question.“**)

*) Ps. XXII. (der Vulgata) 2.

**) Fessler (franz. Uebers.): „Vraie et fausse Infaillibilité des Papes“ p. 8, [wonach die engl. Uebersetzung gemacht zu sein scheint.] „Es wird zunächst die Pflicht der theologischen Wissenschaft sein, die verschiedenen Gründe zu prüfen, welche für jede von den verschiedenen Ansichten sprechen.“ [Im deutschen Original finde ich die entsprechende Stelle nicht. Ein verwandter Sinn ergibt sich jedoch durch die Zusammenstellung von S. 4 u. 28 mit

Aber wenn die Untersuchung beendigt ist und der Papst das Resultat verkündigt hat, ist man dann besser daran? Ich bezweifle es. Denn die Erklärung braucht dann nicht endgültig zu sein. „Beispiele," sagt Dr. Newman, „kommen häufig vor, wo von einem späteren Autor mit Erfolg behauptet wird, daß eine päpstliche Erklärung nicht das in sich schließt, was sie einzuschließen schien; und daß scheinbar abgeschlossene Fragen nach einer Reihe von Jahren wieder zu offenen werden."*) Eine Grenze für diese „Reihe von Jahren" ist nicht sichtbar. Mag dem nun sein wie ihm wolle, Eines ist klar: zu dem festen Grund und Boden, der terra firma der Unfehlbarkeit, führt kein Weg für den zitternden und schwankenden Geist des einzelnen Menschen, welcher dort ruhen möchte. Ex cathedra-Erklärungen sind unfehlbar; aber Entscheidungen, welche Decrete ex cathedra sind, sind fehlbar; so daß der Einzelne, nachdem er mit aller Gelehrigkeit sein Denken und seine Freiheit der Schola theologorum überliefert hat, doch nie sicher, nie mit „göttlichem Glauben" wissen kann, wann er auf dem Felsen der Unfehlbarkeit, und wann auf dem Flugsand bloß menschlicher Ueberzeugung steht.

Dr. Newman wird jetzt vielleicht im Stande sein, den Grund einzusehen, der mich zu der Aeußerung veranlaßte: „Es gibt keine feststehende oder angenommene Definition des Ausdrucks ex cathedra."**) Unter einer Definition verstehe ich etwas, was dazu dient, das Wesen des definirten Dinges der vernünftigen Fassungskraft derer, welche es zu verstehen suchen, näher zu bringen; nicht eine Menge von an sich dunklen Worten, die nur dem Standesinteresse des Curialismus dienen, und jedenfalls wohl darauf berechnet sind, dessen Behagen weiten Spielraum zu lassen, und ihm frische Mittel an die Hand zu geben, um arglose Laien in Abhängigkeit von seiner Willkür zu halten.

Alles was ich gesagt habe, gibt jedoch nur ein unvollkommenes

---

S. 58—9. Feßler, „die wahre und die falsche Unfehlbarkeit der Päpste." 1871. [A. d. Ueb.]

*) Dr. Newman, p 121.

**) Gladstone a. a. O, S. 25. Dr. Newman, p. 107.

Bild von dem seltsamen Aussehen und den ungeheuren Folgen des neu entdeckten Articulus stantis aut cadentis ecclesiae.

Schluß.

Ich habe nun hoffentlich durch genügende Beweise, wenn auch ausführlicher als ich gewünscht hätte, folgende Behauptungen gerechtfertigt: —

1. Daß sich die Stellung der römischen Katholiken durch die vaticanischen Decrete über die päpstliche Unfehlbarkeit und über den Gehorsam gegen den Papst geändert hat.

2. Daß die übertriebensten Ansprüche des Mittelalters sanctionirt und wiederbelebt worden sind, ohne daß sich dafür die gleiche Rechtfertigung oder Entschuldigung wie damals geltend machen ließe.

3. Daß die vom Papst erhobenen Ansprüche von solcher Art sind, daß sie ihm die Unterthanentreue preisgeben.

4. Daß Regierung und Volk des Vereinigten Königreichs berechtigt waren, sich auf die erhaltenen Versicherungen zu verlassen, denen zu Folge die päpstliche Unfehlbarkeit in der römischen Kirche kein Glaubensartikel war noch werden konnte, und wonach der dem Papst geschuldete Gehorsam durch Gesetze, die nicht seiner Willkür unterworfen, beschränkt war.

Auf andere mehr allgemeine oder für das Hauptargument weniger wesentliche Behauptungen von mir brauche ich nicht weiter zurückzukommen.

Der Aufruf der „Dublin Review"*), auf Grund des gemeinsamen Glaubens einig zu sein im Widerstand gegen den Unglauben, soll sehr kräftig sein, ist aber unglücklicher Weise sehr schwach. „Vertheidigt", sagt dieser Rundschauer, „die Arche des Heils, die uns beiden theuer ist, wenn Ihr auch, so zu sagen, nur an einem Theil der Ladung Interesse habt." Da aber dieser Rundschauer selbst das Deck des Schiffes so überlastet, daß er dieses in Gefahr

*) Januar 1875, p. 173.

bringt umzuschlagen, so steht es mit der Pflicht für die Sicherheit des Schiffes zu sorgen nicht im Widerspruch, sondern im Einklang, wenn man ihn an seinem sehr geschäftigen Beginnen hindert. Aber wo möglich noch schwächer ist Erzbischof Manning's Appell gegen meine Schrift, weil deren Veröffentlichung religiöse Zwietracht in seiner Heerde zu stiften drohe, und sie zur Erhebung gegen die Autorität der Kirche aufreize. Denn wenn die englische Kirche, zu der ich gehöre, nach ihrer eigenen, stets festgehaltenen Lehre, die alte, rechtmäßige, katholische Kirche unseres Landes ist, so könnte man eher den Erzbischof Manning als mich beschuldigen, daß er seit mindestens zwanzig Jahren unter unseren Landsleuten religiöse Zwietracht stifte und sie zur Erhebung gegen jene alte, rechtmäßige und milde Autorität aufreize.

Es ist möglich und wahrscheinlich, daß meine Argumentation vielfach fehlerhaft ist; der Ultramontanismus bei uns scheint jedoch nicht weniger zu verlangen, als daß überhaupt keine freie und daher keine wirksame Prüfung der vaticanischen Decrete stattfinde, weil wir es da mit Worten eines Vaters, die liebevollen Kindern heilig sind, zu thun haben. Angesehene und ernste Männer behaupten in vollem Ernst, meine nicht willkürliche, sondern auf vernünftige Erörterung und Beweise gestützte Auslegung der vaticanischen Decrete, welche deren Widerspruch mit der Bürgerpflicht darthut, sei eine „Insulte" und Beschimpfung für die römisch-katholische Gemeinschaft, der ich doch nirgendwo vorgeworfen habe, daß sie die Decrete in diesem Sinn annehme. Und doch hat sich Erzbischof Manning eine weit größere Freiheit herausgenommen, indem er, ohne auch nur den Versuch eines Beweises zu machen, andeutet*) oder gar behauptet, bei der Masse des englischen Volkes sei die Unterthanentreue nur ein träges Geschehenlassen und eine passive Gefügigkeit, zu der man sich in Wirklichkeit „nur um der Strafe und nicht um des Gewissens Willen" verstehe. Nach meiner Ueberzeugung ist diese Ansicht völlig unbegründet und ungerecht; aber wollte ich sie eine „Insulte" nennen, so

*) Archb. Manning, p. 34—35.

wäre das trotzdem eine Thorheit, die, wie ich glaube, eine ungesunde und unmännliche Denkweise verriethe. Wenn ich ferner die unsichtbaren Rathgeber des Papstes „Schwärme" („Myrmidonen") nenne, wenn ich von den „Gehilfen und Aufhetzern des päpstlichen Stuhles" spreche, wenn ich Rom als „Hauptquartier" bezeichne, so findet Erzbischof Manning in diesen und ähnlichen Ausdrücken „eine nur selten übertroffene Zügellosigkeit der Sprache".*) Ich gestehe frei, daß dies in meinen Augen unvernünftig ist. Ich mache zwar nicht einmal gern auch nur von einer derartigen gewiß nicht übertriebenen Freiheit der polemischen Sprache Gebrauch. Viel lieber möchte ich allen Dienern der Religion ungeschmälerte Ehrerbietung erweisen und namentlich einem, der den größten Sitz der Christenheit einnimmt. Aber ich sehe, wie diese hohe übelberathene Person gegen die Freiheit des Menschengeschlechts, und somit nicht nur gegen den Bestand der menschlichen Gesellschaft, sondern auch gegen die menschliche Natur, und gegen die hohen Rathschlüsse, nach denen die Vorsehung bei der Prüfung und Erziehung der Menschen verfährt, schwere und, insoweit es ihr möglich, tödtliche Streiche führt. Von einem so schrecklichen Unheil kann ich keine entsprechende Vorstellung geben, wenn ich mich unter dem Zwang höflicher Redensarten bewege; denn je ehrwürdiger die Autorität ist, um so verderblicher ist ihr Mißbrauch. Ich muß zu dem Schluß kommen, daß diese Empfindlichkeit besten Falls nur eine krankhafte ist; sie mag ihren Grund darin haben, daß in den letzten dreißig Jahren, wenigstens in unserem Land, der Ultramontanismus sehr geschäftig gewesen ist, mit auffallend wenig Mäßigung der Sprache gegen andere Leute zu polemisiren, während ihm selbst viel zu wenig die Wahrheit gesagt wurde. Dadurch hat er die Gewohnheit, ja fast den Sinn dafür verloren, gleiche Gesetze in der Discussion gelten zu lassen. Von diesem System als System muß ich, namentlich seitdem ich es, wie meine Pflicht war, einer genaueren Betrachtung unterzogen habe,

*) „An indulgence of unchastened language rarely to be equalled." Manning a. a. O. p. 177.

erklären, daß sein Wirken der Freiheit von Staat, Familie und Individuum feindlich ist; daß es, wenn schwach, allzuoft hinterlistig, wenn stark, tyrannisch ist; daß seine Vertheidiger in unserem Land, denen Niemand mit Recht bestreiten kann, daß sie nur zur Ehre Gottes zu handeln glauben, in hohem Grad die große Macht jener Selbsttäuschung bekunden, deren Spielzeug unsere gemeinsame Natur so leicht wird. Das große Hilfsmittel für die Beförderung des Christenthums, welches sie im Auge haben, liegt, allem Anschein nach, in einer maßlosen Erhöhung des geistlichen Standes und seiner Macht gegenüber allem was zur Laienwelt gehört; — in einer Erhöhung, die für jenen Stand selbst nicht weniger ungesund ist, als für die Gesellschaft im Großen und Ganzen. Es gibt Leute, die, ohne unbedingte Verehrer Luther's zu sein, doch denken, er habe die römische Kirche dadurch gerettet, daß er sie aufschreckte, als Päpste, Cardinäle und Prälaten im Begriff waren, sie „einen Abhang hinunter in die See" zu stürzen; und vielleicht befördern die, welche, selbst wenn allzu schroff, den Vatican wegen seines Verfahrens zur Rechenschaft ziehn, besser dessen Interessen, als jene, die um seine Gunst buhlen und an seinen Lippen hängen.

Ich muß jedoch gestehen, daß ich in der lebhaften Empfindlichkeit gegen Klarheit und Schärfe der Sprache nicht nur natürliche Empfindsamkeit, sondern auch ein gut Theil polemischer Taktik zu entdecken glaube. Mit meiner Broschüre hatte ich zu zeigen beabsichtigt, daß die Leiter der römischen Kirche auf dem vaticanischen Concil einen ernstlichen Angriff auf die politische Autorität und die bürgerliche Freiheit gemacht hätten. Dagegen scheinen die meisten unter jenen, die mir von Amts wegen geantwortet haben, darauf ausgegangen zu sein, unter allen Umständen ihren Heerden den Gedanken einzuprägen, daß alles was gegen ihre hohen geistlichen Oberen gesagt wird, auch gegen sie selbst gesagt sei, wenn sie auch nichts mit den Decreten und nichts mit der Wahl und Bestellung der hohen Personen, die jene entwarfen und durchsetzten, zu thun hatten. Bei ruhiger Erwägung innerhalb einer Beweisführung hält dieser Gedanke keinen Augenblick die Prüfung aus. Darum hat man kühn behauptet, diese Aufstellung eines Unterschieds zwischen Hirten und Heerde,

in der Hinsicht, daß die einen die Decrete gemacht haben, die andern nicht, sei eine Insulte und eine Beschimpfung für alle miteinander*); mit diesem Aufruf wird die Leidenschaft so aufgestachelt, daß die Ueberlegung getrübt und die Frage verdunkelt wird.

Ich weiß, daß es sich hier um nichts geringes handelt, und habe im Bewußtsein keiner Alltags-Verantwortlichkeit gehandelt. Selten habe ich in den verwickelten Combinationen der Politik, während ich einen hohen Posten im Rathe meines Souveräns bekleidete, wo jeder Fehler meist durch irgendwelche scharfe und schnelle Vergeltung gestraft wurde, jenes Bewußtsein so tief empfunden. Jedenfalls kann und muß ich sagen, daß jedes Wort in beiden Abhandlungen von Jemand geschrieben ist, der weiß, daß er sich dafür vor einer höheren Macht als vor der öffentlichen Meinung verantworten muß.

Wenn mich irgend ein mit Religion zusammenhängendes Motiv bestimmen half, so ist es nicht Feindseligkeit, sondern das Gegentheil gewesen; meine Feindseligkeit war zum mindesten nur jenes Gefühl, welches mir gegenüber entstellenden und jede Hoffauf Gedeihen vernichtenden Fehlern von solchen empfinden, die wir gern lieben möchten. Wiewohl meiner eigenen religiösen Gemeinschaft, der Kirche meiner Geburt und meines Landes, aufrichtig ergeben, habe ich sie doch nie mit einer rein parteilichen oder insularen Ergebenheit geliebt, sondern dankbar als jenen Theil der großen erlösten Christenfamilie angesehen, worin mir — nicht durch mich, sondern für mich — mein Loos bestimmt worden ist. Ich habe gestrebt, für jeden anderen Theil dieser Familie, ohne Rücksicht auf seinen Namen und seine Ausdehnung, mochte er nun mehr oder weniger Vorzüge oder Mängel haben, ein warmes Interesse zu empfinden, welches um so wärmer war,

*) Ich gebe keine Citate, besitze jedoch eine zahlreiche, und noch lange nicht vollständige Sammlung von solchen. Da ich über die extremen Ansichten des Erzbischofs Manning soviel gesagt habe, freue ich mich bemerken zu können, daß er eine solche Sprache sich nicht aneignet; — und ebenso gern anerkenne ich den christlichen Ton des Cardinals Cullen, der in seinem Fastenhirtenbrief einem Volk empfiehlt, für meine Erleuchtung zu beten.

je mehr jener Theil dem himmlischen Vorbild zu gleichen und die Fähigkeit, dem Heil und der Wohlfahrt des Ganzen zu dienen, zu besitzen schien.

„Le frondi, onde s' infronda tutto l' orto
Del Ortolano Eterno, am' io cotanto
Quanto da Lui in lor di bene è porto." *)

Gegenüber Tyriern wie Trojanern,**) Orientalen wie Abendländern, Reformirten wie Nicht-Reformirten, möchte ich alles vermeiden und beseitigen, was Jemanden ohne Noth verletzt, und womit ich nicht allen vollständig gerecht werde, und möchte nicht vergessen, daß auch über ihnen unseres gemeinsamen ewigen Vaters Liebe und Fürsorge waltet. Die gesunde Vernunft so gut wie das Christenthum ertheilen mir diese Lehre. Ich darf also sagen, — und vertraue darauf, daß der Geist christlicher Liebe mich richtig verstehen wird, — daß ich allzeit den warmen Wunsch gehegt habe, es möchten in dem großen lateinischen Gemeinwesen, welches wir die römische Kirche nennen, und welches die Hälfte der Christenheit oder nicht viel weniger umfaßt, die besseren Elemente über die schlechteren siegen: in der Kirche, welche uns einen Thomas a Kempis gab, welche einen Mann von der Gelehrsamkeit und staatsmännischen Einsicht des Erasmus, welche einen Colet und Morus mit ihren mannichfachen und gewinnenden Vorzügen hervorbrachte; in der Kirche eines Pascal und Arnauld, Nicole und Quesnel; in der Kirche, welcher heute manche aus unserer Mitte angehören, denen Niemand abstreiten wird, daß sie so demüthig, so sanft, so selbstverleugnend und entsagend, — mit einem Wort so evangelisch sind, wie nur die „Evangelischsten" unter den Protestanten sein können.

Ich glaube, Jeder, der mit Unbefangenheit die Geschichte liest, muß mit hoher Achtung und nicht ohne Sympathie auf das Häuflein brittischer Christen hinblicken, das von der Mitte der Regierung der Elisabeth an bis zum Anfang unseres Jahrhunderts

*) Dante, Parad., XXVI. 64—66.
„Die Blätter auch, damit der ganze Garten
Des ew'gen Gärtners sich belaubet, lieb' ich
So sehr, als Er des Guten ihnen reichet." ‚Philalethes'.

**) Virg. Aen. X. 108.

mit selbstverleugnender Treue und merkwürdiger Standhaftigkeit in Charakter und Glauben an der römischen Kirchengemeinschaft festgehalten hat. Ich beklage, daß es sich gebildet hat, und kann nicht zugeben, daß es einen Rechtstitel besitze, aber Gerechtigkeit fordert, daß ich die von ihm bekundeten und unter sehr ungünstigen und traurigen Umständen bewahrten rühmlichen Eigenschaften anerkenne. Das Häuflein war klein und unter einer nichts weniger als freundlich gesinnten Masse zerstreut. Von der alten nationalen Hierarchie und den großartigen Instituten der Nationalkirche war es abgeschnitten; war durch die Strafgesetze schwer heimgesucht; sein vernünftiges Verlangen nach Maßregeln der Erleichterung wurde durch jene Päpste, die es nur allzusehr liebte, erbarmungslos durchkreuzt und vereitelt. Unter all den furchtbaren Schwierigkeiten bewahrte es jene rühmlichen Eigenschaften: es war maßvoll und tapfer, fromm, gelehrt und loyal.

Ich habe mich bemüht, wenn ich auch noch so scharf die vaticanischen Decrete besprach, gerecht zu bleiben; und ich meine, Ehrgefühl wie Klugheit forderten von mir, bei einem Appell, den ich als Bürger und Staatsmann erhoben, mich nicht nur aller Bekämpfung, sondern auch jeder Erörterung jener römisch-katholischen Religion zu enthalten, wie sie vor 1870 in der allgemeinen Theorie bestand, und wie sie noch in Wirklichkeit in meiner Jugend, vor fünfzig Jahren, in England lebte und wirkte. Nur an diejenigen Mitglieder jenes Häufleins, welche an ihren Traditionen noch consequent und in gutem Glauben festhalten, konnte ich mit irgend welcher Aussicht auf Erfolg meinen Appell richten. Wo sind sie heute, und wie viele sind ihrer noch? Ist das, was ihr bestes war, den Weg alles Fleisches gegangen, gleich jenen englischen und irischen Geistlichen von 1826, die, wie uns Dr. Newman sagt, in gallicanischen Ansichten erzogen waren?

Vor mehr als dreißig Jahren sprach ich einem vertrauten Freund, der nur wenig jünger war als ich, und der an allen Geistesgaben selbst unter den hervorragendsten Männern seiner Zeit hervorragte, meine tiefe Besorgniß aus über die wahrscheinlichen Folgen des Uebertritts so mancher gebildeten, tüchtigen, frommen und mitunter sogar ganz ausgezeichneten Männer

zur römiſchen Kirche; — wie dieſer damals reihenweiſe begonnen hatte und ungefähr 10 Jahre lang fort dauerte. Ich hatte damals eine Ahnung, welche manchen vielleicht als paradox erſcheint, aber für mich durch die ſpätere Erfahrung beſtätigt worden iſt, daß in dem England des XIX. Jahrhunderts zur Erzeugung, Kräftigung und Ausdehnung des negativen oder deſtructiven Geiſtes in der Religion nichts ſo ſehr beitragen würde, als eine Menge von ſolchen Uebertritten, namentlich wenn es Oxforder waren. Mein Freund erwiderte mir, daß jedenfalls, wenn es ſoweit käme, eine gewiſſe Entſchädigung darin liegen würde, daß eine ſtarke Infuſion engliſcher Elemente ſicherlich den Geiſt der römiſchen Kirche ſelbſt mildern und deren Haltung im Allgemeinen verändern helfen würde. Die Uebertritte dauerten fort und mehrten ſich. Einige Jahre ſpäter ließ ſich derſelbe Mann, welcher die erwähnte Bemerkung gemacht hatte, von dieſem Strom fortreißen. Welch' ſeltſame und traurige Widerlegung hat ſeine Anſchauung von den Wirkungen dieſer Uebertritte gefunden! Heute ſehen, ja fühlen wir ſogar, daß ſie überall das Fortſchreiten und die ſtärkſten Uebertreibungen des Vaticanismus unterſtützt und in dieſem Sinn die ganze Beſchaffenheit der anglo-römiſchen Kirchengemeinſchaft gründlich und in weitem Umfange verändert haben, mittelſt eines Prozeſſes, bei dem auch jetzt noch kein Anzeichen darauf ſchließen läßt, daß er in ſein letztes Stadium getreten.

In Charakter und Gang der ultramontanen Politik laſſen ſich die Traditionen jener früheren Kirchengemeinſchaft kaum mehr erkennen, und ebenſo wenig merkt man deren Einfluß auf Mäßigung oder Gelehrſamkeit, auf Loyalität oder allgemeine Friedfertigkeit.

Ich habe mir oben erlaubt die Anſicht zu äußern, daß der Ultramontanismus auch in unſerem Lande ernſtliche Folgen haben könnte; ich hatte dafür Belege zur Hand, welche mich wohl in Stand geſetzt hätten, dieſe Behauptung genügend zu beweiſen. Aber der Streit könnte durch ein Eingehen auf dieſe Details leidenſchaftlicher werden; und ich halte es nicht für unbedingt nöthig. Meine Abſicht war, wo möglich zu größerer

Wachsamkeit Anlaß zu geben; zu jener rechtzeitigen Vorsorge zu bestimmen, die, wie Burke sagt, die Mutter der Nothwendigkeit ist; gegen jene Denkfaulheit mißtrauisch zu machen, die keine Gefahr sehen will, bis sie bereits an die Thore pocht; meine Landsleute vor der Sammetpfote und der glatten und zarten Außenseite eines Systems zu warnen, welches die Grundlagen der staatlichen Ordnung gefährdet, und welches jedem von uns zu jeder Zeit in seinen Weg treten kann. Und will man noch mehr von mir, so trage ich kein Bedenken zu erklären, daß dieses System, in seinen letzten Wirkungen auf den menschlichen Geist, nicht weniger gefährlich ist für die Grundlagen des christlichen Glaubens, den es mit falschen Auswüchsen behaftet und bis zum Brechen überspannt.

In manchen von den Schriften, auf welche ich hier antworte, wird gegen diese Discussion im Namen des Friedens Protest erhoben.*) Von der Art Frieden, welchen die römische Propaganda seit dreißig Jahren in das englische Familienleben gebracht hat, will ich schweigen. Aber ich werfe einen Blick in die weite Welt hinaus; und da finde ich, daß heute und großentheils seit den vaticanischen Decreten die römische Kirche, vertreten durch die römische Curie und ihr Haupt, den Papst, in directem Kampfe steht mit Portugal, Spanien, Deutschland, der Schweiz, Oesterreich, Rußland, Brasilien, dem größten Theil von Süd-Amerika, kurz mit dem weitaus größeren Theil der Christenheit. Details finden sich in den Reden, Briefen und Allocutionen des Papstes selbst, ja sie bilden fast ausschließlich deren Inhalt. Die Thatsachen sind so notorisch, daß Erzbischof Manning sie durch eine Verschwörung der Regierungen erklärt. Eben so vernünftig wäre es zu sagen, sie rührten vom Rath der Amphiktyonen her. Auf einen Punkt muß ich deutlich hinweisen. Ich habe in meiner „Zurredestellung" den Vaticanismus nachdrücklich der Absicht beschuldigt, daß er bei erster bester Gelegenheit mit fremder Waffengewalt und ohne Rücksicht auf die Wünsche der einstigen Unterthanen die Wiederherstellung der weltlichen Macht

*) Mons Capel, p. 48. Archb. Manning, p. 127.

des Papstes ins Werk setzen wolle. Von Erzbischof Manning abwärts bis zu all denen, die mir von seinem Standpunkt aus geantwortet haben, hat auch nicht Einer diesen Plan abgeleugnet; manche haben offen gestanden, daß sie ihn hegen, und rühmen sich seiner. Die Ansicht des Monsignore Nardi, in seiner fast unter dem Dach des Papstes geschriebenen Erwiderung (p. 57—62), ist gar nicht mißzuverstehen. Meine hauptsächlichste sachliche Anklage ist also eingestanden und mein Hauptmotiv gerechtfertigt. Ich fürchte, daß der Ruf nach Frieden aus jenem Lager soviel bedeutet, wie die Beschwerde eines die Mauern erklimmenden Feindes über die Schildwache, welche Allarm ruft. Jedermann ist berechtigt, so Allarm zu rufen, wenn es sich bei dem was zur Discussion nöthigt um Pflichten gegen Krone und Staat handelt, zu deren Erfüllung wir alle mit einander verbunden sind, und wobei das gemeinsame Interesse so stark ist, daß ihre Nichterfüllung durch irgend Jemand ein Unrecht gegen alle übrigen ist.

Es mag wahr sein, daß es in den menschlichen Dingen große hemmende und ausgleichende Kräfte gibt, die unsichtbar wirken. Es mag wahr sein, daß die Träger eines guten Systems schlechter sind als ihre Principien, und die Träger eines schlechten Systems besser als ihre Principien. Aber ich spreche von den Systemen und nicht von ihren menschlichen Trägern, und ich bin überzeugt, daß die Zeit gekommen ist, wo die Religion selbst einen entschiedenen Protest gegen diese Art Afterreligion („religionism") verlangt.

Ich gehöre nicht zu denen, welche glauben oder sich einbilden, daß eine unversöhnliche Feindschaft zwischen Autorität und Vernunft bestehe; ebensowenig unterschätze ich die wesentliche Bedeutung des Christenthums für die Menschheit. Ich glaube, daß von der christlichen Religion die Entscheidung über unser Wohl und Wehe abhängt, und daß die christliche Kirche in ihren verschiedenen Organismen weitaus die größte Institution ist, welche die Welt je gesehen hat. Die Pole, auf denen ihre Wirksamkeit ruht, sind Wahrheit und Freiheit. Zwischen beiden besteht eine heilige, eine göttliche Verbindung: wer eine von beiden gefährdet oder angreift, ist ein Feind von beiden zugleich. Der Versuch, dem Menschen die Gabe innerer Freiheit mit Gewalt oder Betrug zu

entreißen, ist nicht nur eitel, sondern fast gottlos zu nennen. Als das christliche System zuerst auftrat und mit seiner ganzen Autorität die Welt zu erneuern suchte, da hat es die freie Thätigkeit der menschlichen Vernunft und des individuellen Gewissens nicht abgewiesen sondern gefordert, zugleich aber diesen beiden Kräften innerliche Gesetze und Motive für eine demüthige und zugleich edle Selbstbeschränkung gegeben. Die Fortpflanzung des Evangeliums wurde einer organisirten Gesellschaft übertragen; aber in der Verfassung dieser Gesellschaft waren, wie wir sowohl aus der heiligen Schrift als aus der Geschichte wissen, die Rechte aller ihrer Stände wohl vertheilt und garantirt. Von diesen alten Bestimmungen für die Erhaltung des Gleichgewichts kirchlicher Macht und für die Sicherung der Laien gegen Priesterherrschaft bewahrt uns die streng conservative orientalische Kirche noch bis auf den heutigen Tag authentische und lebendige Erinnerungen. Dagegen sind in den dem Papste untergebenen Kirchen die clericale Macht und alle Lehren und Sitten, die der clericalen Macht günstig sind, entwickelt und immer weiter und weiter entwickelt worden, während man Alles, was die Freiheit nährte und was ihr Schutz bot, bedrückte und verketzerte, absperrte und einzwängte, schwächte und verkommen ließ, ruck- und stoßweise schwankend zwischen Erfolg und Mißlingen, aber doch im Ganzen mit einem ebenso entschiedenen Fortschritt auf das Ziel hin, wie ihn manche Enthusiasten in der natürlichen Entwicklung der ganzen Menschheit erkennen wollen.

Endlich, im Jahre 1870, wurde der letzte Streich geführt: das Recht wurde in den Kirchen der halben Christenheit gesetzlich abgeschafft und die Willkür an seine Stelle gesetzt. Während so von der einen Seite die Freiheit mit ihren Garantieen angegriffen wird, bekämpft auf der anderen Seite eine Menge von geschäftigen aber undisciplinirten und nicht verbundenen Gegnern theils die Offenbarung, theils das Dogma, theils den Theismus selbst. Ich bin weit davon entfernt, an der Aufrichtigkeit der einen oder der anderen Partei zu zweifeln. Aber wie die Freiheit von den Gegnern jenes Evangeliums, welches zuerst die Freiheit selbst zu einer Wirklichkeit für alle Stände und Stufen der Menschen gemacht hat, nie wirksam begründet werden kann, so kann anderer-

ſeits das Evangelium niemals wirkſam durch eine Politik vertheidigt werden, welche den der Freiheit im Rathſchlag der Vorſehung angewieſenen hohen Platz nicht anerkennen will, und ſie, unter dem Vorwand des Mißbrauchs, dem ſie doch nur wie jedes andere Gut ausgeſetzt iſt, aus ihrem Syſtem ausſchließt.

Unter den vielen ſchönen Gedanken Homer's gibt es keinen ſchöneren oder eindringlicheren als ſein Urtheil über die Sclaverei. „An jenem Tage", ſagt er, „der einen Freien zum Leibeigenen macht,

„nimmt Herrſcher Zeus hinweg den halben Mann."

So urtheilt Homer, nicht etwa weil die Sclaverei in ſeiner Zeit grauſam war, denn in der That war ſie das nicht, ſondern weil ſie eben Sclaverei war. Was er gegen die Knechtſchaft im geſellſchaftlichen Leben ſagte, das können wir gegen den Vaticanismus auf geiſtigem Gebiet geltend machen; durch keine Weihrauchwolke darf Eifer, Schmeichelei, ja Liebe ſelbſt dieſe ſchreckliche Wahrheit vor den Blicken der Menſchheit verhüllen.

Anhang.

Anhang A (zu S. 1).

Im Folgenden verzeichne ich die hauptsächlichsten Erwiderungen von gegnerischer Seite, die mir zu Gesicht gekommen sind. Ich habe sie sämmtlich sorgfältig durchgelesen und wissentlich nichts wesentliches von ihren Hauptargumenten in meiner Entgegnung übergangen. Ich führe sie soweit als möglich in chronologischer Ordnung auf: —

1. 'Reply to Mr. Gladstone'. By a Monk of St. Augustine's, Ramsgate. London. Nov. 15, 1874.
2. 'Expostulation in extremis'. By Lord Robert Montagu. London, 1874.
3. 'The Döllingerites, Mr. Gladstone, and the Apostates from the Faith'. By Bishop Ullathorne. London. Nov. 17, 1874.
   [Vergl. Gladstone a. a. O. S. 90.]
4. 'The Abomination of Desolation'. By Rev. J. Coleridge, S. J. London. Nov. 23, 1874.
5. Very Rev. Canon Oakeley, Letters of — Nov. 16 and 27, 1874. In der „Times". [Deutscher Auszug bei Gladstone a. a. O. S. 73.]
6. 'Catholic Allegiance'. By Bishop Clifford. Clifton, Nov. 25, 1874.
7. 'Pastoral Letters'. By Bishop Vaughan. London. Dec. 3, 1874.
   Die nämlichen nebst Anhang, Jan. 1875.

8. 'Review of Mr. Gladstone's Expostulation', im 'Month' Dec. 1874 u. Jan. 1875. By Rev. T. B. Parkinson, S. J.
9. 'External Aspects of the Gladstone Controversy'. Im 'Month' Jan. 1875.
10. 'An Ultramontane's Reply to Mr. Gladstone's Expostulations'. London, 1874.
11. 'Letter to J. D. Hutchinson, Esq. By Mr. J. Stores Smith, Nov. 29, 1874. Im „Halifax Courier" vom 5. Dec. 1874.
12. 'Letter to the Right Hon. W. E. Gladstone, M. P.' By a Scottish Catholic Layman. London, 1874.
13. 'Reply to the Right Hon. W. E. Gladstone's Political Expostulation'. By Monsignor Capel. London, 1874.
14. 'A Vindication of the Pope and the Catholic Religion'. By Mulhallen Marum, LL. B. Kilkenny, 1874.
15. 'Catholicity, Liberty, Allegiance, a Disquisition on Mr. Gladstone's Expostulation'. By Rev. John Curry Jan. 1, 1875. London, Dublin, Bradford.
16. 'Mr. Gladstone's Expostulation Unravelled'. By Bishop Ullathorne. London, 1875.
17. 'Sul Tentativo Anticattolico in Inghilterra, e l'Opuscolo del On^mo. Sig. Gladstone'. Di Monsignor Francesco Nardi. Roma, 1875.
18. 'A Letter to his Grace the Duke of Norfolk, on occasion of Mr. Gladstone's recent Expostulation'. By John Henry Newman, D. D., of the Oratory. London 1875.
19. 'The Vatican Decrees in their bearing on Civil Allegiance'. By Henry Edward, Archbishop of Westminster. London, 1875.
20. 'The Dublin Review', Art. VII. London, Jan. 1875.
21. 'The Union Review', Art. I. By Mr. A. P. de Lisle. London, February 1875.

Ich brauche hier nicht speciell auf die wichtigen zustimmenden Antwortschreiben hinzuweisen, welche theils von Mitgliedern der römisch-katholischen Kirche, theils von solchen, welche durch die vaticanischen Decrete aus ihr vertrieben worden, ausgegangen sind.

Anhang B (zu S. 5. A).

„Ich bedauere in der vorliegenden Broschüre nicht nur den Namen des Dr. von Döllinger zu lesen, sondern auch dessen Argumente zu spüren". — So heißt es in Erzbischof Manning's Brief an die „Times" vom 7. Nov. 1874. [Siehe Gladstone, Vatik. Dekr., S. 59.] —

Ich bin es Dr. von Döllinger schuldig, zu erklären, daß er weder directen oder indirecten Antheil an der Abfassung oder Veröffentlichung meiner Abhandlung über „Die vaticanischen Decrete" hatte, und daß er von deren Existenz nichts wußte, bis sie zum Druck geschickt war. Wäre er daran betheiligt gewesen, so würde sie ohne Zweifel der Beachtung, welche sie gefunden hat, viel würdiger geworden sein.

Bischof Ullathorne geht noch weiter, indem er von Dr. von Döllinger sagt, dieser sei „nie ein Theologe gewesen". 'Letter', p. 10. (Vergl. Gladstone a. a. O. S. 90.) Ist dem so, so hat man sich in Deutschland merkwürdig geirrt.

Werner, meines Wissens ein glaubwürdiger Autor, wird in seiner „Geschichte der kathol. Theologie", 1866 — durch seinen Gegenstand zu einem Ueberblick über die gegenwärtigen Kräfte und die Lage der römischen Kirche veranlaßt. Er sagt dort, S. 470: „Seit einer ganzen Generation nahezu hat Dr. von Döllinger als der gelehrteste Theologe des katholischen Deutschland gegolten; und unstreitig zählt er zu den größten Leuchten des Wissens, welche die heutige katholische Kirche aufzuweisen hat."

Ich führe eine noch höhere Autorität an: nämlich den Cardinal Schwarzenberg, Erzbischof von Prag. Am 25. Mai 1868 richtete dieser einen Brief an den Cardinal Antonelli, worin er darauf aufmerksam machte, daß alle aus Deutschland zum Concil berufenen Theologen der nämlichen theologischen Schule angehörten, und daß es für die Behandlung dogmatischer Materien höchst wichtig wäre, wenn einige weitere tüchtige Gelehrte von hoher und universaler Bildung, die dabei streng gläubig, berufen würden. Er deutet dann hin auf Namen wie Hefele, Kuhn und mit hohen Lobsprüchen auf von Döllinger.

Das merkwürdigste von allem kommt aber noch. In seiner Antwort vom 15. Juli nimmt Cardinal Antonelli die Andeutung des Cardinals Schwarzenberg ziemlich günstig auf und bemerkt, daß der eine von den drei genannten Theologen jedenfalls zum Concil eingeladen worden wäre, hätte man nicht den Papst davon in

Kenntniß gesetzt, daß derselbe eine Einladung zu kommen ablehnen würde. Dieser eine war Dr. von Döllinger.

Ich citire nach den Originalberichten, welche in Friedrich's Documenta ad illustrandum Conc. Vat. S. 277—80 zu finden sind.

Anhang C (zu S. 20).

Wie anderwärts, so citire ich auch hier Schrader; einfach deshalb, weil er den 73. Satz des Syllabus in der Uebersetzung anders construirt, als ich gethan hatte, und einen disjunctiven Satz aus zwei Behauptungen macht, die mir sachlich identisch scheinen. Schrader's Uebersetzung des Artikels lautet:

„Kraft eines Civilvertrags kann unter Christen keine wahre Ehe bestehen und es ist wahr, daß entweder der Ehevertrag zwischen Christen stets ein Sacrament ist, oder daß der Vertrag nichtig ist, wenn das Sacrament ausgeschlossen wird.

„Anmerkung: Und eben darum ist auch jede, in was immer für eines bürgerlichen Gesetzes Kraft, unter den Christen außerhalb des Sacramentes eingegangene Verbindung zwischen Mann und Frau nichts anderes, als ein schändliches und verderbliches von der Kirche so sehr verdammtes Concubinat, und deshalb kann von dem Eheband das Sacrament niemals getrennt werden.“*)

Der Kern der Sache scheint folgendes zu sein. Ueberall, wo es dem Papst beliebt hat, die Tridentiner Decrete zu publiciren, da ist die Civilehe ein Concubinat. Jeder Concubinarier (oder jeder Theil bei einem Concubinat) ist verpflichtet, ohne oder mit Zustimmung des anderen Theils diese sündhafte Verbindung aufzugeben. Und da kein kirchliches oder staatliches Gesetz einen Concubinarier verpflichtet, sich mit dem andern Concubinarier zu verheirathen, so steht es ihm (oder ihr) frei, insoweit die römische Kirche diese Freiheit verschaffen kann, Jemand Anderes zu heirathen.

Anhang D (zu S. 44).

Ich sehe mich nicht veranlaßt, auf die Behauptungen einzugehen, womit Bischof Vaughan (Pastoral Letter. p. 35—7) zu

*) Schrader, A. a. O. Heft II. S. 79.

zeigen versucht hat, daß die Furcht vor Bürgerkrieg bei den leitenden Ministern im Jahre 1829 schließlich den Ausschlag gegeben habe, weshalb sie die Emancipationsbill einbrachten. Denn erstens handelt es sich nicht darum, welche Einflüsse gerade in dem Augenblick auf diese einzelnen Köpfe wirkten, sondern wie ein solches Gleichgewicht der moralischen Kräfte im Lande zu Stande kommen konnte, daß Bürgerkrieg oder etwas was sich so nennen ließ, überhaupt möglich wurde. Zweitens genügt mir die Antwort, welche in Erzbischof Kenrick's Concio Cap. VIII. gegeben wird. (Siehe Friedrich, 'Documenta ad illustrandum Concilium Vaticanum' Vol. I. p. 219.) Bischof Vaughan's Behauptungen wären in Wirklichkeit nur dann von Gewicht, wenn sie zeigen sollten, daß die römischen Katholiken damals berechtigt waren, zum Zweck der Erlangung bürgerlicher Gleichberechtigung falsche Angaben über ihren Glauben zu machen, daß sie aber dann, da es diesen Angaben nicht gelang, ihnen die Minister von 1829 zu gewinnen, thatsächlich auf die wahren Angaben zurückkamen.

Um jedoch zu zeigen, wie lange Zeit vergehen mußte, ehe das Gift den ganzen Körper ergreifen konnte, weise ich, ohne Commentar, auf nachfolgende anonyme aber meines Wissens nicht widerlegte Mittheilung hin, die mit so genauen Einzelnheiten gegeben ist, daß der Nachweis falscher Angaben ganz leicht gewesen wäre. Sie ist dem 'Cornish Telegraph' vom 9. December 1874 entnommen und 'Clericus' unterzeichnet. Es folgt darauf noch eine ähnliche auf Amerika bezügliche Mittheilung, welche in Erzbischof Kenrick's 'Concio' (Friedrich, 'Documenta' I. 215) vollständig bestätigt wird. Dort heißt es:

„Ueber eine betrübende Aenderung in einer anderen populären Schrift „Keenan's Controversial Catechism London, Catholic Publishing and Bookselling Company, 53 New-Bond-Street" kann ich auf Grund von zwei mir vorliegenden Exemplaren sprechen, die angeblich beide von der nämlichen Ausgabe, in Wirklichkeit aber sehr verschieden sind. Es ist dies ein so merkwürdiger Fall, daß ich mir erlaube ihn etwas im Detail anzuführen. Keenan's Katechismus ist in Großbritannien und Amerika sehr viel benutzt worden. In der Vorrede zur 3. Auflage bezieht sich der Verfasser auf die „hohe Approbation des Erzbischofs Hughes, der hochwürdigen Herren Dr. Kyle und Dr. Carruthers; ferner auf die Genehmigung der hochwürdigen Herren Dr. Gillis und Dr. Murdoch." Die vier letztgenannten Geistlichen waren apostolische Vicare für die verschiedenen Bezirke von Schottland und die bischöfliche Approbation eines jeden geht dem Katechismus voraus; die der Bischöfe Carruthers und Kyle ist vom 10. resp. 15. April 1846 datirt;

die der Bischöfe Gillis und Murdoch vom 14. und 19. November 1853.

„Dieses Buch war also autorisirt von einem sehr bekannten amerikanischen und von vier brittischen Bischöfen, denen die Lehre ihrer Kirche lange vor Erzbischof Manning's Eintritt in dieselbe genau bekannt war. Nun findet sich auf S. 112 des einen meiner Exemplare dieser „neuen vom Verfasser verbesserten Auflage, 24tes Tausend" folgende Frage und Antwort: —

„Frage: „Sind die Katholiken nicht verpflichtet zu glauben, daß der Papst für sich unfehlbar ist?"

„Antwort: „Dies ist eine protestantische Erfindung und kein katholischer Glaubensartikel; keine päpstliche Entscheidung ist unter Strafe der Häresie verpflichtend, wenn sie nicht von dem Lehrkörper, — das ist von den Bischöfen der Kirche, angenommen und als verbindlich aufgestellt worden ist."

„Es wäre wünschenswerth, wenn uns Erzbischof Manning erklärte, wie seine Behauptung gegenüber Mr. Bennet zu dieser Behauptung Keenan's und zu der in den „fünfzig Gründen" enthaltenen paßt.

„Fernerhin wäre es außerordentlich wünschenswerth, wenn uns Erzbischof Manning oder irgend ein Vertreter des „Vereins für Publication und Verkauf katholischer Bücher" erklären wollte, wie es zugegangen ist, daß bei Erlaß des vaticanischen Decrets, augenscheinlich während des Drucks eben dieser Ausgabe von Keenan's Katechismus, die obige mißliche Frage und Antwort ganz ruhig ausgelassen wurde, ohne daß in dem Rest der Auflage die leiseste Andeutung über diese wesentliche Aenderung erfolgte. Hätte man eine Anmerkung beigefügt, des Inhalts, daß diese Aenderung nothwendig geworden sei, so wäre natürlich nichts dagegen einzuwenden gewesen. Aber kein Wort ist beigefügt worden, um die Weglassung einer so wesentlichen Stelle anzuzeigen oder zu erklären; man hat sich dagegen alle Mühe gegeben, und, wie ich beifügen muß, mit großem Erfolg, dieses sehr bedeutend veränderte Buch als identisch mit der übrigen Auflage passiren zu lassen. In meinen beiden Exemplaren wird auf dem Titel das Buch als „neue, vom Verfasser verbesserte Auflage" eingeführt (während dieser im Grabe lag, ehe man nur vom vaticanischen Concil träumte); beide Exemplare gehören angeblich zum 24trn Tausend; beide haben die nämlichen bischöflichen Approbationen und Vorworte; beide die gleiche Seitenzahl, so daß also vom Titel bis zum Index beide Exemplare anscheinend identisch sind. Ich habe sehr oft Freunden beide in die Hand gegeben und sie gefragt, ob sie irgend einen Unterschied entdecken könnten,

fand aber stets, daß sie das nicht konnten. Die römisch-katholischen Buchhändler Kelly und Gill in Dublin, denen ich im August 1871 eine Anzahl Exemplare abkaufte, wußten von dieser Aenderung ebenfalls nichts; beide glaubten, der „Verein für Publication" hätte ihnen das nämliche Buch geliefert, und beide drückten großes Erstaunen aus, als sie fanden, daß die Aenderung ohne jede Bemerkung gemacht war. Ein anderer römisch-katholischer Buchhändler in Dublin war über diese Täuschung sehr ärgerlich, und forderte mich dringend auf, sie bekannt zu machen. Es ist kein zufälliger Druckfehler; denn während alle älteren Abdrücke der Ausgabe, die ich bei Kelly kaufte, die Frage und Antwort enthielten, fehlte sie in allen späteren Exemplaren aus dem Lager bei Gill. Die Auslassung ist recht hübsch und fein gemacht, dadurch daß man zwischen den Fragen und Antworten auf Seite 112 und Seite 113 oben ein klein wenig mehr Raum gelassen hat; so geschickt hat man das gemacht, daß höchst wahrscheinlich Niemand den Unterschied auf diesen Seiten der beiden Exemplare bemerken würde, wer nicht, gleich mir, die beiden Exemplare gerade mit der Absicht untersuchte, um zu sehen, ob beide diese Frage und Antwort enthielten."

Anhang E (zu S. 44—5).

Auszug aus der bei den Parlamentswahlen von 1826 an die Grundbesitzer der Grafschaft York gerichteten „Katholischen Frage", S. 31.

„Die katholische Religion hat drei große Perioden: die erste von ihrem Ursprung an bis zu den dunkeln Zeiten des Mittelalters; die zweite vom Mittelalter bis zur Reformation; die dritte von der Reformation bis zur Gegenwart. Die päpstliche Religion unserer Zeit hat kaum irgend eine Aehnlichkeit mit jener mittleren Stufe; ihre Kräfte, Ansprüche, Lehren, ihre materiellen Mittel und Zwecke sind nicht mehr die gleichen; in Theorie und Praxis ist sie nur noch ein Schatten von dem was sie ehedem war; trotzdem entnehmen die Fanatiker alle ihre Argumente dem Mittelalter, lassen alle die handgreiflichen Veränderungen der Gegenwart unbeachtet, und erheben ein Geschrei gegen Gräuel aus längst vergangenen Zeiten, die seit dreihundert Jahren todt und begraben sind. Ein so ungerechtes Verfahren ist gerade so, als wollte man einen

treuen, erprobten Diener, der uns seit vierzig Jahren treu gedient hat, deshalb hängen, weil er als Kind einen kleinen Diebstahl begangen hat. Es gibt kein Raisonnement, das weniger liberal und ungerechtfertigter wäre, und es würde, auf die Kirche von England angewandt, diese in schlimmere Lage bringen als deren alten Rivalen."

Die „Fanatiker", welchen die liberalen Wähler von Yorkshire hier vorwerfen, daß sie den mittelalterlichen Romanismus wieder ans Licht zögen, sind keine Vaticanisten, sondern protestantische Fanatiker, deren düstere Prophezeiungen von den Vaticanisten nach besten Kräften verwirklicht worden sind und noch werden.

Der Auszug ist sowohl durch seinen Wortlaut von Bedeutung, als deshalb, weil er den wirklich gebrauchten Waffen aus einem der großen Wahlkämpfe der damals jeden anderen Wahlbezirk des Reiches an Bedeutung überragenden Grafschaft York entnommen ist. Er liefert den directen Beweis, wie die damaligen gemäßigten Ansichten mit vollem Recht auf die Volksstimmung in England gewirkt haben.

Anhang F (zu S. 51).

1. Aus dem Decret des Constanzer Concils:

„Et primo declarat, quod ipsa in Spiritu Sancto legitime congregata, concilium generale faciens et ecclesiam catholicam repraesentans, potestatem a Christo immediate habet, cui quilibet cujusque status vel dignitatis, etiam si papalis existat, obedire tenetur, in his, quae pertinent ad fidem et extirpationem dicti schismatis, et reformationem dictae ecclesiae in capite et in membris." Conc. Const. Sess. V. bei Labbé et Cossart, Tom. XII, p. 22.

2. Aus dem Bericht über die päpstliche Bestätigung: —

„Quibus sic factis, sanctissimus dominus noster papa dixit, respondendo ad praedicta, quod omnia et singula determinata, conclusa et decreta in materiis fidei per praesens concilium conciliariter tenere et inviolabiliter observare volebat, et nunquam contraire quoquo modo. Ipsaque sic conciliariter facta approbat et ratificat, et non aliter nec alio modo." Conc. Const. Sess. XLV. bei Labbé et Cossart, Tom. XII, p. 258.

Anhang G (zu S. 59).

Siehe Labbé 'Concilia' ed. Paris, 1671. X. 1127. Canon II. „Obedite praepositis vestris, et subjacete illis; ipsi enim praevigilant pro animabus vestris tanquam rationem reddituri: Paulus, magnus apostolus praecepit. Itaque beatissimum papam Nicolaum tanquam organum Sancti Spiritus habentes*), necnon et sanctissimum Hadrianum papam, successorem ejus, definimus atque sancimus, etiam omnia quae ob eis synodice per diversa tempora exposita sunt et promulgata, tam pro defensione ac statu Constantinopolitanorum ecclesiae, et summi sacerdotis ejus, Jgnatii videlicet, sanctissimi patriarchae, quam etiam pro Photii, neophyti et invasoris, expulsione ac condemnatione, servari semper et custodiri cum expositis capitulis immutilata pariter et illaesa."

Der Canon führt im folgenden dann Strafen auf.

Anhang H (zu S. 67).

Wie mir scheint, hat Erzbischof Manning die Geschichte der Niederlassung in Maryland und die Einführung der Duldung für alle, welche an die heilige Dreifaltigkeit glaubten, vollständig mißverstanden. Dies war eine vernünftige Bestimmung, wofür den beiden Lords Baltimore, Vater und Sohn, das höchste Lob gebührt; aber sie war in Wirklichkeit defensiver Art, und ihr sehr berechtigter Hauptzweck war offenbar der, daß man der römisch-katholischen Religion freie Uebung sichern wollte. Durch die Verfassung war die Einwanderung in die Colonie freigegeben, und es konnte das Territorium nur durch solche und ähnliche populäre Bestimmungen den Gelüsten seiner Nachbarn in Virginia, die es als ihr Eigenthum beanspruchten, entzogen werden. Man befürchtete, daß es von Puritanern überschwemmt werden würde, wie auch geschah; und es scheint unzweifelhaft, daß ohne diese vortreffliche Bestimmung, die paar römisch-katholischen Gründer der Colonie nicht im Stande gewesen wären sich zu behaupten. Siehe die Thatsachen bei „Bancroft 'History of the United States'. Vol. I. cap. VII.

*) Im Griechischen, a. a. O. p. 1167: *ὡς ὄργανον τοῦ ἁγίου Πνεύματος ἔχοντες.*

Am Schluß dieser Antwort muß ich erklären, daß in Erzbischof Manning's Brief vom 10. November (Manning, a. a. O. p. 6, Gladstone a. a. O. S. 66) eine sehr bedenkliche Ungenauigkeit sich findet, indem er meine „Zurredestellung" als das erste Ereigniß bezeichnet, welches eine fünf und vierzigjährige Freundschaft zerstört habe. Ich deute nur ungern auf diesen Punkt hin und gehe nicht auf Näheres ein.*)

*) [In den späteren Ausgaben von Gladstone's „Vaticanismus" ist dieser Schlußsatz durch folgenden ersetzt: „Erzbischof Manning hat behauptet, unsere fünf und vierzigjährige Freundschaft sei durch die Veröffentlichung meiner Broschüre über „die vaticanischen Decrete" zum ersten Male gestört worden. Der Erzbischof hat jedoch selbst bei einem früheren Anlaß in einer Druckschrift erwähnt, daß unser freundschaftlicher Verkehr von 1851 ab zwölf Jahre lang unterbrochen war. Ich kann noch beifügen, daß er meine Worte und mein Verhalten bezüglich der weltlichen Macht des Papstes ungefähr in dem nämlichen Lichte anzusehen schien, wie vorliegende Abhandlung. Von 1851 an standen auf beiden Seiten die Gebote des Gewissens im Gegensatz zu einander und sie führten zu einem öffentlichen Auseinandergehen, ohne daß jedoch irgend welche persönliche Entzweiung stattfand"].
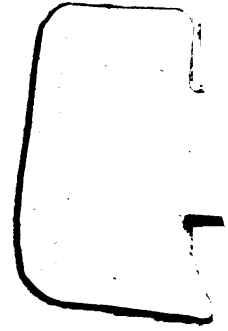
Kü 63 m.